



**United  
Nations**

**SUMMIT OF THE FUTURE  
OUTCOME DOCUMENTS**

**September 2024**

**Pact for the Future,  
Global Digital Compact,  
and Declaration on Future  
Generations**

# Inhaltsverzeichnis

## Der Zukunftspakt.....1

### **Nachhaltige Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung .....3**

- Maßnahme 1. Wir werden mutige, ehrgeizige, beschleunigte, gerechte und transformative Maßnahmen ergreifen, um die Agenda 2030 umzusetzen. die nachhaltigen Entwicklungsziele erreichen und niemanden zurücklassen. .... 4
- Maßnahme 2. Wir werden die Beseitigung der Armut in den Mittelpunkt unserer Bemühungen zur Verwirklichung der Agenda 2030 stellen. .... 4
- Maßnahme 3. Wir werden den Hunger beenden und die Ernährungsunsicherheit sowie alle Formen der Unterernährung beseitigen. .... 4
- Maßnahme 4. Wir werden die Finanzierungslücke für die nachhaltigen Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern schließen. .... 4
- Maßnahme 5. Wir werden sicherstellen, dass das multilaterale Handelssystem auch weiterhin ein Motor für nachhaltige Entwicklung bleibt. .... 6
- Maßnahme 6. Wir werden in Menschen investieren, um Armut zu beenden und Vertrauen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. .... 6
- Maßnahme 7. Wir werden unsere Bemühungen verstärken, friedliche, gerechte und integrative Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung aufzubauen, allen Menschen Zugang zum Recht verschaffen, auf allen Ebenen wirksame, rechenschaftspflichtige und integrative Institutionen aufbauen und die Menschenrechte achten Rechte und Grundfreiheiten. .... 7
- Maßnahme 8. Wir werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen als entscheidenden Beitrag zur Fortschritte bei allen nachhaltigen Entwicklungszielen und -vorgaben. .... 8
- Maßnahme 9. Wir werden unsere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels verstärken. .... 8
- Maßnahme 10. Wir werden unsere Bemühungen zur Wiederherstellung, zum Schutz, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung der Umwelt verstärken. .... 8
- Maßnahme 11. Wir werden Kultur und Sport als integrale Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung schützen und fördern. .... 11
- Maßnahme 12. Wir werden für die Zukunft planen und unsere gemeinsamen Anstrengungen verstärken, um die vollständige Umsetzung des Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus ..... 12

## **II. Internationaler Frieden und Sicherheit ..... 12**

- Maßnahme 13. Wir werden unsere Anstrengungen verdoppeln, friedliche, inklusive und gerechte Gesellschaften aufzubauen und zu erhalten und die Ursachen Ursachen von Konflikten. .... 12
- Maßnahme 14. Wir werden alle Zivilisten in bewaffneten Konflikten schützen. .... 13
- Maßnahme 15. Wir werden sicherstellen, dass die von humanitären Notfällen betroffenen Menschen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. 14
- Maßnahme 16. Wir werden die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten fördern, Spannungen abbauen, den Frieden suchen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten. .... 14
- Maßnahme 17. Wir werden unserer Verpflichtung nachkommen, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen und das Mandat des Gerechtigkeit in allen Rechtsstreitigkeiten, an denen unser Staat beteiligt ist. .... 15
- Maßnahme 18. Wir werden Frieden schaffen und bewahren. .... 15
- Maßnahme 19. Wir werden die Umsetzung unserer Verpflichtungen in Bezug auf Frauen, Frieden und Sicherheit beschleunigen. .... 15
- Maßnahme 20. Wir werden die Umsetzung unserer Verpflichtungen in den Bereichen Jugend, Frieden und Sicherheit beschleunigen. .... 17
- Maßnahme 21. Wir werden Friedenseinsätze anpassen, um besser auf bestehende Herausforderungen und neue Realitäten reagieren zu können. .... 17
- Maßnahme 22. Wir werden uns mit den schwerwiegenden Auswirkungen von Bedrohungen der maritimen Sicherheit befassen. .... 17
- Maßnahme 23. Wir streben eine Zukunft ohne Terrorismus an. .... 18
- Maßnahme 24. Wir werden die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die damit verbundenen illegalen Finanzströme verhindern und bekämpfen. .... 18
- Maßnahme 25. Wir werden das Ziel einer atomwaffenfreien Welt vorantreiben. .... 19
- Maßnahme 26. Wir werden unseren Verpflichtungen und Zusagen zur Abrüstung nachkommen. .... 20
- Maßnahme 27. Wir werden die Chancen nutzen, die mit neuen und aufkommenden Technologien verbunden sind, und die potenziellen Risiken angehen durch ihren Missbrauch entstehen. .... 21

**III. Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie digitale Zusammenarbeit ..... 21**

Maßnahme 28. Wir werden die Chancen nutzen, die Wissenschaft, Technologie und Innovation zum Wohle der Menschen und des Planeten bieten..... ..

Maßnahme 29. Wir werden die Mittel zur Umsetzung in den Entwicklungsländern ausweiten, um deren wissenschaftliche, technologische und Innovationskapazitäten zu stärken..... ..

Maßnahme 30. Wir werden dafür sorgen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation dazu beitragen, dass alle Menschen die Menschenrechte uneingeschränkt genießen können. .... 23

Maßnahme 31. Wir werden dafür sorgen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation die Gleichstellung der Geschlechter und das Leben aller Frauen und Mädchen verbessern..... 24

Maßnahme 32. Wir werden indigenes, traditionelles und lokales Wissen schützen, ausbauen und ergänzen. .... 24

Maßnahme 33. Wir werden den Generalsekretär dabei unterstützen, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken..... ..

**IV. Jugend und zukünftige Generationen..... 25**

Maßnahme 34. Wir werden in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen investieren, damit sie ihr volles Potenzial entfalten können. .... 25

Maßnahme 35. Wir werden die Menschenrechte aller jungen Menschen fördern, schützen und achten und die soziale Inklusion und Integration fördern. .... 26

Maßnahme 36. Wir werden die sinnvolle Beteiligung der Jugend auf nationaler Ebene stärken. .... 27

Maßnahme 37. Wir werden die sinnvolle Beteiligung junger Menschen auf internationaler Ebene stärken..... ..

**V. Die Transformation der globalen Governance..... 28**

Maßnahme 38. Wir werden die Weltordnungspolitik umgestalten und dem multilateralen System neue Kraft verleihen, um die Herausforderungen von heute und morgen anzugehen und die Chancen zu nutzen. .... 28

Maßnahme 39. Wir werden den Sicherheitsrat reformieren und erkennen dabei die dringende Notwendigkeit an, ihn repräsentativer, inklusiver, transparenter, effizienter, effektiver, demokratischer und rechenschaftspflichtiger zu machen. .... 31

Maßnahme 40. Wir werden unsere Bemühungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrates mit Priorität und unverzüglich verstärken. .... 31

Maßnahme 41. Wir werden die Rolle des Sicherheitsrates bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Beziehungen zur Generalversammlung stärken..... ..

Maßnahme 42. Wir werden unsere Bemühungen verstärken, die Arbeit der Generalversammlung neu zu beleben..... ..

Maßnahme 43. Wir werden den Wirtschafts- und Sozialrat stärken, um eine nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen. ....

Maßnahme 44. Wir werden die Kommission für Friedenskonsolidierung stärken. .... 31

Maßnahme 45. Wir werden das System der Vereinten Nationen stärken. .... 32

Maßnahme 46. Wir werden dafür sorgen, dass alle Menschen alle Menschenrechte wirksam wahrnehmen können, und auf neue und sich abzeichnende Herausforderungen reagieren. .... 32

Maßnahme 47. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um die Herausforderungen von heute und morgen anzugehen. .... 33

Maßnahme 48. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um die Stimme und Vertretung der Entwicklungsländer zu stärken. .... 33

Maßnahme 49. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um zusätzliche Finanzmittel für die nachhaltigen Entwicklungsziele zu mobilisieren, auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen und die Finanzmittel gezielt an diejenigen weiterzuleiten, die sie am meisten brauchen. .... 34

Maßnahme 50. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, damit die Länder Kredite aufnehmen können nachhaltig in ihre langfristige Entwicklung zu investieren..... 35

---

Maßnahme 51. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um ihre Fähigkeit zu stärken, Entwicklungsländer bei systemischen Schocks wirksamer und gerechter zu unterstützen und das Finanzsystem stabiler zu machen. ....	36
Maßnahme 52. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, damit sie der dringenden Herausforderung des Klimawandels gerecht werden kann. ....	37
Maßnahme 53. Wir werden einen Rahmen für Fortschrittsmessungen bei nachhaltiger Entwicklung entwickeln, der das Bruttoinlandsprodukt ergänzt und darüber hinausgeht. ....	37
Maßnahme 54. Wir werden die internationale Reaktion auf komplexe globale Schocks verstärken. ....	38
Maßnahme 55. Wir werden unsere Partnerschaften stärken, um bestehende Verpflichtungen zu erfüllen und neue und sich abzeichnende Herausforderungen anzugehen. ....	38
Maßnahme 56. Wir werden die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und zum Wohle der gesamten Menschheit verstärken.....	39
<b>Anhang I.....</b>	<b>40</b>
<b>Global Digital Compact.....</b>	<b>40</b>
Ziele .....	40
Grundsätze .....	41
Verpflichtungen und Maßnahmen.....	42
Ziel 1: Alle digitalen Kluft schließen und Fortschritte bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele beschleunigen .....	...
Ziel 2. Die Teilhabe an der digitalen Wirtschaft und die Vorteile für alle ausbauen .....	45
Ziel 3. Einen inklusiven, offenen, sicheren digitalen Raum schaffen, der die Menschenrechte respektiert, schützt und fördert	46
Ziel 4. Förderung verantwortungsvoller, gerechter und interoperabler Ansätze zur Datenverwaltung .....	50
Ziel 5. Verbesserung der internationalen Steuerung der künstlichen Intelligenz zum Wohle der Menschheit .....	...
Nachverfolgung und Überprüfung.....	54
<b>Anhang II.....</b>	<b>56</b>
<b>Erklärung zu zukünftigen Generationen .....</b>	<b>56</b>
Präambel.....	56
Leitprinzipien.....	57
Verpflichtungen.....	58
Aktionen.....	60



## Der Pakt für die Zukunft

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, die die Völker der Welt vertreten, sind am Sitz der Vereinten Nationen zusammengekommen, um die Bedürfnisse und Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen durch die Maßnahmen dieses Pakts für die Zukunft zu schützen.

2. Wir befinden uns in einer Zeit tiefgreifender globaler Veränderungen. Wir sind mit zunehmenden katastrophalen und existenziellen Risiken konfrontiert, von denen viele auf die Entscheidungen zurückzuführen sind, die wir treffen. Unsere Mitmenschen müssen schreckliches Leid ertragen. Wenn wir unseren Kurs nicht ändern, laufen wir Gefahr, in eine Zukunft ständiger Krisen und Zusammenbrüche zu stürzen.

3. Doch dies ist auch ein Moment der Hoffnung und der Chancen. Der globale Wandel ist eine Chance für Erneuerung und Fortschritt, die auf unserer gemeinsamen Menschlichkeit gründet. Fortschritte in Wissen, Wissenschaft, Technologie und Innovation könnten einen Durchbruch zu einer besseren und nachhaltigeren Zukunft für alle bedeuten. Die Wahl ist unsere.

4. Wir glauben, dass es für die gesamte Menschheit, auch für diejenigen, die in Armut und in Not leben, einen Weg in eine bessere Zukunft gibt. Mit unseren heutigen Maßnahmen beschreiten wir diesen Weg und streben nach einer sicheren, friedlichen, gerechten, gleichberechtigten, integrativen, nachhaltigen und wohlhabenden Welt, einer Welt, in der Wohlergehen, Sicherheit und Würde sowie ein gesunder Planet für die gesamte Menschheit gewährleistet sind.

5. Dies erfordert ein erneutes Bekenntnis zu internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, ohne das wir weder die Risiken bewältigen noch die Chancen nutzen können, die sich uns bieten. Dies ist keine Option, sondern eine Notwendigkeit. Unsere Herausforderungen sind eng miteinander verknüpft und übersteigen bei weitem die Kapazitäten eines einzelnen Staates. Sie können nur gemeinsam bewältigt werden, durch eine starke und nachhaltige internationale Zusammenarbeit, die von Vertrauen und Solidarität zum Wohle aller getragen ist und die Kraft derjenigen bündelt, die aus allen Sektoren und Generationen einen Beitrag leisten können.

6. Wir sind uns bewusst, dass das multilaterale System und seine Institutionen, mit den Vereinten Nationen und ihrer Charta im Zentrum, gestärkt werden müssen, um mit einer sich wandelnden Welt Schritt halten zu können. Sie müssen für die Gegenwart und die Zukunft gerüstet sein – wirksam und leistungsfähig, auf die Zukunft vorbereitet, gerecht, demokratisch, gleichberechtigt und repräsentativ für die heutige Welt, inklusiv, vernetzt und finanziell stabil.

7. Heute geloben wir einen Neuanfang im Multilateralismus. Die Maßnahmen dieses Pakts zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen und andere wichtige multilaterale Institutionen eine bessere Zukunft für die Menschen und den Planeten schaffen können, sodass wir unsere bestehenden Verpflichtungen erfüllen und uns gleichzeitig neuen und aufkommenden Herausforderungen und Chancen stellen können.

8. Wir bekräftigen unsere unerschütterliche Verpflichtung, im Einklang mit dem Völkerrecht zu handeln, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Ziele und Grundsätze.

9. Wir bekräftigen außerdem, dass die drei Säulen der Vereinten Nationen – nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie Menschenrechte – gleichermaßen wichtig, miteinander verknüpft und einander verstärkend sind. Eine der Säulen kann nicht ohne die anderen existieren.

10. Wir sind uns bewusst, dass nachhaltige Entwicklung in all ihren drei Dimensionen ein zentrales Ziel an sich ist und dass ihre Verwirklichung, bei der niemand zurückgelassen wird, ein zentrales Ziel des Multilateralismus ist und immer sein wird. Wir bekräftigen unsere dauerhafte <sup>1</sup> und unser Engagement für die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Wir werden die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dringend beschleunigen, unter anderem durch konkrete politische Schritte und die Mobilisierung erheblicher zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen für nachhaltige Entwicklung, wobei wir den Bedürfnissen der Menschen in besonderen Situationen besondere Aufmerksamkeit schenken und Chancen für junge Menschen schaffen werden. Armut in all ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut, bleibt die größte globale Herausforderung und ihre Beseitigung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung.

11. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Seine negativen Auswirkungen sind in den Entwicklungsländern unverhältnismäßig stark spürbar, insbesondere in jenen Ländern, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind. Wir verpflichten uns, unseren Verpflichtungen aus dem Zweiten und dem Pariser Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen schneller nachzukommen.

<sup>3</sup>

12. Um unserem Grundversprechen gerecht zu werden, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu schützen, müssen wir das Völkerrecht, einschließlich der Charta, einhalten und alle in der Charta vorgesehenen Instrumente und Mechanismen in vollem Umfang nutzen, unsere Diplomatie intensivieren, uns zu einer friedlichen Beilegung unserer Streitigkeiten verpflichten, von der Androhung oder Anwendung von Gewalt oder von Aggressionshandlungen absehen, die Souveränität und territoriale Integrität des jeweils anderen respektieren, die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung wahren sowie die Rechenschaftspflicht stärken und der Straflosigkeit ein Ende setzen. Angesichts der zunehmenden Bedrohungen und Risiken für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit in traditionellen und neuen Bereichen müssen unsere Bemühungen Schritt halten.

13. Jede Verpflichtung in diesem Pakt steht in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte. Wir bekräftigen die Universale Vier und die darin verankerten Grundfreiheiten. Die Wahrnehmung der Menschenrechte und Umsetzung des Pakts wird die uneingeschränkte der Menschenwürde für alle verbessern, was ein zentrales Ziel ist. Wir werden alle Menschenrechte respektieren, schützen, fördern und erfüllen und dabei ihre Universalität, Unteilbarkeit, gegenseitige Abhängigkeit und Wechselbeziehung anerkennen. Und wir werden eindeutig sein in dem, wofür wir eintreten und was wir verteidigen: Freiheit von Furcht und Freiheit von Not für alle.

14. Wir sind uns bewusst, dass unsere Bemühungen, Ungerechtigkeit zu beseitigen und Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern abzubauen, um friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, nur dann erfolgreich sein können, wenn wir unsere Bemühungen zur Förderung von Toleranz und zur Akzeptanz von Vielfalt verstärken und alle Formen der Diskriminierung bekämpfen, einschließlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz und all ihrer abscheulichen und modernen Formen und Erscheinungsformen.

15. Keines unserer Ziele kann ohne die volle, sichere, gleichberechtigte und bedeutungsvolle Teilhabe und Vertretung aller Frauen am politischen und wirtschaftlichen Leben erreicht werden. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Erklärung und Aktionsplattform von Peking und wollen unsere Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter, die Teilhabe der Frauen und die Stärkung aller Frauen und Mädchen in allen

<sup>1</sup> Resolution 70/1.

<sup>2</sup> Vereinte Nationen, *Vertragsreihe*, Bd. 1771, Nr. 30822.

<sup>3</sup> Angenommen im Rahmen des UNFCCC in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Entscheidung 1/CP.21.

<sup>4</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>5</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Peking, 4.–15. September 1995* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Verkaufsnr. E.96.IV.13), Kapitel I, Resolution 1, Anhänge I und II.

Bereichen und zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

16. Wir bekräftigen unsere anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Vereinten Nationen abgegebene Verpflichtung, das globale Handeln neu zu beleben, um die Zukunft zu sichern, die wir uns wünschen, und in Partnerschaft mit allen relevanten Interessenträgern wirksame Antworten auf aktuelle und künftige Herausforderungen zu geben. Wir sind uns bewusst, dass das Wohlergehen der gegenwärtigen und künftigen Generationen und die Nachhaltigkeit unseres Planeten von unserer Bereitschaft zum Handeln abhängen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns in diesem Pakt zu 56 Maßnahmen in den Bereichen nachhaltige Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung, internationaler Frieden und Sicherheit, Wissenschaft, Technologie und Innovation und digitale Zusammenarbeit, Jugend und künftige Generationen sowie Umgestaltung der Weltordnungspolitik.

17. Wir werden die Umsetzung dieser Maßnahmen durch entsprechende, mandatierte zwischenstaatliche Prozesse vorantreiben, sofern solche bestehen. Wir werden die Gesamtumsetzung des Pakts zu Beginn der 83. Tagung der Generalversammlung auf einer Tagung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs überprüfen. Wir sind zuversichtlich, dass wir bis dahin auf gutem Weg zu der besseren und nachhaltigeren Zukunft sein werden, die wir uns für uns selbst, unsere Kinder und alle Generationen nach uns wünschen.

## **I. Nachhaltige Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung**

18. Im Jahr 2015 beschlossen wir, die Menschheit von der Tyrannei der Armut, des Hungers und der Not zu befreien und unseren Planeten zu heilen und zu sichern. Wir versprochen, niemanden zurückzulassen. Wir haben einige Fortschritte erzielt, aber die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist in Gefahr. Die Fortschritte bei den meisten Zielen gehen entweder zu langsam voran oder sind unter das Ausgangsniveau von 2015 zurückgefallen. Jahrelange Erfolge bei der nachhaltigen Entwicklung werden zunichte gemacht. Armut, Hunger und Ungleichheit haben zugenommen. Die Menschenrechte sind bedroht und wir laufen Gefahr, Millionen Menschen zurückzulassen. Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt, Wüstenbildung, Sand- und Staubstürme, Umweltverschmutzung und andere Umweltprobleme stellen ernste Risiken für unsere natürliche Umwelt und unsere Entwicklungsaussichten dar.

19. Wir werden keine Zukunft akzeptieren, in der Würde und Chancen der Hälfte der Weltbevölkerung verwehrt bleiben oder ausschließlich den Privilegierten und Wohlhabenden vorbehalten bleiben. Wir bekräftigen, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unser übergreifender Fahrplan ist, um eine nachhaltige Entwicklung in allen drei Dimensionen zu erreichen, die zahlreichen miteinander verknüpften Krisen zu überwinden, mit denen wir konfrontiert sind, und eine bessere Zukunft für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu sichern. Wir erkennen an, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unverzichtbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellt. Nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind voneinander abhängig und verstärken sich gegenseitig. Wir bekräftigen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung aller Frauen und Mädchen eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist. Wir können unsere gemeinsamen Ambitionen für die Zukunft nicht erreichen, ohne diese Herausforderungen dringend und mit neuer Kraft anzugehen. Wir setzen uns dafür ein, dass das multilaterale System unsere Bestrebungen, etwas für die Menschen und den Planeten zu leisten, vorantreiben kann, und wir werden die Menschen in den Mittelpunkt all unserer Handlungen stellen.

**Maßnahme 1. Wir werden mutige, ehrgeizige, beschleunigte, gerechte und transformative Maßnahmen ergreifen, um die Agenda 2030 umzusetzen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und niemanden zurückzulassen.**

20. Wir bekräftigen, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung ein umfassender, weitreichender und am Menschen ausgerichteter Satz universeller transformativer Ziele und Zielvorgaben sind. Wir bekräftigen unsere unerschütterliche Verpflichtung, die Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu erreichen und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern neu zu beleben. Wir erkennen an, dass die Agenda 2030 universell ist und dass alle Entwicklungsländer, einschließlich Länder in besonderen Situationen, insbesondere afrikanische Länder, am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer, sowie diejenigen mit besonderen Herausforderungen, darunter Länder mit mittlerem Einkommen und Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, Unterstützung bei der Umsetzung der Agenda benötigen. Wir werden unsere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels verstärken. Wir bekräftigen die Grundsätze der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, einschließlich des Grundsatzes gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeiten, wie in Grundsatz 7 dieser Erklärung dargelegt.

6

Wir beschließen:

a) Unsere Bemühungen zur vollständigen Umsetzung der Agenda für nachhaltige Entwicklung, der Addis Abeba Aktionsagenda 7 und dem Übereinkommen von Paris; b) Vollständige Umsetzung der

Verpflichtungen aus der politischen Erklärung vereinbart auf dem Gipfeltreffen zu den nachhaltigen Entwicklungszielen im Jahr 2023;<sup>8</sup>

c) erhebliche und ausreichende Mittel und Investitionen aus allen Quellen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu mobilisieren;

d) alle Hindernisse für eine nachhaltige Entwicklung zu beseitigen und auf wirtschaftlichen Zwang zu verzichten.

**Maßnahme 2. Wir werden die Beseitigung der Armut in den Mittelpunkt unserer Bemühungen zur Umsetzung der Agenda 2030 stellen.**

21. Die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, ist für die gesamte Menschheit eine zwingende Notwendigkeit. Wir beschließen:

a) umfassende und gezielte Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu ergreifen, indem dem multidimensionalen Charakter der Armut Rechnung getragen wird, unter anderem durch Strategien zur ländlichen Entwicklung sowie durch Investitionen und Innovationen im sozialen Sektor, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitsbereich;

b) konkrete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Menschen wieder in die Armut abrutschen, unter anderem durch die Schaffung gut konzipierter, nachhaltiger und effizienter Sozialschutzsysteme für alle, die auf Schocks reagieren können.

**Maßnahme 3. Wir werden den Hunger beenden und die Nahrungsmittelunsicherheit sowie alle Formen der Unterernährung beseitigen.**

22. Wir sind nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass ein Drittel der Weltbevölkerung weiterhin unter Ernährungsunsicherheit leidet. Wir werden auf die Ursachen dieser Ernährungsunsicherheit und Unterernährung reagieren und sie bekämpfen. Wir beschließen:

<sup>6</sup> Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, 3.–14. Juni 1992, Bd. I, Von der Konferenz angenommene Resolutionen (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Verkaufsnr. E.93.I.8 und Berichtigung), Resolution 1, Anhang I.

<sup>7</sup> Resolution 69/313, Anlage.

<sup>8</sup> Resolution 78/1, Anlage.

a) Länder und Gemeinschaften, die von Ernährungsunsicherheit und allen Formen der Mangelernährung betroffen sind, durch koordinierte Maßnahmen unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung von Nahrungsmittelnotvorräten, Programmen, Finanzmitteln und Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion, durch die Stärkung der nationalen Widerstandsfähigkeit gegen Schocks und indem wir sicherstellen, dass die Lieferketten für Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Produkte funktionieren und Märkte und Handelskanäle frei und zugänglich bleiben;

b) Sie unterstützt überschuldete Länder bei der Bewältigung der Volatilität auf den internationalen Nahrungsmittelmärkten und arbeitet in Partnerschaft mit den internationalen Finanzinstitutionen und dem System der Vereinten Nationen daran, die von Ernährungsunsicherheit betroffenen Entwicklungsländer zu unterstützen.

c) Förderung gerechter, widerstandsfähiger, inklusiver und nachhaltiger Agrar- und Lebensmittelsysteme, damit alle Menschen Zugang zu sicheren, erschwinglichen, ausreichenden und nahrhaften Lebensmitteln haben.

**Maßnahme 4. Wir werden die Finanzierungslücke für die nachhaltigen Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern schließen.**

23. Wir sind zutiefst besorgt über die wachsende Finanzierungslücke bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele, mit der die Entwicklungsländer konfrontiert sind. Wir müssen diese Lücke schließen, um eine dauerhafte Kluft bei der nachhaltigen Entwicklung, eine Vergrößerung der Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern sowie eine weitere Erosion des Vertrauens in die internationalen Beziehungen und das multilaterale System zu verhindern. Wir nehmen die laufenden Bemühungen zur Schließung der Finanzierungslücke zur Kenntnis, unter anderem durch den Vorschlag des Generalsekretärs für ein Konjunkturprogramm für die nachhaltigen Entwicklungsziele. Wir beschließen:

(a) Bereitstellung und Mobilisierung nachhaltiger, erschwinglicher, zugänglicher, transparenter und vorhersehbarer Entwicklungsfinanzierung aus allen Quellen sowie der erforderlichen Mittel zur Umsetzung für die Entwicklungsländer; (b) Dringende weitere Fortschritte bei der Entwicklung

einer nachhaltigen

Entwicklungsziel-Anreiz durch den Vorschlag des Generalsekretärs auf der Vereinte Nationen und in anderen relevanten Foren;

c) unsere jeweiligen Verpflichtungen zur öffentlichen Entwicklungshilfe ausweiten und erfüllen, einschließlich der Verpflichtung der meisten Industrieländer, das Ziel von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe und 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe mit den am wenigsten entwickelten Ländern zu erreichen;

d) Fortsetzung der Diskussionen über die Modernisierung der Messungen von öffentliche Entwicklungshilfe unter Einhaltung bestehender Verpflichtungen;

e) sicherzustellen, dass die Entwicklungshilfe gezielt auf die Entwicklungsländer ausgerichtet ist und diese auch erreicht, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den Ärmsten und Schwächsten liegt, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Wirksamkeit zu stärken;

f) auf globaler, regionaler und nationaler Ebene günstigere Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Mobilisierung inländischer Ressourcen zu steigern und die Kapazitäten, Institutionen und Systeme der Entwicklungsländer auf allen Ebenen zu verbessern, um dieses Ziel zu erreichen, unter anderem durch internationale Unterstützung, um die Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung zu erhöhen;

g) wirksame Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken umsetzen und für eine gute Regierungsführung und transparente Institutionen sorgen, um eine nachhaltige Entwicklung voranzutreiben;

h) die laufenden Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Finanzströme, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung zu intensivieren, sichere Häfen zu beseitigen und aus illegalen Tätigkeiten stammende Vermögenswerte wiederzuerlangen und zurückzugeben;

(i) Förderung einer umfassenden und wirksamen internationalen Steuerkooperation, die einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Bemühungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leistet, da sie es den Ländern ermöglicht, ihre inländischen Ressourcen wirksam zu mobilisieren, und Betonung der Notwendigkeit der Verbesserung der derzeitigen internationalen Steuerstrukturen. Wir sind entschlossen, die Inklusivität und Wirksamkeit der Steuerkooperation im Rahmen der Vereinten Nationen zu stärken und dabei die Arbeit anderer einschlägiger Foren und Institutionen zu berücksichtigen, und werden uns weiterhin konstruktiv am Prozess zur Entwicklung eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über die internationale Steuerkooperation beteiligen;

j) Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit bei der Besteuerung von vermögende Privatpersonen in den entsprechenden Foren;

k) die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, mehr private Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung anzustoßen, unter anderem durch die Förderung inklusiver und innovativer Finanzierungsmechanismen und Partnerschaften, durch die Schaffung günstigerer Regulierungs- und Investitionsbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene und durch die katalytische Nutzung öffentlicher Finanzmittel;

l) die Unterstützung aus allen Quellen für Investitionen in die Steigerung der Produktionskapazitäten, eine breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung, die Infrastruktur und den strukturellen wirtschaftlichen Wandel, die Diversifizierung und das Wachstum in den Entwicklungsländern zu verstärken;

m) Sicherstellung eines ehrgeizigen Ergebnisses bei der Vierten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2025, um die Finanzierungslücke bei den nachhaltigen Entwicklungszielen zu schließen und die Umsetzung der Agenda 2030 sowie die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu beschleunigen.

**Maßnahme 5. Wir werden sicherstellen, dass das multilaterale Handelssystem weiterhin ein Motor für nachhaltige Entwicklung bleibt.**

24. Wir bekennen uns zu einem regelbasierten, diskriminierungsfreien, offenen, fairen, inklusiven, gerechten und transparenten multilateralen Handelssystem, in dessen Mittelpunkt die Welthandelsorganisation steht. Wir unterstreichen die Bedeutung des multilateralen Handelssystems für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Wir bekräftigen, dass die Staaten dringend aufgefordert werden, von der Verkündung und Anwendung einseitiger Wirtschaftsmaßnahmen abzusehen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, behindern. Wir beschließen:

a) das exportorientierte Wachstum in den Entwicklungsländern zu fördern, unter anderem durch einen präferenziellen Handelszugang für Entwicklungsländer, soweit angebracht, und durch gezielte besondere und differenzierte Behandlung, die den Entwicklungsbedürfnissen einzelner Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit den Verpflichtungen gegenüber der Welthandelsorganisation entspricht;

b) Auf den Abschluss der notwendigen Reform des Welthandels Organisation;

c) Erleichterung des Beitritts zur Welthandelsorganisation, insbesondere für Entwicklungsländer, und Förderung der Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen.

**Maßnahme 6. Wir werden in Menschen investieren, um Armut zu beenden und Vertrauen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.**

25. Wir bringen unsere tiefe Besorgnis über die fortbestehenden Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern zum Ausdruck sowie über die langsamen Fortschritte bei der Verbesserung des Lebens und der Lebensgrundlagen der Menschen überall auf der Welt, einschließlich der Menschen in prekären Situationen. Wir müssen die nachhaltigen Entwicklungsziele für alle Teile der Gesellschaft erreichen und dürfen niemanden zurücklassen, auch durch die Lokalisierung der nachhaltigen Entwicklung. Wir betonen, dass die Gewährleistung des Zugangs zu Energie und die Gewährleistung der Energiesicherheit von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Stabilität, der nationalen Sicherheit und des Wohlergehens aller Nationen weltweit ist. Wir beschließen:

- a) Sicherstellung eines ehrgeizigen Ergebnisses auf dem Weltsocialgipfel mit dem Titel „Zweiter Weltgipfel für soziale Entwicklung“ im Jahr 2025;
- b) eine allgemeine Krankenversicherung zu fördern, den Zugang zu hochwertiger, inklusiver Bildung und lebenslangem Lernen, auch in Notsituationen, zu verbessern und die Chancen auf menschenwürdige Arbeit für alle sowie den allgemeinen Zugang zum Sozialschutz zu verbessern, um die Armut zu beseitigen und Ungleichheiten abzubauen;
- c) allen Menschen Zugang zu angemessenem, sicherem und erschwinglichem Wohnraum zu gewährleisten und die Entwicklungsländer bei der Planung und Verwirklichung gerechter, sicherer, gesunder, zugänglicher, widerstandsfähiger und nachhaltiger Städte zu unterstützen;
- d) die Bemühungen um die Gewährleistung eines Zugangs zu erschwinglicher, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle, einschließlich der Schaffung einer belastbaren und sicheren grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur, zu beschleunigen und den Anteil erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen;
- e) den positiven Beitrag der Migranten zur nachhaltigen Entwicklung in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Aufnahmeländern zu maximieren und internationale Partnerschaften und die globale Zusammenarbeit für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu stärken, um die Ursachen der irregulären Migration umfassend anzugehen und die Sicherheit, Würde und Menschenrechte aller Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus zu gewährleisten;
- f) sich mit der Wasserknappheit zu befassen und ihre Prävention zu fördern sowie die Widerstandsfähigkeit gegen Dürre zu stärken, um eine Welt zu schaffen, in der Wasser eine nachhaltige Ressource ist, und um die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von sauberem und sicherem Wasser, Sanitäreinrichtungen und Hygiene für alle zu gewährleisten;
- g) einen auf die Katastrophenrisiken abgestimmten Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung zu fördern, bei dem die Katastrophenvorsorge in politische Strategien, Programme und Investitionen auf allen Ebenen integriert wird.

**Maßnahme 7. Wir werden unsere Bemühungen verstärken, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung aufzubauen, allen Menschen Zugang zur Justiz zu gewähren, auf allen Ebenen wirksame, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen aufzubauen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu wahren.**

26. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die gleichen Zugang zum Recht bieten und auf der Achtung der Menschenrechte, auf Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Regierungsführung auf allen Ebenen sowie auf transparenten, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Institutionen beruhen. Wir bekräftigen, dass alle Menschenrechte universell und unteilbar sind, miteinander verknüpft sind, voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken, und dass alle Menschenrechte fair und gleich, auf gleicher Grundlage und mit gleicher Gewichtung behandelt werden müssen. Wir beschließen:

a) alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern, gleiche Gerechtigkeit für alle zu gewährleisten und eine gute Regierungsführung auf allen Ebenen sowie transparente, inklusive, wirksame und rechenschaftspflichtige Institutionen auf allen Ebenen zu entwickeln;

b) die Menschenrechte und die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als miteinander verbundene und sich gegenseitig verstärkende Elemente zu fördern und zu schützen, in Anerkennung der Tatsache, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die Verpflichtung enthält, niemanden zurückzulassen, und eine Welt vorsieht, in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung allgemein geachtet und gefördert werden.

**Maßnahme 8. Wir werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen als entscheidenden Beitrag zum Fortschritt bei allen Zielen und Vorgaben für nachhaltige Entwicklung erreichen.**

27. Wir sind uns bewusst, dass die Entfaltung des gesamten menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn Frauen und Mädchen die vollen Menschenrechte und Chancen verwehrt werden. Dauerhaftes, inklusives und gerechtes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung können nur dann erreicht werden, wenn die Menschenrechte aller Frauen, heranwachsenden Mädchen und Mädchen in vollem Umfang geachtet, geschützt und erfüllt werden. Wir beschließen:

a) mutige, ehrgeizige, beschleunigte, gerechte und transformative Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen zu gewährleisten;

b) dringend alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Hindernisse zu beseitigen, die einer Gleichstellung der Geschlechter entgegenstehen, und die volle und wirksame Teilhabe der Frauen sowie ihre gleichen Chancen auf Führungspositionen auf allen Entscheidungsebenen des politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens zu gewährleisten;

c) gezielte und beschleunigte Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt und Belästigung gegen alle Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, auszumerzen;

d) die Investitionen zur Schließung der geschlechtsspezifischen Kluft, auch in der Pflege- und Betreuungswirtschaft, deutlich zu erhöhen und dabei den Zusammenhang zwischen Armut und Geschlechterungleichheit anzuerkennen sowie die Notwendigkeit, die Unterstützung für Institutionen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung von Frauen zu stärken;

e) Reformen durchführen, um Frauen im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen gleiche Rechte in Bezug auf wirtschaftliche Ressourcen sowie den Zugang zu und die Kontrolle über Grund und Boden und andere Formen des Eigentums, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien zu geben;

f) Gewährleistung eines allgemeinen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm von 9 und der Aktionsplattform der Internationalen Konferenz über Entwicklung in Peking sowie den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen Bevölkerung und vereinbart.

**Maßnahme 9. Wir werden unsere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels verstärken.**

28. Wir sind zutiefst besorgt über die derzeit langsamen Fortschritte bei der Bekämpfung des Klimawandels. Ebenso zutiefst besorgt sind wir über den anhaltenden Anstieg der Treibhausgasemissionen und erkennen die Bedeutung der

---

<sup>9</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, Kairo, 5.-13. September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Verkaufsnr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, annekieren.

Mittel zur Umsetzung und Unterstützung der Entwicklungsländer sowie die zunehmende Häufigkeit, Intensität und das Ausmaß der negativen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere auf die Entwicklungsländer, vor allem auf jene, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind. Im Hinblick auf die Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris bekräftigen wir, wie wichtig es ist, in diesem entscheidenden Jahrzehnt beschleunigte Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu ergreifen, die Gerechtigkeit und den Grundsatz gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeiten und jeweiliger Fähigkeiten widerspiegeln, und zwar im Lichte der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und im Kontext nachhaltiger Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut. Wir beschließen:

a) das im Pariser Abkommen festgelegte Temperaturziel, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, zu bekräftigen und die Anstrengungen fortzusetzen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, in der Erkenntnis, dass sich dadurch die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern ließen, und zu betonen, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 Grad Celsius viel geringer ausfallen werden als bei einem Temperaturanstieg von zwei Grad Celsius, und zu beschließen, die Anstrengungen fortzusetzen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen;

b) begrüßen die auf der 28. Tagung des Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimawandel, einschließlich der im Rahmen des „VAE-Konsenses“ getroffenen Entscheidungen, die das Ergebnis der ersten globalen Bestandsaufnahme des Pariser Übereinkommens auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Treffen der Vertragsparteien des Pariser Abkommens;

c) erkennen ferner die Notwendigkeit tiefgreifender, rascher und nachhaltiger Reduktionen der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den 1,5-Grad-Celsius-Zielen an, und fordern die Vertragsparteien auf, in ihrer jeweiligen Nationalität zu den folgenden weltweiten Anstrengungen beizutragen und dabei das Übereinkommen von Paris sowie ihre unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Zielsetzungen und Ansätze zu berücksichtigen: Verdreifachung der weltweiten Kapazität für erneuerbare Energien und Verdoppelung der weltweiten durchschnittlichen jährlichen Rate der Energieeffizienzverbesserungen bis 2030; Beschleunigung der Anstrengungen zum schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung ohne Minderung; Beschleunigung der weltweiten Anstrengungen hin zu Energiesystemen mit Netto-Null-Emissionen und Nutzung kohlenstofffreier und kohlenstoffarmer Brennstoffe lange vor oder etwa bis zur Mitte des Jahrhunderts; Abkehr von fossilen Brennstoffen in Energiesystemen in einer gerechten, geordneten und ausgewogenen Weise und Beschleunigung der Maßnahmen in diesem entscheidenden Jahrzehnt, um im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen bis 2050 Netto-Null zu erreichen; Beschleunigung der Einführung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien, darunter unter anderem erneuerbare Energien, Kernenergie, Technologien zur Emissionsminderung und -beseitigung wie Kohlenstoffabscheidung und -nutzung und -speicherung, insbesondere in Sektoren, in denen Emissionsminderungen schwer zu erzielen sind, und die kohlenstoffarme Wasserstoffherzeugung; Beschleunigung und deutliche Reduzierung der weltweiten Emissionen außer Kohlendioxid, darunter insbesondere der Methanemissionen, bis 2030; Beschleunigung der Reduzierung der Emissionen aus dem Straßenverkehr auf einer Reihe von Wegen, unter anderem durch den Ausbau der Infrastruktur und die rasche Einführung emissionsfreier bzw. emissionsarmer Fahrzeuge; und möglichst baldige schrittweise Abschaffung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, die weder der Energiearmut noch der gerechten Energiewende entgegenwirken.

d) anzuerkennen, dass Übergangsbrennstoffe eine Rolle bei der Erleichterung der Energiewende spielen können und gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit gewährleisten;

e) Betonen Sie weiter die Bedeutung der Erhaltung, des Schutzes und der Wiederherstellung von Natur und Ökosystemen für die Erreichung des Temperaturziels des Pariser Abkommens, unter anderem durch verstärkte Bemühungen, die Entwaldung und Waldschädigung bis 2030 zu stoppen und umzukehren, sowie durch andere terrestrische und marine Ökosysteme, die als Senken und Speicher von Treibhausgasen fungieren, und durch die Erhaltung der biologischen Vielfalt, während Sie gleichzeitig soziale und ökologische Schutzmaßnahmen gewährleisten, im Einklang mit dem Kunming-Montreal Global Biodiversity

Rahmen; 10

f) Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, auf der neunundzwanzigsten Tagung des Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimawandel, ein neues kollektives quantifiziertes Ziel ab einer Untergrenze von 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer;

g) den national festgelegten Charakter der national festgelegten Beiträge und Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris bekräftigen und die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris ermutigen, in ihren nächsten national festgelegten Beiträgen ehrgeizige, die gesamte Wirtschaft betreffende Emissionsreduktionsziele vorzulegen, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken und auf der Grundlage des neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstands und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten auf die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius ausgerichtet sind;

h) die internationale Zusammenarbeit und die internationalen Rahmenbedingungen deutlich zu verbessern, um in der nächsten Runde der national festgelegten Beiträge ehrgeizigere Ziele zu verfolgen;

i) anzuerkennen, dass die Anpassungsfinanzierung erheblich aufgestockt werden muss, um den Beschluss zur Verdoppelung der Anpassungsfinanzierung umzusetzen und der dringenden und sich entwickelnden Notwendigkeit gerecht zu werden, die Anpassung zu beschleunigen und die Widerstandsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken, zugleich zu betonen, dass Finanzierung, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer entscheidende Faktoren für Maßnahmen zum Klimaschutz sind, und festzustellen, dass die verstärkte Bereitstellung und Mobilisierung neuer und zusätzlicher zuschussbasierter, sehr vergünstigter Finanzierungs- und schuldenfreier Instrumente nach wie vor von wesentlicher Bedeutung ist, um die Entwicklungsländer zu unterstützen, insbesondere während dieser einen gerechten und ausgewogenen Übergangsprozess vollziehen;

(j) Weitere Operationalisierung und Kapitalisierung der neuen Finanzierung Vorkehrungen (einschließlich des Fonds) zur Reaktion auf Verluste und Schäden;

k) Alle Menschen auf der Erde durch die flächendeckende Einführung von Frühwarnsystemen für mehrere Gefahren bis zum Jahr 2027 zu schützen, unter anderem durch eine beschleunigte Umsetzung der Initiative „Frühwarnung für alle“.

**Maßnahme 10. Wir werden unsere Bemühungen zur Wiederherstellung, zum Schutz, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung der Umwelt beschleunigen.**

29. Wir sind zutiefst besorgt über die rasche Verschlechterung der Umweltbedingungen und erkennen die dringende Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung unseres Ansatzes an, um eine Welt zu erreichen, in der die Menschheit im Einklang mit der Natur lebt. Wir müssen die Ökosysteme und natürlichen Ressourcen unseres Planeten schützen, wiederherstellen und nachhaltig nutzen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der gegenwärtigen und künftigen Generationen zu gewährleisten. Wir werden uns mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels, des Meeresspiegelanstiegs und der globalen Erwärmung befassen.

10 Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Dokument [CBD/COP/15/17](#), Entscheidung 15/4, annekieren.

Anstieg, Verlust der Artenvielfalt, Umweltverschmutzung, Wasserknappheit, Überschwemmungen, Wüstenbildung, Bodenerosion, Dürre, Abholzung sowie Sand- und Staubstürme. Wir beschließen:

a) Eine Welt schaffen, in der die Menschheit im Einklang mit der Natur lebt, die Ressourcen unseres Planeten bewahrt und nachhaltig nutzt und die Tendenzen zur Umweltzerstörung umkehrt;

b) ehrgeizige Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit, Produktivität, nachhaltige Nutzung und Widerstandsfähigkeit des Ozeans und seiner Ökosysteme zu verbessern, Meere und Süßwasserressourcen sowie Wälder, Gebirge, Gletscher und Trockengebiete zu erhalten, nachhaltig zu nutzen und wiederherzustellen und die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die Tierwelt zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen;

c) Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster, einschließlich nachhaltiger Lebensstile, und Ansätze der Kreislaufwirtschaft als Weg zur Verwirklichung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster sowie Null-Abfall-Initiativen;

d) die Bemühungen zur Bekämpfung der Verschmutzung von Luft, Land und Boden, Süßwasser und den Meeren, einschließlich eines verantwortungsvollen Umgangs mit Chemikalien, zu beschleunigen, und auf den Abschluss eines international rechtsverbindlichen Instruments zur Bekämpfung der Verschmutzung von Luft, Land und Boden, Süßwasser und den Weltmeeren hinzuarbeiten, mit dem Ziel, die Verhandlungen bis Ende 2024 abzuschließen;

(e) Umsetzung des Rahmens zur Eindämmung und Umkehr des Biodiversitätsverlusts durch 2030 und Umsetzung aller multilateralen Umweltabkommen;

f) unseren Planeten schützen und die globalen Umweltprobleme angehen, indem wir die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich stärken und multilaterale Umweltübereinkommen umsetzen und einhalten.

### **Maßnahme 11. Wir werden Kultur und Sport als integrale Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung schützen und fördern.**

30. Wir sind uns bewusst, dass Kultur und Sport Einzelnen und Gemeinschaften ein starkes Identitätsgefühl vermitteln und den sozialen Zusammenhalt fördern. Wir sind uns auch darüber bewusst, dass Sport zur Gesundheit und zum Wohlbefinden Einzelner und Gemeinschaften beitragen kann. Kultur und Sport sind daher wichtige Faktoren für eine nachhaltige Entwicklung. Wir beschließen:

a) sicherzustellen, dass Kultur und Sport zu einer wirksameren, inklusiveren, gerechteren und nachhaltigeren Entwicklung beitragen können, Kultur in die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklungspolitik und -strategien zu integrieren und angemessene öffentliche Investitionen in den Schutz und die Förderung der Kultur sicherzustellen; b) eine verstärkte internationale Zusammenarbeit

bei der Rückgabe oder Restitution von Kulturgütern von spirituellem, überliefertem, historischem und kulturellem Wert an die Herkunftsländer zu fördern, darunter unter anderem Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Manuskripte und Dokumente, und einschlägige private Einrichtungen nachdrücklich zu ermutigen, sich in ähnlicher Weise zu engagieren, auch im Rahmen bilateraler Dialoge und, soweit angebracht, mit Unterstützung multilateraler Mechanismen;

c) Förderung und Unterstützung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs, um den sozialen Zusammenhalt stärken und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

---

**Maßnahme 12. Wir werden für die Zukunft planen und unsere gemeinsamen Anstrengungen verstärken, um die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus voranzutreiben.**

31. Wir bleiben entschlossen und entschlossen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu erreichen. Wir werden unsere Bemühungen, die Zukunft zu gestalten, die wir uns wünschen, fortsetzen, indem wir uns bis 2030 und darüber hinaus den bestehenden, neuen und aufkommenden Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung widmen. Wir beschließen:

a) die Fortschritte im Hinblick auf die vollständige und rechtzeitige Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2030 deutlich voranzutreiben, unter anderem durch die Stärkung der Rolle des Hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung als wichtigste Plattform für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda für nachhaltige Entwicklung;

b) Wir laden das hochrangige politische Forum ein, unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung im September 2027 zu erörtern, wie wir die nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus als Priorität und Mittelpunkt unserer Arbeit vorantreiben können.

## **II. Internationaler Frieden und internationale Sicherheit**

32. Die globale Sicherheitslandschaft erlebt einen tiefgreifenden Wandel.

Wir sind besorgt über die zunehmenden und vielfältigen Bedrohungen des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere über Verstöße gegen die Ziele und Grundsätze der Charta, und über die wachsenden Risiken eines Atomkriegs, der eine existentielle Bedrohung für die Menschheit darstellen könnte. In diesem sich verändernden Kontext bleiben wir der Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens verpflichtet. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta und ihrer Ziele und Grundsätze, zu handeln und unseren Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachzukommen. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern, und erinnern in diesem Zusammenhang an die Bedeutung der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.<sup>11</sup> Wir bekräftigen unseren uneingeschränkten Respekt für die souveräne Gleichheit aller Mitgliedstaaten, die Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker und unsere Verpflichtung, von der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates abzusehen, sowie unsere Verpflichtung, internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Darüber hinaus bekräftigen wir unser Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

33. Die Vereinten Nationen spielen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eine unverzichtbare Rolle. Unsere Bemühungen, die zunehmenden und vielfältigen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu Lande, zu Wasser, in der Luft, im Weltraum und im Cyberspace dringend anzugehen, sollten durch Bemühungen unterstützt werden, das Vertrauen wiederherzustellen, die Solidarität zu stärken und die internationale Zusammenarbeit zu vertiefen, auch durch verstärkte Diplomatie. Wir nehmen die Neue Agenda für den Frieden zur Kenntnis.<sup>12</sup>

**Maßnahme 13. Wir werden unsere Anstrengungen verdoppeln, friedliche, inklusive und gerechte Gesellschaften aufzubauen und zu erhalten und die Ursachen von Konflikten anzugehen.**

34. Wir erkennen die gegenseitige Abhängigkeit von internationalem Frieden und Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und Menschenrechten an und bekräftigen die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene. Wir sind besorgt über

---

<sup>11</sup> Resolution [2625 \(XXV\)](#), Anlage.

<sup>12</sup> [A/77/CRP.1/Add.8](#).

---

die möglichen Auswirkungen, die der weltweite Anstieg der Militärausgaben auf Investitionen in nachhaltige Entwicklung und den Erhalt des Friedens haben könnte. Wir beschließen:

a) die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Ursachen und Grundursachen bewaffneter Konflikte, Gewalt und Instabilität sowie deren Folgen umfassend anzugehen, unter anderem durch eine Beschleunigung der Investitionen in die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie deren Umsetzung;

b) allen Menschen gleichen Zugang zum Recht zu gewähren, den öffentlichen Raum zu schützen und die Menschenrechte zu wahren, unter anderem durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Inklusion, der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens, die Beseitigung religiöser Diskriminierung, die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in allen ihren Erscheinungsformen und indem wir uns den Herausforderungen stellen, die das Überleben, den Lebensunterhalt und die Würde aller Menschen betreffen;

c) sicherzustellen, dass die Militärausgaben nicht zu Lasten der Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung und den Aufbau eines dauerhaften Friedens gehen, und den Generalsekretär zu ersuchen, bis zum Ende der 79. Tagung eine Analyse der Auswirkungen der weltweiten Erhöhung der Militärausgaben auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

**Maßnahme 14. Wir werden alle Zivilisten in bewaffneten Konflikten schützen.**

35. Wir verurteilen auf das Schärfste die verheerenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilisten, zivile Infrastruktur und kulturelles Erbe und sind besonders besorgt über die unverhältnismäßigen Auswirkungen der Gewalt auf Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und andere Menschen in prekären Situationen in bewaffneten Konflikten. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, einschließlich vorsätzlicher Angriffe auf Zivilisten und zivile Infrastruktur, sind nach dem Völkerrecht verboten. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des internationalen Flüchtlingsrechts. Wir beschließen:

(a) Ergreifen Sie konkrete und praktische Maßnahmen zum Schutz aller Zivilisten in bewaffneter Konflikt;

b) Beschleunigung der Umsetzung unserer Verpflichtungen im Rahmen der Kinder und bewaffnete Konflikte Agenda;

c) den Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten im Einklang mit dem Völkerrecht zu beschränken bzw. gegebenenfalls zu unterlassen, wenn durch ihren Einsatz Zivilpersonen oder zivile Objekte, einschließlich wichtiger ziviler Infrastruktur, Schulen, medizinischer Einrichtungen und Gotteshäuser, geschädigt werden könnten;

d) einen sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang und Hilfe zu ermöglichen und die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und unter voller Achtung der Resolution 46/182 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1991 und ihrer damit verbundenen Resolutionen über die Stärkung der Koordinierung der humanitären Soforthilfe der Vereinten Nationen uneingeschränkt zu achten;

e) humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen und assoziierter Personen, einschließlich inländischen und lokal angeworbenen Personals, sowie deren Einrichtungen, Ausrüstung, Transportmittel und Vorräte im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu achten und zu schützen;

f) Journalisten, Medienschaffende und entsprechendes Personal, das in Situationen bewaffneter Konflikte tätig ist, zu respektieren und zu schützen und zu bekräftigen, dass

In solchen Situationen werden sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht als Zivilisten angesehen;

g) Wir müssen unsere Anstrengungen verdoppeln, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und dafür zu sorgen, dass die Täter für die schwersten Verbrechen nach dem Völkerrecht – darunter Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Gräueltaten – und andere grobe Rechtsverstöße wie das Aushungern von Zivilisten als Kriegsmethode und geschlechtsspezifische Gewalt, darunter auch konfliktbezogene sexuelle Gewalt, zur Verantwortung gezogen werden;

h) die Mitgliedstaaten auffordern, soweit noch nicht vorhanden, nationale Gesetze, Vorschriften und Verfahren zur Kontrolle des internationalen Transfers konventioneller Waffen und militärischer Ausrüstung zu erlassen, die den Risiken Rechnung tragen, dass derartige Transfers Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte erleichtern, dazu beitragen oder zu ihnen führen könnten, und sicherzustellen, dass derartige Gesetze, Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Staaten aus den geltenden internationalen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind, vereinbar sind.

**Maßnahme 15. Wir werden sicherstellen, dass die von humanitären Notfällen betroffenen Menschen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.**

36. Wir sind zutiefst besorgt über die beispiellose Zahl von Menschen, die von humanitären Notlagen betroffen sind, darunter jene, die unter Zwangsvertreibung und zunehmend langwieriger Vertreibung leiden, sowie jene, die Hunger, akute Nahrungsmittelknappheit, Hungersnot und hungersnotähnlichen Zuständen ausgesetzt sind. Wir beschließen:

a) Wir verstärken unsere Bemühungen, die Auswirkungen humanitärer Notlagen auf Menschen in Not zu verhindern, vorherzusehen und zu mildern und widmen dabei den Bedürfnissen der Menschen in den anfälligsten Situationen besondere Aufmerksamkeit;

b) die eigentlichen Ursachen von Zwangsvertreibungen und langwierigen Umsiedlungen, einschließlich der Massenvertreibung von Bevölkerungsgruppen, anzugehen und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Staatenlose umzusetzen und den Zugang zu solchen Lösungen zu erleichtern, unter anderem durch eine gerechte internationale Lasten- und Verantwortungsteilung und Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften und unter voller Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen;

c) Wir wollen die Geißel des Hungers, der akuten Nahrungsmittelunsicherheit, des Hungers und der hungerähnlichen Zustände in bewaffneten Konflikten jetzt und für künftige Generationen beseitigen, indem wir alle uns zur Verfügung stehenden Kenntnisse, Ressourcen und Kapazitäten einsetzen und unseren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen, unter anderem indem wir seinen Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht im Hinblick auf die Beseitigung von Hindernissen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe nachkommen, und sicherstellen, dass Menschen in Not lebenswichtige Hilfe erhalten, indem wir die Frühwarnung verstärken, Systeme der sozialen Sicherung entwickeln und Präventivmaßnahmen ergreifen, die die Widerstandsfähigkeit gefährdeter Gemeinschaften stärken;

d) die finanzielle und sonstige Unterstützung für Länder und Gemeinschaften, die von humanitärer Notlage betroffen sind, einschließlich der Aufnahmegemeinschaften, erheblich aufstocken, unter anderem durch eine Aufstockung rechtzeitiger und vorhersehbarer Mittel und innovativer und vorausschauender Finanzierungsmechanismen sowie durch eine Stärkung der Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen, um humanitäres Leid zu verhüten, zu verringern und darauf zu reagieren und den Hilfsbedürftigen zu helfen.

**Maßnahme 16. Wir werden die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten fördern, Spannungen abbauen, eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten anstreben und Konflikte lösen.**

37. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur präventiven Diplomatie, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Bedeutung des zwischenstaatlichen Dialogs. Wir erkennen die Rolle der Vereinten Nationen bei der präventiven Diplomatie und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie die Bedeutung der Partnerschaft der Vereinten Nationen mit regionalen und subregionalen Organisationen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta an. Wir beschließen:

(a) Wir bekräftigen unsere Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta und ihre Ziele und Grundsätze;

b) im Einklang mit der Charta wirksame kollektive Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen und bestehende Instrumente und Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten mit neuem Leben zu erfüllen und umzusetzen;

c) die erforderlichen Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, zur Vertrauensbildung, zur Frühwarnung und zum Krisenmanagement auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen, um neuen und aufkommenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen;

d) vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen und anwenden, um Spannungen abzubauen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern;

e) in Situationen, die eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen können, verstärkt auf Diplomatie und Vermittlung zurückzugreifen, um Spannungen abzubauen, auch durch frühzeitige diplomatische Bemühungen;

f) den Generalsekretär nachdrücklich aufzufordern, die guten Dienste der Generalsekretär und stellen Sie sicher, dass die Vereinten Nationen angemessen ausgestattet sind, um Mediation und präventive Diplomatie zu leiten und zu unterstützen, und fördern Sie die Der Generalsekretär soll den Sicherheitsrat auf alle Angelegenheiten aufmerksam machen, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen könnten;

g) die Rolle regionaler und subregionaler Organisationen in den Bereichen Diplomatie, Vermittlung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten unterstützen und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht stärken.

**Maßnahme 17. Wir werden unserer Verpflichtung nachkommen, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen und sein Mandat in jedem Verfahren aufrechtzuerhalten, an dem unser Staat beteiligt ist.**

38. Wir würdigen den positiven Beitrag des Internationalen Gerichtshofs, des wichtigsten Rechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, auch bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten. Wir bekräftigen die Verpflichtung aller Staaten, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs in den Fällen, in denen sie Parteien sind, zu befolgen. Wir beschließen:

a) Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Internationale Gerichtshof sein Mandat umfassend und wirksam erfüllen kann, und fördern das Bewusstsein für seine Rolle bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, respektieren jedoch gleichzeitig die Tatsache, dass die Parteien einer Streitigkeit auch nach anderen friedlichen Mitteln ihrer Wahl suchen können.

**Maßnahme 18. Wir werden Frieden schaffen und bewahren.**

39. Wir sind uns bewusst, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Konfliktverhütung und den Friedensprozess in ihren Ländern tragen und dass nationale Bemühungen um Frieden und Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen. Eine angemessene, vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung des Friedensaufbaus ist von wesentlicher Bedeutung, und wir begrüßen die jüngste Generalversammlung,

---

Beschluss der Versammlung, die dem Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen. Wir beschließen:

- (a) Erfüllung unserer Verpflichtung in der Agenda 2030, alle Formen der Gewalt und die damit verbundenen Todesraten überall zu reduzieren;
- b) unsere Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen verdoppeln;
- c) Rassismus bekämpfen und Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und religiöse Intoleranz sowie alle anderen Formen der Intoleranz und Diskriminierung aus unseren Gesellschaften beseitigen und den interreligiösen und interkulturellen Dialog fördern;
- d) die bestehenden nationalen Präventionsstrategien und -ansätze zur Wahrung des Friedens zu stärken und umzusetzen sowie, sofern noch nicht vorhanden, deren Weiterentwicklung auf freiwilliger Basis und im Einklang mit den nationalen Prioritäten in Erwägung zu ziehen, um die eigentlichen Ursachen von Gewalt und bewaffneten Konflikten anzugehen;
- e) den Staaten auf deren Ersuchen, unter anderem über die Kommission für Friedenskonsolidierung und das gesamte System der Vereinten Nationen, in vollem Einklang mit der nationalen Eigenverantwortung und den nationalen Bedürfnissen Unterstützung dabei zu leisten, die nationalen Kapazitäten aufzubauen, damit sie ihre eigenen Präventionsbemühungen fördern, weiterentwickeln und umsetzen und die tieferen Ursachen von Gewalt und Konflikten in ihren Ländern angehen können, unter anderem durch die Weitergabe bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse;
- f) den Risiken entgegenzutreten, die mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Teilen und Munition bzw. dazugehöriger Munition verbunden sind, unter anderem durch nationale Präventionsstrategien und -ansätze;
- g) sich mit den Risiken für die Wahrung des Friedens auseinanderzusetzen, die durch Desinformation, Fehlinformation, Hassreden und zu Schaden aufstachelnde Inhalte – einschließlich der über digitale Plattformen verbreiteten Inhalte – entstehen, wobei gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Privatsphäre zu achten und ein ungehinderter Zugang zum Internet im Einklang mit dem Völkerrecht sowie den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Politik zu gewährleisten ist;
- h) eine stärkere Abstimmung zwischen den Vereinten Nationen, den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Bedürfnissen der von bewaffneten Konflikten und Gewalt sowie den Auswirkungen regionaler Konflikte betroffenen Mitgliedstaaten anzustreben, um ihre Bemühungen um wirtschaftliche Stabilität sowie ihre nationalen Präventions- und Friedenskonsolidierungsbemühungen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und in voller Übereinstimmung mit der nationalen Eigenverantwortung zu unterstützen.

**Maßnahme 19. Wir werden die Umsetzung unserer Verpflichtungen in Bezug auf Frauen, Frieden und Sicherheit beschleunigen.**

40. Wir erkennen die Rolle der Frauen als Vermittlerinnen des Friedens an. Die uneingeschränkte, gleichberechtigte, sichere und sinnvolle Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen des Friedens und der Sicherheit, einschließlich der Konfliktverhütung und -lösung, der Vermittlung und an Friedenseinsätzen, ist für die Erreichung eines dauerhaften Friedens von wesentlicher Bedeutung. Wir verurteilen aufs Schärfste den Anstieg aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die in bewaffneten Konflikten, Postkonfliktsituationen und humanitären Notfällen besonders von Gewalt bedroht sind. Wir beschließen: a) unsere Anstrengungen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter

und der Stärkung aller Frauen und Mädchen zu verdoppeln, unter anderem indem wir Rückschläge verhindern und die anhaltenden Hindernisse für die Umsetzung der Agenda „Frauen und Frieden und Sicherheit“ beseitigen, und sicherzustellen, dass Initiativen zur Förderung dieser Anstrengungen angemessen finanziert werden;

b) Wir müssen unseren Verpflichtungen nachkommen und dafür sorgen, dass Frauen an allen von den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungs- und Friedensprozessen uneingeschränkt, gleichberechtigt, sicher und sinnvoll teilnehmen können;

c) konkrete Schritte zu unternehmen, um das gesamte Spektrum der Bedrohungen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beseitigen und zu verhindern, denen Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten, in Postkonfliktsituationen und in humanitären Notsituationen ausgesetzt sind, einschließlich geschlechtsbezogener Gewalt und konfliktbezogener sexueller Gewalt;

d) Wir müssen unsere laufenden Bemühungen beschleunigen, um die uneingeschränkte, gleichberechtigte, sichere und sinnvolle Beteiligung von Frauen an Friedensmissionen zu gewährleisten.

**Maßnahme 20. Wir werden die Umsetzung unserer Verpflichtungen in den Bereichen Jugend, Frieden und Sicherheit beschleunigen.**

41. Wir sind uns bewusst, dass die uneingeschränkte, wirksame, sichere und sinnvolle Beteiligung der Jugend von entscheidender Bedeutung für die Wahrung und Förderung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit ist. Wir beschließen:

a) konkrete freiwillige Maßnahmen zu ergreifen, um die inklusive Vertretung junger Menschen in Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Konfliktprävention und -lösung zu erhöhen, unter anderem indem man ihnen mehr Möglichkeiten bietet, an einschlägigen zwischenstaatlichen Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

b) die bestehenden nationalen und regionalen Fahrpläne für Jugend, Frieden und Sicherheit zu stärken und umzusetzen, um unseren Verpflichtungen nachzukommen, und diese Fahrpläne dort, wo es sie noch nicht gibt, auf freiwilliger Basis weiterzuentwickeln;

c) Ersuchen Sie den Generalsekretär, bis zum Ende der achtzigsten Tagung eine zweite unabhängige Fortschrittsstudie über den positiven Beitrag der Jugend zu Friedensprozessen und Konfliktlösung durchzuführen.

**Maßnahme 21. Wir werden Friedenseinsätze anpassen, um besser auf bestehende Herausforderungen und neue Realitäten reagieren zu können.**

42. Die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen, verstanden als Friedenssicherungseinsätze und besondere politische Missionen, sind entscheidende Instrumente zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Sie stehen vor zunehmend komplexen Herausforderungen und müssen dringend angepasst werden, wobei den Bedürfnissen aller Mitgliedstaaten und Truppen und Polizei stellenden Länder sowie den Prioritäten und Verantwortlichkeiten der Gastländer Rechnung zu tragen ist. Friedenseinsätze können nur dann erfolgreich sein, wenn politische Lösungen aktiv verfolgt werden und sie über eine vorhersehbare, angemessene und nachhaltige Finanzierung verfügen. Wir bekräftigen die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, einschließlich ihrer vom Sicherheitsrat autorisierten Friedensunterstützungs- und Friedenserzwingungseinsätze zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Wir beschließen:

a) den Sicherheitsrat aufzufordern, dafür zu sorgen, dass Friedenseinsätze in politischen Strategien verankert und von diesen geleitet sind, dass sie mit klaren, abgestuften und priorisierten Mandaten durchgeführt werden, die realistisch und erreichbar sind, sowie mit Ausstiegsstrategien und tragfähigen Übergangsplänen, und dass sie Teil eines umfassenden Ansatzes zur Wahrung des Friedens in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Charta sind;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, eine Überprüfung der Zukunft aller Formen von Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen vorzunehmen und dabei die aus früheren und laufenden Reformprozessen gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen, und strategische und handlungsorientierte Empfehlungen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

Die Staaten erörtern, wie das Instrumentarium der Vereinten Nationen an den sich wandelnden Bedarf angepasst werden kann, um flexiblere und maßgeschneiderte Antworten auf bestehende, neue und künftige Herausforderungen zu ermöglichen;

c) sicherzustellen, dass Friedensmissionen so früh wie möglich in die Übergangsplanungen mit den Gastländern, dem Länderteam der Vereinten Nationen und den einschlägigen nationalen Akteuren einbezogen werden;

d) konkrete Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals bei Friedensmissionen zu gewährleisten und seinen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, einschließlich psychiatrischer Dienste, zu verbessern;

e) sicherzustellen, dass die vom Sicherheitsrat genehmigten Friedenssicherungs- und Friedensunterstützungseinsätze, einschließlich der Friedenserzwingung, von einer umfassenden politischen Strategie und anderen nichtmilitärischen Ansätzen begleitet werden und sich mit den eigentlichen Ursachen des Konflikts befassen;

f) den Generalsekretär zu ermutigen, regelmäßige Treffen auf hoher Ebene mit einschlägigen regionalen Organisationen einzuberufen, um Fragen im Zusammenhang mit Friedenseinsätzen, Friedenskonsolidierung und Konflikten zu erörtern;

g) Gewährleistung einer angemessenen, vorhersehbaren und nachhaltigen Finanzierung der von der Afrikanischen Union geführten friedensunterstützenden Operationen im Rahmen eines Mandats des Sicherheitsrats im Einklang mit der Resolution 2719 (2023) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 2023.

**Maßnahme 22. Wir werden uns mit den schwerwiegenden Auswirkungen von Bedrohungen der maritimen Sicherheit befassen.**

43. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, den schwerwiegenden Auswirkungen von Bedrohungen der maritimen Sicherheit entgegenzuwirken. Alle Bemühungen zur Bekämpfung von Bedrohungen der maritimen Sicherheit müssen im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen, insbesondere mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982. Wir beschließen:

<sup>13</sup> unter Berücksichtigung anderer relevanter Instrumente, die im Einklang stehen mit

a) die internationale Zusammenarbeit und das Engagement auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene zu verstärken, um im Einklang mit dem Völkerrecht alle Bedrohungen der maritimen Sicherheit zu bekämpfen;

b) den Informationsaustausch zwischen den Staaten und den Kapazitätsaufbau zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung derartiger Bedrohungen im Einklang mit dem Völkerrecht zu fördern.

**Maßnahme 23. Wir streben eine Zukunft ohne Terrorismus an.**

44. Wir verurteilen den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufs Schärfste, egal, wer ihn verübt, wo und wann er auch begangen wird. Wir bekräftigen, dass alle terroristischen Handlungen kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Motive oder der Art und Weise, wie ihre Täter sie zu rechtfertigen versuchen. Wir betonen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um der Verbreitung terroristischer Propaganda entgegenzuwirken und den Fluss von Finanzmitteln und materiellen Mitteln für terroristische Aktivitäten sowie die Rekrutierungsaktivitäten terroristischer Organisationen zu verhindern und zu unterbinden.

Wir bekräftigen, dass Terrorismus und gewalttätiger Extremismus, der Terrorismus begünstigt, nicht mit irgendeiner Religion, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden können und sollten. Wir werden unsere Anstrengungen verdoppeln, um die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, den Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen, die Kapazitäten der Staaten zur Terrorismusprävention und -bekämpfung auszubauen und die Rolle des Systems der Vereinten Nationen zu stärken. Die Förderung und der Schutz des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Achtung der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit sind die grundlegende Grundlage

---

<sup>13</sup> Vereinte Nationen, *Vertragsreihe*, Bd. 1833, Nr. 31363.

der Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus fördernden gewalttätigen Extremismus.  
Wir beschließen:

a) einen gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus fördernden gewalttätigen Extremismus im Einklang mit dem Völkerrecht umzusetzen, unter anderem durch die Bekämpfung der Ursachen des Terrorismus;

b) der Bedrohung durch den Missbrauch neuer und aufkommender Technologien, einschließlich digitaler Technologien und Finanzinstrumente, für terroristische Zwecke entgegenzutreten;

c) Die Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht verbessern und zugleich eine Wiederbelebung der Bemühungen um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus in Erwägung ziehen.

**Maßnahme 24. Wir werden die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die damit verbundenen illegalen Finanzströme verhindern und bekämpfen.**

45. Die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die damit verbundenen illegalen Finanzströme können eine ernste Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung darstellen, auch aufgrund der möglichen Verbindungen, die in manchen Fällen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Gruppen bestehen können.  
Wir beschließen:

a) die Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der damit verbundenen illegalen Finanzströme durch umfassende Strategien zu intensivieren, die unter anderem Prävention, Früherkennung, Ermittlung, Schutz und Strafverfolgung, die Bekämpfung der Ursachen und die Einbindung einschlägiger Interessenträger umfassen;

b) Wir stärken die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in allen ihren Formen, einschließlich derjenigen, für deren Ausübung wir Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme einsetzen, und begrüßen die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität.

**Maßnahme 25. Wir werden das Ziel einer Welt ohne Atomwaffen vorantreiben.**

46. Ein Atomkrieg würde die gesamte Menschheit verwüsten, und wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, um die Gefahr eines solchen Krieges abzuwenden, wobei wir uns bewusst sein müssen, dass „ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf“. Wir werden unseren jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen nachkommen. Wir bekräftigen unsere tiefe Besorgnis über den Stand der nuklearen Abrüstung. Wir bekräftigen das unveräußerliche Recht aller Länder, Forschung, Produktion und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung und im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen zu entwickeln. Wir beschließen:

(a) bekennen sich erneut zu dem Ziel der völligen Abschaffung von Atomwaffen; (b) erkennen an,

dass das Endziel der Bemühungen aller Staaten weiterhin eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sein sollte, das unmittelbare Ziel jedoch in der Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs und in der Umsetzung von Maßnahmen besteht, um ein Wettrüsten zu verhindern und den Weg zu einem dauerhaften Frieden freizumachen;

c) alle bestehenden Sicherheitsgarantien zu achten und zu respektieren, auch im Zusammenhang mit den Verträgen und einschlägigen Protokollen über kernwaffenfreie Zonen und den damit verbundenen Garantien gegen den Einsatz oder die Androhung eines Einsatzes von Kernwaffen;

d) sich für eine Stärkung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungsarchitektur einzusetzen, darauf hinzuwirken, jede Aushöhlung bestehender internationaler Normen zu verhindern und alle möglichen Schritte zu unternehmen, um einen Atomkrieg zu verhindern;

e) sich darum bemühen, die vollständige und wirksame Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen und Zusagen im Bereich der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung zu beschleunigen, unter anderem durch die Einhaltung der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente und durch das Streben nach kernwaffenfreien Zonen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und eine kernwaffenfreie Welt zu verwirklichen.

### **Maßnahme 26. Wir werden unseren Verpflichtungen und Zusagen zur Abrüstung nachkommen.**

47. Wir bringen unsere ernste Besorgnis über die zunehmende Zahl von Handlungen zum Ausdruck, die im Widerspruch zu bestehenden internationalen Normen stehen und eine Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung darstellen.

Wir werden das Völkerrecht respektieren, das für Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung gilt, und wir werden fortschreitende Bemühungen unterstützen, den unerlaubten Waffenhandel wirksam auszumerzen. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die Rolle des Abrüstungsapparats der Vereinten Nationen beizubehalten und zu stärken. Jeder Einsatz chemischer und biologischer Waffen durch irgendjemanden, irgendwo und unter irgendwelchen Umständen ist inakzeptabel. Wir fordern die vollständige Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen Verträge. Wir bekräftigen unsere gemeinsame Entschlossenheit, die Möglichkeit des Einsatzes biologischer Kampfstoffe und Toxine als Waffen vollständig auszuschließen und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu stärken.<sup>14</sup> Wir beschließen:

a) Die Rolle der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung neu beleben, unter anderem durch die Empfehlung an die Generalversammlung, Arbeiten fortzusetzen, die die Vorbereitung einer vierten Sondertagung zum Thema Abrüstung unterstützen könnten.  
(SSOD-IV);

b) sich für eine Welt ohne chemische und biologische Waffen einzusetzen und sicherzustellen, dass die für den Einsatz dieser Waffen Verantwortlichen ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden;

c) neu auftretende und sich entwickelnde biologische Risiken durch die Verbesserung der Verfahren zur Antizipation, Verhütung und Koordinierung sowie der Vorbereitung auf derartige Risiken anzugehen, unabhängig davon, ob diese durch eine natürliche, zufällige oder vorsätzliche Freisetzung biologischer Arbeitsstoffe verursacht werden;

d) wirksame Maßnahmen, darunter gegebenenfalls auch rechtlich bindende, zu ermitteln, zu prüfen und zu entwickeln, um internationale Normen und Instrumente gegen die Entwicklung, Herstellung, Beschaffung, Weitergabe, Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung biologischer Kampfstoffe und Toxine als Waffen zu stärken und zu institutionalisieren;

e) Stärkung der Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Waffen  
Massenvernichtung durch nichtstaatliche Akteure;

f) Wir müssen unsere Anstrengungen verdoppeln, unseren jeweiligen Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Instrumenten nachzukommen, konventionelle Waffen aufgrund ihrer humanitären Auswirkungen zu verbieten oder einzuschränken, und wir müssen Schritte unternehmen, um alle relevanten Aspekte der Antiminenaktion zu fördern;

g) unsere nationalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung, Verhütung und Ausrottung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten zu verstärken;

---

<sup>14</sup> Ebenda, Bd. 1015, Nr. 14860.

h) Behebung der bestehenden Lücken im Management konventioneller Munition während der gesamten Lebensdauer, um das doppelte Risiko ungeplanter Explosionen konventioneller Munition und der Abzweigung und des unerlaubten Handels mit konventioneller Munition an unbefugte Empfänger, unter anderem an Kriminelle, organisierte kriminelle Gruppen und Terroristen, zu verringern.

**Maßnahme 27. Wir werden die Chancen nutzen, die neue und aufkommende Technologien bieten, und uns mit den potenziellen Risiken befassen, die ihr Missbrauch mit sich bringt.**

48. Wir sind uns bewusst, dass der rasche technologische Wandel sowohl Chancen als auch Risiken für unsere gemeinsamen Bemühungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit sich bringt. Wir werden diese Risiken auf Grundlage des Völkerrechts und der Charta angehen. Wir beschließen:

a) Weitere Maßnahmen und geeignete internationale Verhandlungen vorantreiben, um ein Wettrüsten im Weltraum in all seinen Aspekten zu verhindern, an denen alle relevanten Beteiligten beteiligt sind, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums.

Weltraum, einschließlich Mond und andere Himmelskörper;

15

b) Dringende Diskussionen über tödliche autonome Waffensysteme im Rahmen der Gruppe von Regierungsexperten für neu entstehende Technologien im Bereich tödlicher autonomer Waffensysteme mit dem Ziel, ein Instrument – ohne dessen Natur vorweg zu nehmen – sowie andere mögliche Maßnahmen zu entwickeln, um aufkommende Technologien im Bereich tödlicher autonomer Waffensysteme anzugehen, in Anerkennung der Tatsache, dass das humanitäre Völkerrecht weiterhin uneingeschränkt auf alle Waffensysteme anwendbar ist, einschließlich der potenziellen Entwicklung und Nutzung tödlicher autonomer Waffensysteme;

c) die internationale Zusammenarbeit und die Bemühungen zum Kapazitätsaufbau zu verstärken, um die digitale Kluft zu überbrücken und sicherzustellen, dass alle Staaten die Vorteile der digitalen Technologien sicher nutzen können;

d) in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern die bestehenden und potenziellen Risiken, die mit der militärischen Anwendung künstlicher Intelligenz verbunden sind, sowie die möglichen Chancen während ihres gesamten Lebenszyklus fortlaufend zu bewerten;

e) Ersuchen Sie den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auch weiterhin über neue und aufkommende Technologien zu informieren, und zwar durch Berichte des Generalsekretärs über aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie und ihre möglichen Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstungsbemühungen.

**III. Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie digitale Zusammenarbeit**

49. Wissenschaft, Technologie und Innovation haben das Potenzial, die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in allen drei Säulen ihrer Arbeit zu beschleunigen. Wir können dieses Potenzial nur durch internationale Zusammenarbeit ausschöpfen, um die Vorteile zu nutzen und mutige, ehrgeizige und entschlossene Schritte zu unternehmen, um die wachsende Kluft innerhalb und zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu überbrücken und die Fortschritte bei der Agenda 2030 zu beschleunigen. Milliarden von Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern, haben keinen sinnvollen Zugang zu entscheidenden, lebensverändernden Technologien. Wenn wir unser Versprechen einlösen wollen, niemanden zurückzulassen, ist der Austausch von Wissenschaft, Technologie und Innovation von entscheidender Bedeutung. Innovationen und wissenschaftliche Durchbrüche, die unseren Planeten nachhaltiger machen und unsere

Die Länder sollten wohlhabender und widerstandsfähiger sein und für alle erschwinglich und zugänglich sein.

50. Gleichzeitig müssen wir die potenziellen Risiken, die Wissenschaft und Technologie mit sich bringen, verantwortungsvoll handhaben, insbesondere die Art und Weise, wie Wissenschaft, Technologie und Innovation Kluft – vor allem die Geschlechterkluft – sowie Diskriminierungs- und Ungleichheitsmuster innerhalb und zwischen Ländern verewigen und vertiefen und sich negativ auf die Wahrnehmung der Menschenrechte und den Fortschritt bei der nachhaltigen Entwicklung auswirken können. Wir werden unsere Partnerschaften mit den einschlägigen Interessenträgern, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen, dem privaten Sektor, den technischen und akademischen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft, vertiefen und dafür sorgen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation als Katalysatoren für eine inklusivere, gerechtere, nachhaltigere und wohlhabendere Welt für alle wirken, in der alle Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden.

51. Digitale und neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, spielen eine wichtige Rolle als Wegbereiter nachhaltiger Entwicklung und verändern unsere Welt dramatisch. Sie bieten ein enormes Potenzial für Fortschritt zum Wohle der Menschen und des Planeten heute und in Zukunft. Wir sind entschlossen, dieses Potenzial auszuschöpfen und die Risiken durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, Engagement mit relevanten Interessenträgern und durch die Förderung einer inklusiven, verantwortungsvollen und nachhaltigen digitalen Zukunft zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir diesem Pakt einen Globalen Digitalpakt beigefügt.

**Maßnahme 28. Wir werden die Chancen nutzen, die Wissenschaft, Technologie und Innovation zum Wohle der Menschen und des Planeten bieten.**

52. Wir werden uns von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Solidarität leiten lassen und den verantwortungsvollen und ethischen Einsatz von Wissenschaft, Technologie und Innovation fördern. Wir beschließen:

a) ein offenes, faires und inklusives Umfeld für wissenschaftliche und technologische Entwicklung und Zusammenarbeit weltweit zu schaffen und zu fördern, unter anderem durch die aktive Stärkung des Vertrauens in die Wissenschaft und die globale Zusammenarbeit im Bereich Innovation;

b) die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erkenntnisse bei der Politikgestaltung verstärkt und die Gewährleistung, dass komplexe globale Herausforderungen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit bewältigt werden;

c) Sie fördert die Mobilität und den Austausch von Talenten, unter anderem durch Bildungsprogramme, und unterstützt die Entwicklungsländer dabei, Talente zu binden und die Abwanderung hochqualifizierter Fachkräfte zu verhindern. Gleichzeitig bietet sie den Arbeitnehmern geeignete Bildungs- und Arbeitsbedingungen sowie entsprechende Chancen.

**Maßnahme 29. Wir werden den Entwicklungsländern verstärkt Mittel zur Umsetzung bereitstellen, um ihre Kapazitäten in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken.**

53. Wissenschaft, Technologie und Innovation sind von entscheidender Bedeutung, um nachhaltiges Wachstum und Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen und zu ermöglichen und die Umsetzung der Agenda 2030 zu beschleunigen. Es ist zwingend erforderlich, dass wir zusammenarbeiten, um die Kluft in Wissenschaft, Technologie und Innovation innerhalb und zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu überbrücken und Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, Wissenschaft, Technologie und Innovation friedlich zu nutzen, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, insbesondere jene in besonderen Situationen sowie jene, die vor besonderen Herausforderungen stehen. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, den Transfer umweltfreundlicher Technologien an Entwicklungsländer zu günstigen Bedingungen zu beschleunigen, darunter auch zu Vorzugs- und Vorzugsbedingungen, wie einvernehmlich vereinbart. Wir beschließen:

a) sicherzustellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation zu unseren Bemühungen beitragen, Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und den Hunger zu beseitigen und Ungleichheiten abzubauen, und zwar auch in Bereichen wie Nahrungsmittelsicherheit und Ernährung, Gesundheit, Bildung, sozialer Schutz, Wasser- und Sanitärversorgung, Energie, Klima und Umwelt;

(b) Die Bemühungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Industrieländer und der Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, beim Kapazitätsaufbau in Wissenschaft, Technologie und Innovation durch politischen Austausch, Wissensaustausch, technische Hilfe, Finanzierung, gemeinsame internationale Forschung und Personalschulung, die auf die spezifischen Bedürfnisse, Politiken und Prioritäten der Entwicklungsländer zugeschnitten ist, zu verstärken; (c) Die Entwicklung, den Einsatz und die nachhaltige Nutzung neuer

und quelloffener Technologien zu unterstützen und Strategien für offene Wissenschaft und offene Innovation und Know-how zur Verwirklichung der

Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern;

d) die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu stärken, um Kapazitäten für Wissenschaft, Technologie und Innovation aufzubauen und den Zugang zu diesen Bereichen zu verbessern sowie mehr Mittel für die Umsetzung technischer und wissenschaftlicher Initiativen bereitzustellen;

e) die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsinfrastruktur, die eine nachhaltige Entwicklung unterstützt, aus allen Quellen zu erhöhen und die Möglichkeiten der Forschungszusammenarbeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu erweitern;

f) private Investitionen in Wissenschaft, Technologie und Innovation anzuziehen und zu unterstützen und öffentlich-private Partnerschaften zu vertiefen, indem in den Entwicklungsländern ein förderliches Umfeld geschaffen wird, das Investitionen und Unternehmertum ermutigt, lokale Innovationsökosysteme entwickelt und menschenwürdige Arbeit fördert, und indem sichergestellt wird, dass Innovationen die globalen Märkte erreichen können;

g) Förderung und Aufrechterhaltung stabiler und belastbarer globaler Lieferketten, um wissenschaftliche und technologische Produkte und Dienstleistungen für alle zugänglicher zu machen.

**Maßnahme 30. Wir werden sicherstellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation dazu beitragen, dass alle Menschen die Menschenrechte uneingeschränkt genießen können.**

54. Wir sind uns der Chancen und Risiken bewusst, die Wissenschaft, Technologie und Innovation für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte bergen. Wir beschließen: (a) sicherzustellen, dass alle

wissenschaftliche und technologische Forschung auf verantwortungsvolle und ethische Weise durchgeführt wird, sodass alle Menschenrechte geschützt und gefördert werden und die Autonomie, Freiheit und Sicherheit der wissenschaftlichen Forscher gewahrt wird;

b) eine Menschenrechtsperspektive in die Regulierungs- und Normungsprozesse für neue und aufkommende Technologien zu integrieren und den privaten Sektor aufzufordern, bei der Entwicklung und Nutzung neuer und aufkommender Technologien die Menschenrechte zu achten und ethische Grundsätze aufrechtzuerhalten;

c) sicherzustellen, dass Menschen in gefährdeten Situationen von der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft, Technologie und Innovation profitieren und daran umfassend und sinnvoll teilhaben;

d) die Chancen nutzen, die neue und aufkommende Technologien bieten, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu verbessern, unter anderem durch die Förderung der Verfügbarkeit unterstützender Technologien.

**Maßnahme 31. Wir werden dafür sorgen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation die Gleichstellung der Geschlechter und das Leben aller Frauen und Mädchen verbessern.**

55. Wissenschaft, Technologie und Innovation können die Gleichstellung der Geschlechter und das Leben von Frauen und Mädchen verbessern. Wir sind zutiefst besorgt über die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern und darüber, dass der rasche technologische Wandel die bestehende Ungleichheit zwischen den Geschlechtern verschärfen und ernsthafte Risiken für alle Frauen und Mädchen mit sich bringen kann. Wir beschließen:

a) die Hindernisse zu beseitigen, die allen Frauen und Mädchen den vollständigen, gleichberechtigten und sinnvollen Zugang zu Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie die Teilhabe und Führungsrolle in diesem Bereich erschweren, unter anderem durch die Verbesserung der Bildungs-, Beschäftigungs- und Forschungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen in Bereichen wie Wissenschaft, Technologie, Innovation, Mathematik und Ingenieurwissenschaften;

b) Die geschlechtsspezifischen Risiken und Herausforderungen anzugehen, die sich aus der Nutzung von Technologien ergeben, einschließlich aller Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, Menschenhandel, Belästigung, Voreingenommenheit und Diskriminierung gegenüber allen Frauen und Mädchen, die durch die Nutzung von Technologien entstehen oder durch sie verstärkt werden, auch gegenüber weiblichen Wanderarbeiterinnen.

**Maßnahme 32. Wir werden das indigene, traditionelle und lokale Wissen schützen, ausbauen und ergänzen.**

56. Wir erkennen die Notwendigkeit an, Wissenschaft, Technologie und Innovation an die lokalen Bedürfnisse und Umstände anzupassen und relevant zu machen, auch für die lokalen Gemeinschaften, die traditionellen afro-indianischen Bevölkerungsgruppen und die indigenen Völker, und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der freien, vorherigen und informierten Zustimmung, soweit angemessen. Wir beschließen:

(a) Förderung von Synergien zwischen Wissenschaft und Technologie sowie dem traditionellen, lokalen, afro-afrikanischen und indigenen Wissen, den Systemen, Praktiken und Kapazitäten.

**Maßnahme 33. Wir werden den Generalsekretär dabei unterstützen, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken.**

57. Wir sind uns der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen in Wissenschaft, Technologie und Innovation bewusst. Wir nehmen die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats des Generalsekretärs zur Kenntnis, der unabhängige wissenschaftliche Beratung leisten soll. Wir ersuchen den Generalsekretär:

a) die Kapazitäten der Vereinten Nationen zu stärken, Wissenschaft, Technologie und Innovation in die Arbeit der Organisation einzubringen, einschließlich Planung, Zukunftsdenken und Vorausschau, und die laufenden weltweiten Fortschritte bei der Überbrückung der Wissenschafts- und Technologiekluft innerhalb der Industrie- und Entwicklungsländer sowie zwischen diesen zu beobachten und zu messen;

b) die nationalen Regierungen dabei zu unterstützen, Wissenschaft und Technologie für eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen, unter anderem durch die Erkundung von Möglichkeiten zur Stärkung der Kapazitäten und des Fachwissens der Länderteams der Vereinten Nationen.

#### IV. Jugend und zukünftige Generationen

58. Die heutige Generation von Kindern und Jugendlichen ist die größte der Geschichte; die meisten von ihnen leben in Entwicklungsländern. Sie sind entscheidende Akteure des positiven Wandels, und wir begrüßen die wichtigen Beiträge junger Menschen zu Frieden und Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und Menschenrechten. Überall auf der Welt werden jedoch Millionen von Kindern und Jugendlichen die Bedingungen vorenthalten, die sie benötigen, um ihr volles Potenzial zu entfalten und ihre Menschenrechte wahrzunehmen, insbesondere jene in prekären Situationen. Kinder und Jugendliche leben nach wie vor in extremer Armut, ohne Zugang zu lebenswichtigen, grundlegenden Dienstleistungen und ohne Achtung ihrer Grundrechte. Wir sind uns bewusst, dass sie gemeinsam mit künftigen Generationen mit den Folgen unseres Handelns und unseres Nichthandelns leben werden. Wir werden in das Engagement junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene investieren und es fördern, um eine bessere Zukunft für alle zu sichern.

59. Wir sind uns bewusst, dass Kinder und Jugendliche verschiedene Gruppen sind als zukünftige Generationen. Wir müssen sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen bei der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung heute stärker berücksichtigt werden und dass sie mit den Bedürfnissen und Interessen der heutigen Generationen in Einklang gebracht werden. Wir haben dem Pakt für die Zukunft eine Erklärung zu zukünftigen Generationen beigefügt, in der unsere diesbezüglichen Verpflichtungen im Einzelnen dargelegt sind.

#### **Maßnahme 34. Wir werden in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen investieren, damit sie ihr volles Potenzial entfalten können.**

60. Wir betonen, wie wichtig es ist, in grundlegende Dienstleistungen für alle Kinder und Jugendlichen zu investieren und einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Dienstleistungen sicherzustellen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Absicherung, um ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Um ihr volles Potenzial auszuschöpfen und sich menschenwürdige, produktive Arbeit und hochwertige Beschäftigung zu sichern, müssen junge Menschen ihr ganzes Leben lang Zugang zu sicheren, inklusiven, gleichberechtigten und hochwertigen Bildungsmöglichkeiten haben, auch in Notsituationen, die sie mit dem Wissen, den Fähigkeiten und Fertigkeiten ausstatten, die sie brauchen, um in einer sich rasch verändernden Welt erfolgreich zu sein. Wir beschließen:

(a) Die Investitionen aus allen Quellen in grundlegende Dienstleistungen für junge Menschen zu erhöhen und sicherzustellen, dass ihre spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten in nationale, regionale und internationale Entwicklungsstrategien integriert werden, sicherzustellen, dass Dienstleistungen für alle jungen Menschen zugänglich sind, und den Generalsekretär aufzufordern, die Mitgliedstaaten über den Vorschlag für eine globale Jugendinvestitionsinitiative zu informieren. Plattform zur Gewinnung und besseren Finanzierung jugendbezogener Programme auf Landesebene;

b) die Bemühungen um eine allgemeine Krankenversicherungsversorgung zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass alle jungen Menschen das höchstmögliche Niveau an körperlicher und geistiger Gesundheit genießen, was auch Immunisierungen und Schutzimpfungen sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit einschließt, und alle Herausforderungen anzugehen, mit denen die Entwicklungsländer bei der Erreichung dieser Ziele konfrontiert sind;

c) die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre Investitionen in Bildung und Kompetenzen aus allen Quellen deutlich zu erhöhen, insbesondere in die Bildung und Kompetenzen der frühen Kindheit und von Mädchen, um inklusive, zugängliche und belastbare Bildungssysteme und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens aufzubauen, die auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse junger Menschen und Kinder zugeschnitten sind, indem die Lehrpläne verbessert, die berufliche Entwicklung der Lehrkräfte gefördert, digitale Technologien genutzt und der Zugang zu technischer und beruflicher Bildung verbessert werden, um jungen Menschen zu helfen, einen Beitrag zu ihren Gesellschaften zu leisten;

d) Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und Existenzgrundlagen für junge Menschen, vor allem in Entwicklungsländern und insbesondere für junge Frauen und junge Menschen in

gefährdete Situationen zu bewältigen und gleichzeitig Ungleichheiten in der Betreuungs- und Pflegewirtschaft abzubauen, sowie den Zugang junger Menschen zu universellen, angemessenen, umfassenden, nachhaltigen und staatlich getragenen Systemen der sozialen Absicherung zu schaffen und sicherzustellen;

e) junge Menschen zu befähigen, zu ermutigen und zu unterstützen, Unternehmertum und Innovation anzustreben und ihre Ideen in tragfähige Geschäftsmöglichkeiten umzusetzen;

f) Umsetzung familienfreundlicher und familienorientierter Strategien, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen, damit diese ihr volles Potenzial entfalten und ihre Menschenrechte wahrnehmen können.

**Maßnahme 35. Wir werden die Menschenrechte aller jungen Menschen fördern, schützen und respektieren und soziale Inklusion und Integration fördern.**

61. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte aller jungen Menschen zu gewährleisten, sie vor Gewalt zu schützen und die soziale Inklusion und Integration zu fördern, insbesondere der Ärmsten, der Menschen in gefährdeten Situationen, einschließlich der afro-brasilianischen Bevölkerung, und derjenigen, die auf vielfältige und sich überschneidende Weise diskriminiert werden. Wir beschließen:

a) Wir müssen unseren Kampf gegen alle Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz verstärken, die sich auf junge Menschen auswirken und sie daran hindern, ihr Potenzial zu entfalten, und wir müssen religiösen Hass bekämpfen, der zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstachelt;

b) die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zu intensivieren, um sofortige und wirksame Maßnahmen zur Abschaffung der Zwangsarbeit zu ergreifen, der modernen Sklaverei und dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, ein Ende zu setzen und alle Formen der Kinderarbeit zu beseitigen;

c) sich den Herausforderungen zu stellen, vor denen alle jungen Frauen und Mädchen stehen, unter anderem durch die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und negativen gesellschaftlichen Normen und die Beseitigung von Diskriminierung, Belästigung und allen Formen der Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, sowie schädlichen Praktiken, einschließlich der weiblichen Genitalverstümmelung und von Kinder-, Früh- und Zwangsverheiratung;

d) die Inklusion zu verbessern und alle Barrieren zu beseitigen, die junge Menschen mit Behinderungen daran hindern, ein Höchstmaß an Autonomie und Unabhängigkeit sowie uneingeschränkte Inklusion und Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und beizubehalten, und in unterstützende Technologien zu investieren, die ihre uneingeschränkte, wirksame und sinnvolle Teilhabe an der Gesellschaft fördern können;

e) sich mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels und anderer Umweltprobleme zu befassen, die die Fähigkeit junger Menschen bedrohen, ihre Menschenrechte wahrzunehmen und eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu nutzen;

f) Stärkung der generationsübergreifenden Partnerschaften und der Solidarität zwischen den Generationen durch die Förderung von Möglichkeiten für freiwillige, konstruktive und regelmäßige Interaktionen zwischen jungen und älteren Menschen in ihren Familien, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt.

**Maßnahme 36. Wir werden die sinnvolle Beteiligung junger Menschen auf nationaler Ebene stärken.**

62. Wir würdigen die wichtigen Beiträge, die junge Menschen bereits zur Förderung von Frieden und Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und Menschenrechten in ihren eigenen Ländern leisten. Wir können den Bedürfnissen und Hoffnungen aller jungen Menschen nur gerecht werden, wenn wir ihnen systematisch zuhören, mit ihnen zusammenarbeiten und ihnen sinnvolle Möglichkeiten bieten, die Zukunft zu gestalten. Wir beschließen:

(a) Förderung und Unterstützung der Einrichtung von Mechanismen auf nationaler Ebene, sofern diese noch nicht bestehen, um junge Menschen zu konsultieren und ihnen sinnvolle Möglichkeiten zu bieten, sich an nationalen Politikgestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen, unterstützt auf Anfrage durch die

System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Richtlinien;

b) die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen in Erwägung zu ziehen, um stärkere Partnerschaften zwischen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen, einschließlich junger Menschen, sowie zwischen Regierungen und jungen Menschen aufzubauen;

c) sich den Herausforderungen zu stellen und Hindernisse zu beseitigen, die eine umfassende, sinnvolle und wirksame Teilhabe aller jungen Menschen – darunter junge Frauen, junge Menschen mit Behinderungen, junge Menschen afrikanischer Abstammung und junge Menschen in gefährdeten Situationen – an der nationalen Politikgestaltung und Entscheidungsfindung verhindern, und ihre Vertretung in den formellen politischen Strukturen zu verbessern;

d) Unterstützung von von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen, insbesondere durch Kapazitätsaufbau.

**Maßnahme 37. Wir werden die sinnvolle Beteiligung junger Menschen auf internationaler Ebene stärken.**

63. Wir begrüßen die Fortschritte bei der Förderung eines sinnvollen Engagements junger Menschen in den Vereinten Nationen. Wir sind entschlossen, diese Arbeit zu beschleunigen, indem wir für mehr Engagement junger Menschen in der Arbeit der Vereinten Nationen sorgen und die Repräsentativität, Wirksamkeit und Wirkung des Engagements junger Menschen bei den Vereinten Nationen erhöhen. Wir beschließen:

a) eine sinnvolle, inklusive und wirksame Beteiligung junger Menschen an den einschlägigen zwischenstaatlichen Gremien und Prozessen der Vereinten Nationen zu fördern, soweit angemessen und im Einklang mit der Verfahrensordnung und der geltenden Praxis, und dabei den Grundsätzen der Geschlechterparität, einer ausgewogenen geografischen Vertretung und der Nichtdiskriminierung Rechnung zu tragen;

b) die Einbeziehung junger Menschen, darunter auch Jugenddelegierte, in die nationalen Delegationen bei den Vereinten Nationen zu fördern;

c) zu Beiträgen zum Jugendfonds der Vereinten Nationen aufzurufen, um die Teilnahme von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu erleichtern, wobei der Notwendigkeit einer größeren geografischen Ausgewogenheit hinsichtlich der Vertretung junger Menschen Rechnung zu tragen ist, und den Generalsekretär in diesem Zusammenhang zu ersuchen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beiträge zum Fonds zu fördern, unter anderem durch die Steigerung der Bekanntheit des Fonds;

d) Ersuchen Sie den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und jungen Menschen auch weiterhin Grundprinzipien für eine sinnvolle, repräsentative, inklusive und sichere Beteiligung junger Menschen an relevanten zwischenstaatlichen Prozessen und in der gesamten Arbeit der Vereinten Nationen zu entwickeln, damit diese den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorgelegt werden können.

## V. Transformation der Weltordnungspolitik

64. Heute steht unser multilaterales System, das in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg aufgebaut wurde, unter beispiellosem Druck. Es hat in den vergangenen 80 Jahren bemerkenswerte Erfolge erzielt. Doch wir sind nicht selbstzufrieden, was die Zukunft unserer internationalen Ordnung angeht, und wir wissen, dass sie nicht stillstehen kann. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um den Multilateralismus zu stärken und mit neuem Leben zu erfüllen und die internationale Zusammenarbeit zu vertiefen. Wir bekräftigen unser unerschütterliches Bekenntnis zum Völkerrecht, einschließlich der Charta, um globale Herausforderungen anzugehen, von denen einige die gesamte Menschheit überfordern und bedrohen könnten. Eine Transformation der Weltordnungspolitik ist unabdingbar, um sicherzustellen, dass die positiven Fortschritte, die wir in den letzten Jahrzehnten in allen drei Säulen der Arbeit der Vereinten Nationen erzielt haben, nicht zunichte gemacht werden. Das werden wir nicht zulassen.

65. Wir müssen das Vertrauen in die globalen Institutionen erneuern, indem wir sie repräsentativer für die heutige Welt machen und ihnen mehr Handlungsspielraum geben, damit sie die Verpflichtungen, die wir einander und unseren Völkern gegenüber eingegangen sind, wirksamer erfüllen können. Wir erneuern unser Bekenntnis zum Multilateralismus und zur internationalen Zusammenarbeit, geleitet von der Charta und den Grundsätzen des Vertrauens, der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Universalität. Wir werden die globale Ordnungspolitik umgestalten und das multilaterale System stärken, um uns dabei zu helfen, eine Welt zu schaffen, die sicher, friedlich, gerecht, gleichberechtigt, inklusiv, nachhaltig und wohlhabend ist.

### **Maßnahme 38. Wir werden die Weltordnungspolitik umgestalten und dem multilateralen System neue Kraft verleihen, um die Herausforderungen von heute und morgen anzugehen und die Chancen zu nutzen.**

66. Wir sind entschlossen, das multilaterale System mit den Vereinten Nationen in seinem Zentrum

a) Wirksam und in der Lage sein, unsere Versprechen zu erfüllen, mit gestärkten Rechenschaftspflichten, Transparenz und Umsetzungsmechanismen, um sicherzustellen, dass wir unseren Verpflichtungen nachkommen, und um das Vertrauen in die globalen Institutionen wiederherzustellen;

b) Auf die Zukunft vorbereitet sein, indem wir Fähigkeiten aufbauen und Technologien und Daten nutzen, um Risiken vorherzusehen, Chancen zu nutzen, frühzeitig zu handeln und Unsicherheiten zu bewältigen;

c) gerecht, demokratisch, gleichberechtigt und repräsentativ für die heutige Welt, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, in sinnvoller Weise an globalen Entscheidungsprozessen in multilateralen Institutionen teilnehmen können und die Stimme der Entwicklungsländer besser in globale Entscheidungsprozesse einbezogen wird;

d) inklusiv, um eine sinnvolle Beteiligung der einschlägigen Interessenträger in geeigneten Formaten zu ermöglichen und zugleich den zwischenstaatlichen Charakter der Vereinten Nationen und die einzigartige und zentrale Rolle der Staaten bei der Bewältigung globaler Herausforderungen zu bekräftigen;

e) vernetzt sein, um sicherzustellen, dass das multilaterale System die vorhandenen institutionellen Kapazitäten bündeln, als System besser funktionieren, die Fragmentierung überwinden und mehrdimensionale, sektorübergreifende Herausforderungen umfassend angehen kann, während gleichzeitig die Effizienz maximiert wird;

f) Finanziell stabil, indem wir eine angemessene, nachhaltige und vorhersehbare Finanzierung der Vereinten Nationen sicherstellen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, unseren finanziellen Verpflichtungen vollständig, pünktlich und bedingungslos nachzukommen.

**Maßnahme 39. Wir werden den Sicherheitsrat reformieren und sind uns dabei der dringenden Notwendigkeit bewusst, ihn repräsentativer, inklusiver, transparenter, effizienter, effektiver, demokratischer und rechenschaftspflichtiger zu machen.**

67. Angesichts der zunehmenden Dringlichkeit, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß der Charta zu erhöhen, vereinbaren wir die folgenden Leitprinzipien, die in den zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Frage der gerechten Vertretung im Sicherheitsrat und der Erhöhung seiner Mitgliederzahl sowie zu anderen den Rat betreffenden Angelegenheiten gemäß dem Beschluss 62/557 der Generalversammlung vom 15. September 2008 als Parameter für die Reform ermittelt wurden:

(a) Vorrangige Wiedergutmachung des historischen Unrechts gegenüber Afrika und – bei gleichzeitiger Behandlung Afrikas als Sonderfall – Verbesserung der Vertretung der unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Regionen und Gruppen, wie etwa Asien-Pazifik und Lateinamerika und Karibik;

b) den Sicherheitsrat zu erweitern, damit er die derzeitigen Mitglieder der Vereinten Nationen besser repräsentiert und die Realitäten der heutigen Welt widerspiegelt, und – unter Berücksichtigung unserer Verpflichtungen aus dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 16.8 – die Vertretung der Entwicklungsländer sowie der kleinen und mittelgroßen Staaten zu erhöhen;

c) Fortsetzung der Diskussionen über die Vertretung regionenübergreifender Gruppen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kleine Inselentwicklungsländer, arabische In den Diskussionen der zwischenstaatlichen Verhandlungen wurden verschiedene Staaten und andere, wie etwa die Organisation für Islamische Zusammenarbeit, erwähnt.

d) die Bemühungen um eine Einigung in der Frage der Mitgliedschaftskategorien zu intensivieren und dabei die im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen geführten Diskussionen zu berücksichtigen;

e) Die Gesamtzahl der Mitglieder eines erweiterten Rates sollte ein Gleichgewicht zwischen seiner Repräsentativität und seiner Wirksamkeit gewährleisten.

f) Die Arbeitsmethoden sollten ein inklusives, transparentes, effizientes, wirksames, demokratisches und rechenschaftspflichtiges Funktionieren einer erweiterten Rat;

(g) Die Frage des Vetos ist ein Schlüsselement der Reform des Sicherheitsrates. Wir werden unsere Bemühungen verstärken, eine Einigung über die Zukunft des Vetos zu erzielen, einschließlich Diskussionen über die Beschränkung seines Umfangs und seiner Anwendung.

h) Im Rahmen einer umfassenden Reform sollte die Aufnahme einer Überprüfungsklausel in Erwägung gezogen werden, um sicherzustellen, dass der Sicherheitsrat auch künftig sein Mandat erfüllen kann und seinen Aufgaben gewachsen ist.

**Maßnahme 40. Wir werden unsere Bemühungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Reform des Sicherheitsrats vorrangig und unverzüglich verstärken.**

68. Wir unterstützen den von den Mitgliedstaaten vorangetriebenen Charakter der Reform des Sicherheitsrats und werden unsere Bemühungen um die Reform durch die zwischenstaatlichen Verhandlungen im Einklang mit dem Beschluss 62/557 der Generalversammlung und anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, etwa der Resolution [53/30](#) vom 23. November 1998, intensivieren. Aufbauend auf den jüngsten Fortschritten bei den zwischenstaatlichen Verhandlungen, unter anderem durch mehr Transparenz und Inklusivität und durch die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Sicherheitsrats, beschließen wir:

a) Staaten und Staatengruppen dazu ermutigen, im Rahmen der strukturierten Dialoge weitere Modelle einzureichen bzw. bereits vorgelegte Modelle zu überarbeiten, um in der Zukunft auf der Grundlage von Konvergenzen in den fünf Clustern und den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Modellen ein konsolidiertes Modell zu entwickeln.

**Maßnahme 41. Wir werden die Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Beziehungen zur Generalversammlung stärken.**

69. Wir werden die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats auch weiterhin verbessern und demokratisieren und seine Beziehungen zur Generalversammlung stärken, im Einklang mit den in der Charta verankerten jeweiligen Funktionen, Autoritäten, Befugnissen und Kompetenzen des Sicherheitsrats und unter voller Achtung dieser Funktionen, Autoritäten, Befugnisse und Kompetenzen, mit dem Verständnis, dass dies die in Maßnahme 39 beschriebene Reform des Sicherheitsrats nicht ersetzen soll. Wir beschließen:

(a) Vollständige Umsetzung und Einhaltung aller Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Entscheidungsprozess im Sicherheitsrat Rat, einschließlich Artikel 27 (3) der Charta; b) Unterstützung

glaubwürdiger, rechtzeitiger und entschlossener Maßnahmen des Sicherheitsrats in Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um die Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zu verhindern oder zu beenden;

c) die laufenden Bemühungen des Sicherheitsrates zur Überprüfung und Verbesserung seiner Arbeitsmethoden, einschließlich unter anderem der Regelungen zur Leitung und gemeinsamen Leitung, aktiv zu unterstützen und die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung und ihren Unterorganen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, sowie der Wirtschafts- und Sozialrat und regionale und subregionale Vereinbarungen, einschließlich durch die weitere vollständige Umsetzung und Nutzung der Resolutionen der Versammlung [377 A \(V\)](#) vom 3. November 1950 über die Vereinigung für den Frieden und [76/262](#) vom 26. April 2022 zur Veto-Initiative;

d) die Beteiligung aller Mitglieder der Generalversammlung an der Arbeit des Sicherheitsrats und seiner Unterorgane und den Zugang zu dieser Arbeit zu verbessern, um die Rechenschaftspflicht des Rates gegenüber den Mitgliedern zu stärken und die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen.

**Maßnahme 42. Wir werden unsere Bemühungen verstärken, die Arbeit der Generalversammlung neu zu beleben.**

70. Wir bekräftigen die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, Politikgestaltungs- und Vertretungsorgan der Vereinten Nationen. Wir beschließen:

(a) Weitere Stärkung und volle Nutzung der Rolle und Autorität des Die Generalversammlung soll sich unter voller Einhaltung der Charta mit den sich entwickelnden globalen Herausforderungen befassen;

b) die Möglichkeiten zu verbessern, mit denen die Generalversammlung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann, insbesondere durch Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

(c) Betonen Sie die Notwendigkeit des Auswahl- und Ernennungsverfahrens für Der Generalsekretär soll sich von den Grundsätzen der Leistung, Transparenz und Inklusivität leiten lassen und dabei ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine regionale Rotation gebührend berücksichtigen und bei der nächsten und den darauffolgenden Auswahl- und Ernennungsverfahren die bedauerliche Tatsache berücksichtigen, dass es nie eine

---

Wir möchten eine Frau zur Generalsekretärin machen und ermutigen die Mitgliedstaaten, die Nominierung von Frauen als Kandidatinnen in Erwägung zu ziehen.

**Maßnahme 43. Wir werden den Wirtschafts- und Sozialrat stärken, um die nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen.**

71. Wir verpflichten uns, die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung, Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stärken und erkennen die Schlüsselrolle des Rates bei der Erreichung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung und der Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 an. Wir beschließen:

a) Weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung sowie zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten;

b) Erleichterung einer strukturierteren, sinnvolleren und umfassenderen Einbindung nichtstaatlicher Organisationen mit Beraterstatus im Wirtschafts- und Sozialrat in die Aktivitäten des Rates, im Einklang mit der Ratsresolution 1996/31 vom 25. Juli 1996;

(c) Unterstützung des Jugendforums des Rates, um das Engagement junger Menschen zu stärken und sicherzustellen, dass das Forum eine Plattform für junge Menschen aus allen Regionen ist, auf der sie weiterhin ihre Ideen austauschen und in den Dialog mit den Mitgliedstaaten treten können. Staaten;

d) den Rat zu ersuchen, im Rahmen eines inklusiven zwischenstaatlichen Prozesses unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten im Kontext des bevorstehenden dreißigsten Jahrestages der Vierten Weltfrauenkonferenz Möglichkeiten zu sondieren, die Kommission für die Rechtsstellung der Frau neu zu beleben, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing zu fördern, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung aller Frauen und Mädchen zu erreichen und ihre Menschenrechte zu fördern und zu schützen und sicherzustellen, dass die Kommission ihren Zweck erfüllt, wobei das Mandat der Kommission zu bekräftigen ist, und bei Bedarf Möglichkeiten zur Stärkung anderer Unterorgane des Rates zu prüfen.

**Maßnahme 44. Wir werden die Kommission für Friedenskonsolidierung stärken.**

72. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Kommission für Friedenskonsolidierung durch die im Jahr 2025 geplante Überprüfung der Friedenskonsolidierungsarchitektur zu stärken, um einen strategischeren Ansatz sowie mehr Kohärenz und Wirkung für die nationale und internationale Friedenskonsolidierung und die nachhaltigen Friedensbemühungen zu erreichen. Wir beschließen:

(a) Stärkung der Rolle der Kommission als Plattform für die Schaffung und Erhaltung des Friedens, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten Staaten und Mobilisierung politischer und finanzieller Unterstützung für nationale Prävention, Aufrechterhaltung des Friedens und der Friedenskonsolidierungsbemühungen, insbesondere um einen möglichen Rückfall in Konflikte zu verhindern, im Einklang mit dem Mandat der Kommission;

b) die Kommission stärker dafür einzusetzen, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um Friedenskonsolidierung in nationaler Verantwortung und unter nationaler Leitung, um nachhaltigen Frieden und um Prävention zu unterstützen, die beratende, vermittelnde und einberufende Rolle der Kommission zu stärken und die Kommission zu ermutigen, im Einklang mit ihrem Mandat gegebenenfalls Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und dem an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligten privaten Sektor aufzunehmen;

c) Aufbau systematischerer und strategischerer Partnerschaften zwischen den Die Kommission und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, sollen die Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Wahrung des Friedens verstärken, Finanzmittel zur Wahrung des Friedens mobilisieren und dazu beitragen, die nationalen Ansätze in den Bereichen Entwicklung, Friedenskonsolidierung und Prävention aufeinander abzustimmen;

d) sicherzustellen, dass die Kommission den Ländern während und nach der Übergangsphase zu einer Friedensmission in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat und auf Ersuchen der jeweiligen Länderteams der Vereinten Nationen eine entscheidende Unterstützungsrolle zukommt.

**Maßnahme 45. Wir werden das System der Vereinten Nationen stärken.**

73. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen weiterhin wirksam, effizient und einflussreich bleibt. Wir beschließen:

a) Die Vereinten Nationen sollen agiler, reaktionsfähiger und widerstandsfähiger werden, indem insbesondere die Fähigkeiten der Organisation in den Bereichen Innovation, Datenanalyse, digitale Transformation, strategische Vorausschau und Verhaltenswissenschaften gestärkt werden, um die Mitgliedstaaten besser unterstützen und ihren Auftrag besser erfüllen zu können;

b) sich verpflichten, die Vereinten Nationen uneingeschränkt zu unterstützen und weiter zu stärken Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, einschließlich des Systems der residierenden Koordinatoren, um es strategischer, reaktionsfähiger, rechenschaftspflichtiger, kollaborativer und integrierter zu gestalten, damit es die Entwicklungsländer bei der Verwirklichung der Agenda 2030 unterstützt und aktuelle, neue und aufkommende Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Charta angeht und die nationalen Prioritäten und Politiken unterstützt, auch durch die Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen

Rahmenwerke für die Entwicklungszusammenarbeit, und fordern eine erhöhte angemessene, vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung zur Verwirklichung dieser Ziele;

c) Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen, um ihnen die volle, sinnvolle und wirksame Teilnahme und Gleichberechtigung in allen Aspekten der Arbeit der Vereinten Nationen zu ermöglichen;

d) Betonen Sie die Notwendigkeit, dass sich das Auswahl- und Ernennungsverfahren für die Exekutiv- und Führungspersonlichkeiten der Vereinten Nationen an den Grundsätzen der Transparenz und Inklusivität orientieren und im Einklang mit allen Bestimmungen des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen erfolgen muss, wobei einer möglichst breiten geografischen Basis und einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Geschlechtern gebührend Rechnung zu tragen ist, und halten Sie sich an die allgemeine Regel, dass es kein Monopol auf Führungspositionen im System der Vereinten Nationen durch Staatsangehörige eines Staates oder einer Staatengruppe geben darf.

**Maßnahme 46. Wir werden dafür sorgen, dass alle Menschen alle Menschenrechte wirksam wahrnehmen können, und auf neue und aufkommende Herausforderungen reagieren.**

74. Nach dem 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem 30. Jahrestag der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms bleiben wir der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, verpflichtet. Dies schließt das Recht auf Entwicklung ein. Wir bekennen uns erneut dazu, unseren jeweiligen Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte nachzukommen und alle einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente umzusetzen. Alle Menschenrechte sind universell, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verbunden. Menschenrechte verstärken sich gegenseitig und müssen fair und gleichberechtigt, auf gleicher Grundlage und mit gleicher Gewichtung behandelt werden. Die

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung zielen darauf ab, die Menschenrechte aller zu verwirklichen. Einzelpersonen und Institutionen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen, Gruppen und nationale Menschenrechtsinstitutionen (sofern vorhanden), die sich gemäß der nationalen Gesetzgebung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem internationalen Menschenrechtsrecht für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle einsetzen, müssen vor jeglicher Form von Einschüchterung und Repressalien sowohl online als auch offline geschützt werden.

Wir müssen auch in Zukunft die Menschenrechte hochhalten, indem wir unsere Fähigkeiten stärken, auf bestehende, neue und sich abzeichnende Herausforderungen für die Wahrnehmung der Menschenrechte zu reagieren. Wir beschließen:

(a) an das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie in Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 dargelegt, zu erinnern und den Generalsekretär zu ersuchen, die Notwendigkeit einer angemessenen, vorhersehbaren, erhöhten und nachhaltigen Finanzierung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zu prüfen, damit diese ihr Mandat effizient und wirksam erfüllen können und so unparteiisch, objektiv und ohne Selektivität auf die verschiedenen Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte reagieren können, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist; (b) die Koordinierung und Zusammenarbeit

zwischen den im Menschenrechtsbereich tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu verbessern und Doppelaktivitäten im Rahmen ihrer bestehenden Mandate zu vermeiden, unter anderem durch eine engere Koordinierung mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

**Maßnahme 47. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um die Herausforderungen von heute und morgen zu bewältigen.**

75. Die Reform der internationalen Finanzarchitektur ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Vertrauen in das multilaterale System. Wir begrüßen die laufenden Reformbemühungen und fordern noch dringendere und ehrgeizigere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die internationale Finanzarchitektur effizienter, gerechter und an die heutige Welt angepasst wird und den Herausforderungen gerecht wird, vor denen die Entwicklungsländer bei der Schließung der Finanzierungslücke für die nachhaltigen Entwicklungsziele stehen. Die Reform der internationalen Finanzarchitektur sollte die Agenda 2030 in den Mittelpunkt stellen, mit einer unerschütterlichen Verpflichtung, in die Beseitigung der Armut in all ihren Formen und Dimensionen zu investieren. Wir beschließen:

a) Weitere tiefgreifende Reformen der internationalen Finanzarchitektur vorantreiben, um die Umsetzung der Agenda 2030 voranzutreiben und eine inklusivere, gerechtere, friedlichere, widerstandsfähigere und nachhaltigere Welt für die Menschen und den Planeten, für heutige und künftige Generationen zu schaffen.

**Maßnahme 48. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um die Stimme und Vertretung der Entwicklungsländer zu stärken.**

76. Wir erkennen die wichtige Rolle der Vereinten Nationen in der globalen Wirtschaftsordnung an und sind uns bewusst, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben, die eine Koordinierung ihrer Maßnahmen unabdingbar machen, wobei wir gleichzeitig bestehende, von den Vereinten Nationen unabhängige Verwaltungsmechanismen und -mandate, die bestimmten Organisationen und Regeln vorstehen, uneingeschränkt respektieren. Wir nehmen die Initiative zur Einberufung eines zweijährlichen Gipfeltreffens auf Ebene der Staats- und Regierungschefs mit Anerkennung zur Kenntnis, um die bestehenden Verbindungen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen zu stärken und systematischere Verbindungen herzustellen, und betonen die Bedeutung einer umfassenden Beteiligung. Wir erkennen die Bedeutung der weiteren Verfolgung von Verwaltungsreformen auf

internationale Finanzinstitutionen und multilaterale Entwicklungsbanken. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Vertretung und Stimme der Entwicklungsländer bei globalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen, der Normsetzung und der globalen Wirtschaftsführung in internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, zu stärken, um wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und legitimere Institutionen zu schaffen. Wir begrüßen Schritte zur Stärkung der Stimme und Vertretung der Entwicklungsländer sowie die Schaffung eines 25. Vorsitzenden im Exekutivrat des Internationalen Währungsfonds für Subsahara-Afrika und die jüngsten Änderungen bei Quoten und Stimmrechten.

Wir betonen, wie wichtig es ist, die Diversität und Geschlechterrepräsentation in den Vorständen, im oberen Management und in den Stabspositionen zu verbessern. Diese Schritte können diese Institutionen besser in die Lage versetzen, globale Herausforderungen anzugehen. Wir beschließen:

(a) Ermutigung des Direktoriums des Internationalen Währungsfonds, weitere Schritte zu unternehmen, um weiterhin eine starke, quotenbasierte und ausreichend ausgestattete Institution zu unterstützen und die Stimme und Vertretung der Entwicklungsländer zu stärken, insbesondere durch die laufende Arbeit des Exekutivdirektoriums des Fonds. Der Fonds soll bis Juni 2025 mögliche Ansätze als Leitfaden für eine weitere Neuausrichtung der Quoten entwickeln, unter anderem durch eine neue Quotenformel im Rahmen der siebzehnten allgemeinen Überprüfung der Quoten, und gleichzeitig die Quotenanteile der ärmsten Mitglieder schützen.

b) Die Leitungsgremien der Weltbank und anderer multilateraler Entwicklungsbanken nachdrücklich aufzufordern, weitere Schritte zu unternehmen, um eine robuste und breitere Vertretung, Mitsprache und Beteiligung der Entwicklungsländer zu erreichen, und dabei die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht uneingeschränkt anzuerkennen.

**Maßnahme 49. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um zusätzliche Finanzmittel für die nachhaltigen Entwicklungsziele zu mobilisieren, auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen und die Finanzmittel direkt an diejenigen zu leiten, die sie am meisten brauchen.**

77. Um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, benötigen die Entwicklungsländer einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen aus allen Quellen. Die Kapitalflüsse in viele Entwicklungsländer gehen zurück, und in vielen Entwicklungsländern fließt mehr Kapital ab als hinein. Multilaterale Entwicklungsbanken spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung nachhaltiger Entwicklung und der Erreichung der Ziele und sind von entscheidender Bedeutung, um den Ländern den Zugang zu Finanzierungen zu günstigeren Bedingungen zu erleichtern und dazu beizutragen, Investitionen des privaten Sektors freizusetzen. Wir begrüßen die laufenden Reformbemühungen der multilateralen Entwicklungsbanken, mehr Finanzierungen für die Agenda 2030 zu mobilisieren, und sind uns bewusst, dass neben der Stärkung der Mobilisierung inländischer Ressourcen und der nationalen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen dringend weitere Reformen der Banken erforderlich sind. Wir beschließen:

(a) Eine robuste und wirkungsvolle Wiederauffüllung des Internationalen Währungsfonds, die Beiträge und starke politische Verpflichtungen sowohl neuer als auch bestehender Geber umfasst, die die Ressourcen der Organisation deutlich erhöhen und auf die Schaffung eines Weges hinarbeiten, um die Ressourcen der Organisation bis zur Wiederauffüllung im Jahr 2030 deutlich und nachhaltig zu vergrößern;

(b) Die multilateralen Entwicklungsbanken nachdrücklich aufzufordern, das Tempo der Reformen ihrer Missionen und Visionen, ihrer Anreizstrukturen, ihrer operativen Ansätze und ihrer finanziellen Kapazität zu beschleunigen und zusätzliche Schritte in Betracht zu ziehen, um die Verfügbarkeit von Finanzmitteln zu erhöhen, politische Unterstützung und technische

Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

c) die Verwaltungsräte und Leitungsgremien multilateraler Entwicklungsbanken nachdrücklich aufzufordern, zusätzliche Finanzmittel aus den eigenen Bilanzen der Banken zu ermöglichen, indem sie, soweit relevant und angemessen, die Empfehlungen aus der unabhängigen Überprüfung der Eigenkapitalrahmen der multilateralen Entwicklungsbanken durch die G20 vollständig umsetzen, wo dies relevant und angemessen ist, einschließlich der Berücksichtigung des Werts des abrufbaren Kapitals in den Eigenkapitalrahmen der multilateralen Entwicklungsbanken und der Ausgabe von Hybridkapital in großem Umfang, wobei gleichzeitig die finanzielle Nachhaltigkeit der jeweiligen multilateralen Entwicklungsbanken sichergestellt werden muss;

d) die Leitungsgremien der multilateralen Entwicklungsbanken zu ermutigen, die Planung weiterer allgemeiner Kapitalerhöhungen in Erwägung zu ziehen und dabei, falls erforderlich, die jüngsten Kapitaleinlagen anzuerkennen;

e) Die multilateralen Entwicklungsbanken auffordern, in Absprache mit den Der Generalsekretär soll Optionen und Empfehlungen zu neuen Ansätzen vorlegen, um den Zugang der Entwicklungsländer zu vergünstigten Finanzierungen zu verbessern, und dabei das unabhängige Mandat und die Befugnisse des jeweiligen Leitungsgremiums jeder multilateralen Entwicklungsbank uneingeschränkt respektieren, und den Generalsekretär ersuchen, die Mitgliedstaaten über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

f) nimmt die Arbeit der internationalen Finanzinstitutionen, internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken zur Kenntnis, die sich mit der strukturellen Verwundbarkeit befassen, und fordert sie auf, die Verwendung des mehrdimensionalen Verwundbarkeitsindex gegebenenfalls als Ergänzung ihrer bestehenden Praktiken und Strategien im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat in Erwägung zu ziehen;

g) die multilateralen Entwicklungsbanken auffordern, den Entwicklungsländern rechtzeitig Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie die Bereitstellung langfristiger zinsgünstiger Finanzierungen, einschließlich der Gewährung von Krediten in lokalen Währungen, erhöhen und optimieren und indem sie ländereigene und von den Ländern selbst getragene Innovationsmechanismen konzipieren, finanzieren und ausweiten.

**Maßnahme 50. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, damit die Länder nachhaltige Kredite aufnehmen und in ihre langfristige Entwicklung investieren können.**

78. Kredite sind für Länder von entscheidender Bedeutung, um in ihre langfristige Entwicklung zu investieren. Die Länder müssen in der Lage sein, nachhaltig Kredite aufzunehmen und Zugang zu Krediten zu erschwinglichen Bedingungen zu haben, wobei gleichzeitig vollständige Transparenz gewährleistet sein muss. Wir sind zutiefst besorgt über die Entstehung untragbarer Schuldenlasten und Anfälligkeiten in vielen Entwicklungsländern und die damit einhergehende Einschränkung ihres Entwicklungsfortschritts. Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, die Schutzmechanismen zu stärken, um derartige Situationen zu verhindern. Wir unterstreichen die Bedeutung von Reformen bestehender multilateraler Prozesse, um kollektive Maßnahmen zur Vermeidung von Schuldenkrisen zu erleichtern und gegebenenfalls eine Umschuldung und einen Schuldenerlass zu ermöglichen, wobei den sich entwickelnden Trends in der globalen Schuldenlandschaft Rechnung zu tragen ist.  
Wir beschließen:

a) die multilaterale Reaktion zur Unterstützung von Ländern mit hoher und nicht tragbarer Schuldenlast unter sinnvoller Beteiligung der betroffenen Länder und aller einschlägigen Akteure zu stärken und dabei ein wirksameres, geordnetes, vorhersehbareres, koordinierteres, transparenteres und zeitgerechteres Vorgehen sicherzustellen, um es diesen Ländern zu ermöglichen, ihrem Schuldenüberhang zu entkommen und ihre Staatsausgaben vorrangig auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auszurichten;

b) den Internationalen Währungsfonds aufzufordern, aufbauend auf bestehenden internationalen Prozessen und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, der Weltbank, der Gruppe der 20 sowie den wichtigsten bilateralen Gläubigern und Schuldern eine Prüfung der Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der Staatsschuldenarchitektur vorzunehmen, und den Generalsekretär zu ersuchen, die Mitgliedstaaten über die Fortschritte zu informieren und diesbezüglich Vorschläge vorzulegen;

c) Die Bemühungen des Generalsekretärs zur Kenntnis zu nehmen, mit den Ratingagenturen über ihre Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung ins Gespräch zu kommen, und die Der Generalsekretär hält die Mitgliedstaaten über diese Diskussionen auf dem Laufenden;

d) Verbesserung und weitere Umsetzung der Gemeinsamen Rahmen für den Umgang mit Schulden, um wirksame, vorhersehbare, koordinierte, rechtzeitige und geordnete Umstrukturierungsprozesse zu ermöglichen und Schritte zu fördern, die eine Vergleichbarkeit der Behandlung staatlicher und privater Gläubiger gewährleisten;

e) gegebenenfalls die Verwendung von Zustandsbedingungsklauseln bei der Kreditvergabe fördern, darunter auch Klauseln zur Erhöhung der Klimaresilienz bei der Kreditvergabe an Entwicklungsländer, die anfällig für Gefahren sind, darunter auch die negativen Auswirkungen des Klimawandels;

f) Förderung einer stärkeren Nutzung von Schuldenswaps zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung mit Entwicklungsländern, darunter gegebenenfalls auch Schuldenswaps zum Schutz von Klima und Natur.

**Maßnahme 51. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um ihre Fähigkeit zu stärken, Entwicklungsländer bei systemischen Schocks wirksamer und gerechter zu unterstützen und das Finanzsystem stabiler zu machen.**

79. Die zunehmende Häufigkeit und Intensität globaler Wirtschaftsschocks haben die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zurückgeworfen. Wir erkennen die Rolle der Sonderziehungsrechte bei der Stärkung des globalen finanziellen Sicherheitsnetzes in einer Welt an, die anfällig für systemische Schocks ist, und ihren potenziellen Beitrag zu größerer globaler Finanzstabilität. Wir begrüßen die Zusagen, Sonderziehungsrechte oder gleichwertige Beiträge im Wert von über 100 Milliarden Dollar an Entwicklungsländer umzuleiten, betonen jedoch die Dringlichkeit, diese Zusagen an die Entwicklungsländer so schnell wie möglich umzusetzen.

Wir beschließen:

a) die Länder, die dazu in der Lage sind, aufzufordern, freiwillig Sonderziehungsrechte aus der Zuteilung für 2021 umzuleiten, und sie aufzufordern, zudem eine Umleitung von mindestens der Hälfte ihrer Sonderziehungsrechte in Erwägung zu ziehen, auch über multilaterale Entwicklungsbanken, wobei die einschlägigen Rechtsrahmen zu beachten und der Charakter der Sonderziehungsrechte als Reservevermögen zu wahren ist;

b) den Internationalen Währungsfonds dazu zu ermutigen, alle Optionen für eine weitere Stärkung des globalen Sicherheitsnetzes für das Finanzwesen zu prüfen, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, besser auf makroökonomische Schocks reagieren zu können, und die Möglichkeit zu prüfen, die Ausgabe von Sonderziehungsrechten zu beschleunigen und im Falle künftiger Finanzkrisen und systemischer Schocks eine sofortige, freiwillige Umleitung an die Entwicklungsländer zu ermöglichen;

(c) begrüßen die laufende Überprüfung der Aufschlagspolitik des Internationalen Währungsfonds;

(d) fördern die

Finanzstabilität durch internationale Zusammenarbeit bei und eine einheitliche Regulierung von Banken und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen.

---

**Maßnahme 52. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur**

**beschleunigen, damit sie der dringendsten Herausforderung des Klimawandels begegnen kann.**

80. Klimawandel und Verlust der biologischen Vielfalt verschärfen viele der Herausforderungen, vor denen die internationale Finanzarchitektur steht, und können Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung untergraben. Entwicklungsländer sollten Zugang zu Finanzmitteln haben, um ihre miteinander verbundenen Ziele der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut und der Förderung eines nachhaltigen, inklusiven und widerstandsfähigen Wirtschaftswachstums, sowie der Bekämpfung des Klimawandels verfolgen zu können. Investitionen in nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz sind unverzichtbar. Die internationale Finanzarchitektur sollte weiterhin zusätzliche Finanzmittel sowohl in die nachhaltige Entwicklung als auch in den Klimaschutz lenken und erhöhen. Entwicklungsländer stehen vor einem steigenden Finanzierungsbedarf, insbesondere jene, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind, was zu einer wachsenden Nachfrage nach Finanzmitteln führt. Wir beschließen:

a) fordert die multilateralen Entwicklungsbanken und anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen auf, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Klimaschutzfinanzierung für Entwicklungsländer zu erhöhen und gleichzeitig die Zusätzlichkeit der Klimaschutzfinanzierung zu wahren, um die Entwicklungsländer bei der Umsetzung ihrer nationalen Pläne und Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstützen;

b) die multilateralen Entwicklungsbanken aufzufordern, zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren, um die Anpassung zu unterstützen und im Einklang mit bestehenden Verpflichtungen erneuerbare, emissionsarme bzw. emissionsfreie und energieeffiziente Technologien einzuführen und weiterzuentwickeln;

c) die internationalen Finanzinstitutionen und andere einschlägige Stellen aufzufordern, die Bewertung und das Management von Risiken, auch klimabedingter Finanzrisiken, zu verbessern, Schritte zur Senkung der hohen Kapitalkosten für Entwicklungsländer zu unterstützen und politische Unterstützung zu leisten, um zu einer besseren Steuerung und Verringerung der Risiken beizutragen;

d) den privaten Sektor, insbesondere große Unternehmen, dazu zu ermutigen, zur Nachhaltigkeit und zum Schutz unseres Planeten sowie zur Verwirklichung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen, auch durch partnerschaftliche Ansätze, um die Unterstützung für Entwicklungsländer auszuweiten und Maßnahmen zum Klimaschutz zu ermöglichen.

**Maßnahme 53. Wir werden einen Rahmen für Fortschrittsmessungen bei der**

**nachhaltigen Entwicklung entwickeln, der das Bruttoinlandsprodukt ergänzt und darüber hinausgeht.**

81. Wir sind uns bewusst, dass eine nachhaltige Entwicklung in ausgewogener und integrierter Weise verfolgt werden muss. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, dringend Maßstäbe für Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung zu entwickeln, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen. Diese Maßstäbe sollten den Fortschritt in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung widerspiegeln, auch bei der Überlegung, wie ein Zugang zu Entwicklungsfinanzierung und technischer Zusammenarbeit ermöglicht werden kann. Wir beschließen:

(a) Den Generalsekretär zu ersuchen, eine unabhängige hochrangige Expertengruppe einzurichten, die Empfehlungen für eine begrenzte Anzahl landeseigener und universell anwendbarer Indikatoren für nachhaltige Entwicklung erarbeiten soll, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen und darüber hinausgehen, in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten und relevanten Interessenträgern, unter Berücksichtigung der Arbeit der Statistischen Kommission, aufbauend auf dem globalen Indikatorenrahmen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und den Zielvorgaben der

---

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vorzulegen und die Ergebnisse seiner Arbeit auf der achtzigsten Tagung der Generalversammlung vorzustellen;

b) Nach Abschluss der Arbeiten der unabhängigen hochrangigen Expertengruppe in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern – darunter der Statistikkommission, den internationalen Finanzinstitutionen, den multilateralen Entwicklungsbanken und den Regionalkommissionen – und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten einen von den Vereinten Nationen geleiteten zwischenstaatlichen Prozess über Fortschrittsmessgrößen für eine nachhaltige Entwicklung einzuleiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen, und dabei die Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe des Generalsekretärs zu berücksichtigen.

**Maßnahme 54. Wir werden die internationale Reaktion auf komplexe globale Schocks verstärken.**

82. Wir sind uns der Notwendigkeit einer kohärenteren, kooperativeren, koordinierteren und multidimensionalen internationalen Reaktion auf komplexe globale Schocks und der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht bewusst. Komplexe globale Schocks sind Ereignisse, die für einen erheblichen Teil der Länder und der Weltbevölkerung schwerwiegende, störende und nachteilige Folgen haben und Auswirkungen in mehreren Sektoren haben, sodass eine multidimensionale Reaktion der gesamten Regierung und Gesellschaft erforderlich ist. Komplexe globale Schocks haben unverhältnismäßige Auswirkungen auf die ärmsten und verletzlichsten Menschen der Welt und haben in der Regel katastrophale Folgen für nachhaltige Entwicklung und Wohlstand. Ein bewaffneter Konflikt stellt an sich noch keinen komplexen globalen Schock dar, aber Konflikte können in einigen Fällen Auswirkungen in mehreren Sektoren haben. Die Grundsätze nationaler Eigenverantwortung und Zustimmung, Gerechtigkeit, Solidarität und Zusammenarbeit werden unsere künftigen Reaktionen auf komplexe globale Schocks leiten, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Charta und ihrer Ziele und Grundsätze, sowie der bestehenden Mandate für zwischenstaatliche Gremien und Prozesse der Vereinten Nationen, Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen. Wir werden die Rolle des Generalsekretärs aufrechterhalten, der unter anderem die Mitgliedstaaten zusammenruft, die Koordinierung des gesamten multilateralen Systems fördert und im Krisenfall mit den relevanten Akteuren zusammenarbeitet. Wir fordern den Generalsekretär auf:

a) Es sollen Ansätze zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf komplexe globale Schocks im Rahmen der bestehenden Autoritäten und in Absprache mit den Mitgliedstaaten geprüft werden, die die Reaktionsfähigkeit der Hauptorgane der Vereinten Nationen, der einschlägigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Koordinierungseinrichtungen und -mechanismen der Vereinten Nationen und der mit der Reaktion auf Notfälle betrauten Sonderorganisationen unterstützen und ergänzen und nicht duplizieren, und zwar unter voller Achtung der mandatsbezogenen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Reaktion auf humanitäre Notfälle.

**Maßnahme 55. Wir werden unsere Partnerschaften stärken, um bestehende Verpflichtungen zu erfüllen und neue und aufkommende Herausforderungen anzugehen.**

83. Wir erkennen die Bedeutung des Engagements der Vereinten Nationen mit nationalen Parlamenten und relevanten Interessengruppen an, wobei der zwischenstaatliche Charakter der Organisation gewahrt bleiben muss. Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, erfordern eine Zusammenarbeit nicht nur über Grenzen hinweg, sondern auch in der gesamten Gesellschaft. Unsere Bemühungen müssen Regierungen ebenso einbeziehen wie Parlamente, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Institutionen, lokale Behörden, indigene Völker, die Zivilgesellschaft, die Wirtschaft und den privaten Sektor, religiöse

---

Organisationen, der wissenschaftlichen und akademischen Gemeinschaft und allen Menschen, um eine wirksame Antwort auf unsere gemeinsamen Herausforderungen zu gewährleisten. Wir beschließen:

a) sicherzustellen, dass die maßgeblichen Interessenträger im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten und im Einklang mit der einschlägigen Verfahrensordnung in sinnvoller Weise an den einschlägigen Prozessen der Vereinten Nationen teilnehmen können und dass die Mitgliedstaaten Zugang zu den Ansichten und dem Fachwissen dieser Partner haben;

b) die vorhandenen Kanäle zu nutzen und die Kommunikation zwischen den zwischenstaatlichen Gremien der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zu stärken, um einen kontinuierlichen Dialog und Informationsaustausch zu ermöglichen;

c) den Beitrag des Privatsektors zur Bewältigung globaler Herausforderungen zu fördern und seine Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen zu stärken;

(d) Vertiefung der Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den nationalen Parlamenten in zwischenstaatlichen Gremien und Prozessen der Vereinten Nationen im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung, unter anderem durch den Aufbau auf den Bemühungen der Vereinten Nationen und die Interparlamentarische Union sollen sich dafür einsetzen, dass die Parlamentarier weiterhin die Umsetzung der einschlägigen Abkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen unterstützen;

e) den Generalsekretär um Empfehlungen zu ersuchen, wie die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden die Agenda, insbesondere die Lokalisierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, bis zum Ende der 79. Tagung zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

f) die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen, subregionalen und sonstigen Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu verstärken, was für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist.

**Maßnahme 56. Wir werden die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und zum Wohle der gesamten Menschheit stärken.**

84. Der Weltraumvertrag von 1967 erklärt die Erforschung und Nutzung des Weltraums zur Aufgabe der gesamten Menschheit. Die Abhängigkeit der Menschheit vom Weltraum nimmt von Tag zu Tag zu, und der Weltraumvertrag muss als Eckpfeiler des internationalen Rechtssystems für Weltraumaktivitäten anerkannt werden.

Wir leben in einem Zeitalter, in dem der Zugang zum Weltraum und die Aktivitäten dort immer besser werden. Die wachsende Zahl von Objekten im Weltraum, die Rückkehr der Menschen in den Weltraum und unsere zunehmende Abhängigkeit von Weltraumsystemen erfordern dringendes Handeln. Die sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums spielt eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der Agenda 2030. Die Chancen für die Menschen und den Planeten sind enorm, aber es gibt auch Risiken, die gemanagt werden müssen. Wir ermutigen den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, den Vorschlag zur Abhaltung einer vierten Konferenz der Vereinten Nationen zur friedlichen Erforschung des Weltraums (UNISPACE IV) im Jahr 2027 weiter zu beraten. Wir beschließen:

a) bekräftigen, wie wichtig es ist, dass der Weltraumvertrag von 1967 möglichst umfassend eingehalten wird und voll und ganz eingehalten wird, und erörtern die Schaffung neuer Rahmenbedingungen für Weltraumverkehr, Weltraummüll und Weltraumressourcen im Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums;

b) den relevanten privaten Sektor, die Zivilgesellschaft und andere relevante Interessenträger, soweit angemessen und anwendbar, aufzufordern, an zwischenstaatlichen Prozessen mitzuwirken, die sich mit der Verbesserung der Sicherheit und Nachhaltigkeit des Weltraums befassen.

## Anhang I

### Global Digital Compact

1. Digitale Technologien verändern unsere Welt dramatisch. Sie bieten enorme potenzielle Vorteile für das Wohlergehen und den Fortschritt von Menschen und Gesellschaften sowie für unseren Planeten. Sie versprechen, die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen.

2. Dies können wir nur durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erreichen, die alle digitalen Gräben zwischen und innerhalb von Ländern schließt. Wir sind uns der Herausforderungen bewusst, die diese Gräben für viele Länder darstellen, insbesondere für Entwicklungsländer, die dringende Entwicklungsbedürfnisse und begrenzte Ressourcen.

3. Wir sind uns bewusst, dass das Tempo und die Leistungsfähigkeit neuer Technologien neue Möglichkeiten, aber auch neue Risiken für die Menschheit schaffen, von denen einige noch nicht vollständig bekannt sind. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, Risiken zu identifizieren und zu mindern und eine menschliche Kontrolle der Technologie in einer Weise sicherzustellen, die eine nachhaltige Entwicklung und die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte fördert.

4. Unser Ziel ist eine inklusive, offene, nachhaltige, faire, sichere und geschützte digitale Zukunft für alle. Dieser Globale Digitalpakt legt die Ziele, Grundsätze, Verpflichtungen und Maßnahmen fest, die wir ergreifen, um dieses Ziel im nichtmilitärischen Bereich zu erreichen.

5. Wir verfügen über ein starkes Fundament, auf dem wir aufbauen können. Unsere digitale Zusammenarbeit gründet sich auf das Völkerrecht, darunter die Charta der Vereinten Nationen, die internationalen Menschenrechtsnormen und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

17 Wir bleiben den Ergebnissen des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft verpflichtet, die in der Genfer Grundsatzklärung und dem Aktionsplan<sup>18</sup> sowie der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft ihren Niederschlag finden. 19 Die Vereinten Nationen bieten eine entscheidende Plattform für die erforderliche globale digitale Zusammenarbeit und wir werden hierfür bestehende Prozesse nutzen.

6. Unsere Zusammenarbeit muss flexibel und anpassungsfähig an die sich rasch verändernde digitale Landschaft sein. Als Regierungen werden wir im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten in Zusammenarbeit und Partnerschaft mit dem privaten Sektor, der Zivilgesellschaft, internationalen Organisationen, der technischen und akademischen Gemeinschaft und allen anderen Beteiligten zusammenarbeiten, um die von uns angestrebte digitale Zukunft zu verwirklichen.

### Ziele

7. Um unser Ziel zu erreichen, verfolgen wir folgende Ziele:

1. Alle digitalen Kluft schließen und den Fortschritt bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beschleunigen;

2. Die Teilhabe an der digitalen Wirtschaft für alle ausbauen und allen Menschen den Nutzen aus ihr bringen; 3. Einen inklusiven, offenen und sicheren digitalen Raum fördern, in dem die Menschenrechte geachtet, geschützt und gefördert werden;

4. Förderung verantwortungsvoller, gerechter und interoperabler Ansätze zur Datenverwaltung;

<sup>17</sup> Resolution [70/1](#).

<sup>18</sup> Siehe [A/C.2/59/3](#), Anhang.

<sup>19</sup> Siehe [A/60/687](#).

---

5. Verbessern Sie die internationale Steuerung der künstlichen Intelligenz zum Wohle der Menschheit.

### **Grundsätze**

8. Unsere digitale Zusammenarbeit wird sich an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie an den folgenden übergreifenden und sich gegenseitig verstärkenden Grundsätzen orientieren:

(a) Die umfassende Beteiligung aller Staaten und anderer Interessenträger ist der Eckpfeiler dieses Pakts. Unsere Zusammenarbeit wird die digitale Kluft innerhalb und zwischen Staaten schließen und ein gerechtes digitales Umfeld für alle fördern;

b) Dieser Pakt ist entwicklungsorientiert und in der Agenda 2030 verankert. Unsere Zusammenarbeit wird Technologien nutzen, um Fortschritte zu beschleunigen, Armut zu beseitigen und niemanden zurückzulassen. Dazu gehören gezielte Anstrengungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer gerecht zu werden, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie den besonderen Herausforderungen, vor denen Länder mit mittlerem Einkommen stehen;

(c) Dieser Pakt ist im Völkerrecht verankert, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen. Alle Menschenrechte, einschließlich bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie Grundfreiheiten, müssen online und offline geachtet, geschützt und gefördert werden. Unsere Zusammenarbeit wird digitale Technologien nutzen, um alle Menschenrechte zu fördern, einschließlich der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Rechts auf Entwicklung.

d) Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie ihre uneingeschränkte, gleichberechtigte und sinnvolle Teilhabe am digitalen Raum sind von entscheidender Bedeutung, um die geschlechtsspezifische digitale Kluft zu schließen und eine nachhaltige Entwicklung voranzutreiben. Unsere Zusammenarbeit wird die Stärkung aller Frauen und Mädchen fördern, Frauen in Führungspositionen unterstützen, eine Geschlechterperspektive durchgängig berücksichtigen und alle Formen der Gewalt bekämpfen und beseitigen, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, die durch den Einsatz von Technologien entsteht oder durch sie verstärkt wird.

e) Digitale Technologien eröffnen neue Möglichkeiten und Chancen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit. Im Rahmen unserer Zusammenarbeit werden wir digitale Technologien für mehr Nachhaltigkeit nutzen und gleichzeitig ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimieren.

f) Eine gleichberechtigte und wirksame Einbindung in die digitale Wirtschaft erfordert die Bekämpfung der bestehenden Konzentrationen technologischer Kapazitäten und Marktmacht. Ziel unserer Zusammenarbeit ist es, sicherzustellen, dass die Vorteile der digitalen Zusammenarbeit gerecht verteilt werden und weder bestehende Ungleichheiten verschärfen noch die vollständige Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung behindern.

g) Zugängliche und erschwingliche Daten sowie digitale Technologien und Dienste sind von entscheidender Bedeutung, um allen Menschen die umfassende Teilhabe an der digitalen Welt zu ermöglichen. Unsere Zusammenarbeit wird die digitale Zugänglichkeit für alle fördern und die sprachliche und kulturelle Vielfalt im digitalen Raum unterstützen.

h) Digitale Systeme, die kommunizieren und Daten austauschen, sind entscheidende Katalysatoren für Entwicklung. Unsere Zusammenarbeit wird die Interoperabilität zwischen digitalen Systemen und kompatible Governance-Ansätze voranbringen;

(i) Sichere und vertrauenswürdige neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, bieten neue Möglichkeiten, die Entwicklung voranzutreiben. Unsere Zusammenarbeit wird eine verantwortungsvolle, rechenschaftspflichtige, transparente und

ein am Menschen ausgerichteter Ansatz für den Lebenszyklus digitaler und neuer Technologien, der die Phasen Vorentwurf, Entwurf, Entwicklung, Evaluierung, Erprobung, Einsatz, Nutzung, Verkauf, Beschaffung, Betrieb und Außerbetriebnahme unter wirksamer menschlicher Aufsicht umfasst;

j) Kreativität und Wettbewerb treiben den digitalen Fortschritt voran. Unsere Zusammenarbeit wird Innovationen fördern und es Gesellschaften und Unternehmen – ungeachtet ihrer Größe oder Herkunft – ermöglichen, die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen und in der digitalen Wirtschaft erfolgreich zu sein.

(k) Regierungen, der private Sektor, die Zivilgesellschaft, die technische Gemeinschaft, die Wissenschaft sowie internationale und regionale Organisationen sind in ihren jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten von entscheidender Bedeutung für die Förderung einer inklusiven, offenen, sicheren und geschützten digitalen Zukunft. Unsere Zusammenarbeit wird mehrere Interessenträger einbeziehen und die Beiträge aller bündeln;

(l) Wir werden unsere Partnerschaften ausbauen, um sicherzustellen, dass den Entwicklungsländern die erforderlichen Mittel zur Umsetzung zur Verfügung gestellt werden, wozu auch die Mobilisierung finanzieller Mittel, der Aufbau von Kapazitäten und der Technologietransfer zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen gehören.

(m) Die digitale Welt entwickelt sich rasant weiter. Unsere Zusammenarbeit muss zukunftsorientiert sein und in der Lage sein, neue Technologien zu erkennen, vorwegzunehmen, zu bewerten, zu überwachen und uns an sie anzupassen, damit wir Chancen nutzen und auf neue und sich abzeichnende Risiken und Herausforderungen reagieren können.

#### **Verpflichtungen und Maßnahmen**

9. Wir verpflichten uns, sinnvolle und messbare Maßnahmen zu ergreifen, um unsere Ziele zu erreichen.

Ziel 1: Alle digitalen Kluft schließen und den Fortschritt bei der *Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele beschleunigen*

10. Wir erkennen die zentrale Rolle einer universellen und sinnvollen Konnektivität und eines erschwinglichen Zugangs bei der Erschließung des vollen Potenzials digitaler und neuer Technologien an. Wir verpflichten uns, alle Menschen mit dem Internet zu verbinden. Wir sind uns bewusst, dass dies starke Partnerschaften und erhöhte finanzielle Investitionen in Entwicklungsländern seitens der Regierungen und anderer Interessenträger, insbesondere des privaten Sektors, erfordert. Wir bekräftigen die wichtige Rolle der Internationalen Fernmeldeunion bei der Förderung einer universellen und sinnvollen Konnektivität und fordern sie auf, ihre Bemühungen fortzusetzen. Wir sind uns bewusst, dass innovative Lösungen dazu beitragen können, Hochgeschwindigkeitsverbindungen unter anderem in unterversorgte, abgelegene und ländliche Gebiete zu bringen.

11. Wir verpflichten uns, bis 2030:

a) Aufbauend auf der bestehenden Arbeit Ziele, Indikatoren und Messgrößen für eine universelle, sinnvolle und erschwingliche Konnektivität entwickeln und stärken und diese in internationale, regionale und nationale Entwicklungsstrategien integrieren (SDG 9);

(b) Entwicklung innovativer und gemischter Finanzierungsmechanismen und Anreize, auch in Zusammenarbeit mit Regierungen, multilateralen Entwicklungsbanken, einschlägigen internationalen Organisationen und dem privaten Sektor, um die verbleibenden 2,6 Milliarden Menschen an das Internet anzuschließen und die Qualität und Erschwinglichkeit der Konnektivität zu verbessern. Wir streben an,

Kosten für Breitbandabonnements, die für breite Bevölkerungsschichten erschwinglich sind (SDGs 1 und 9);

(c) In eine widerstandsfähige digitale Infrastruktur, einschließlich Satelliten und lokaler Netzinitiativen, investieren und diese bereitstellen, um eine sichere Netzabdeckung in allen Gebieten, einschließlich ländlicher, abgelegener und schwer erreichbarer Gebiete, zu gewährleisten, und einen gleichberechtigten Zugang zu Satellitenumlaufbahnen fördern, wobei den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung getragen wird. Wir streben einen universellen Zugang zu erschwinglichen Preisen und mit ausreichender Geschwindigkeit sowie Zuverlässigkeit an, um eine sinnvolle Nutzung des Internets zu ermöglichen (SDGs 9 und 11);

(d) Alle Schulen und Krankenhäuser kartieren und mit dem Internet verbinden, aufbauend auf der Giga-Initiative der Internationalen Fernmeldeunion und der Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und Verbesserung der Telemedizinien und -kapazitäten (SDGs 3 und 4);

e) Förderung der Nachhaltigkeit während des gesamten Lebenszyklus digitaler Technologien, einschließlich kontextspezifischer Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, die darauf abzielen, sicherzustellen, dass digitale Infrastrukturen und Geräte nachhaltig gestaltet sind, um ökologische Probleme im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu bewältigen (SDGs 1, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13 und 14);

f) die Bedürfnisse von Menschen in gefährdeten Situationen und in unterversorgten, ländlichen und abgelegenen Gebieten bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler und lokaler Strategien zur digitalen Konnektivität zu berücksichtigen (SDGs 10 und 11);

(g) Eine Genderperspektive in die Strategien zur digitalen Konnektivität integrieren, um strukturelle und systematische Hindernisse für eine sinnvolle, sichere und erschwingliche digitale Konnektivität für alle Frauen und Mädchen zu beseitigen (SDG 5).

#### *Digitale Kompetenz, Fähigkeiten und Kapazitäten*

12. Um die Vorteile der digitalen Konnektivität voll auszuschöpfen, müssen wir sicherstellen, dass die Menschen das Internet sinnvoll und sicher nutzen und sich im digitalen Raum sicher bewegen können. Wir erkennen die Bedeutung digitaler Kompetenzen und des lebenslangen Zugangs zu digitalen Lernmöglichkeiten an und berücksichtigen dabei die spezifischen sozialen, kulturellen und sprachlichen Bedürfnisse jeder Gesellschaft und von Menschen jeden Alters und jeder Herkunft. Wir erkennen die Notwendigkeit an, die internationale Zusammenarbeit und Finanzierung für die Entwicklung digitaler Kapazitäten in Entwicklungsländern auszuweiten und die Entwicklung lokaler und für die lokalen Gegebenheiten relevanter Inhalte im Internet zu unterstützen und Talente zu halten.

13. Wir verpflichten uns, bis 2030

(a) Entwicklung und Unterstützung nationaler Strategien für digitale Kompetenzen, Anpassung der Lehrkräfteausbildung und der Lehrpläne sowie Bereitstellung von Erwachsenenbildungsprogrammen für das digitale Zeitalter. Unser Ziel ist die Vermittlung grundlegender digitaler Kompetenzen für so viele Menschen wie möglich und gleichzeitig die Förderung mittlerer oder fortgeschrittener digitaler Kompetenzen (SDGs 4 und 5);

b) die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von digitalen Technologieplattformen, Diensten, Software und Lehrplänen in verschiedenen Sprachen und Formaten sowie die Bereitstellung zugänglicher Benutzeroberflächen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern (SDGs 4 und 10);

(c) Gezielter und maßgeschneiderter Kapazitätsaufbau für Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, indigene Völker und Menschen in gefährdeten

Situationen, und stellen Sie sicher, dass sie in sinnvoller Weise an der Gestaltung und Umsetzung von Programmen beteiligt werden (SDGs 5 und 10);

(d) Entwicklung und Durchführung nationaler Erhebungen zur digitalen Inklusion mit Daten, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderung und geografischem Standort sowie anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, um Lernlücken zu identifizieren und Prioritäten in spezifischen Kontexten festzulegen. (SDGs 5 und 10);

e) Priorisierung und Festlegung von Zielen für die Entwicklung digitaler Kompetenzen von öffentlichen Bediensteten und Institutionen, um Strategien und Maßnahmen für inklusive, sichere und nutzerorientierte digitale öffentliche Dienste zu erlassen, zu entwickeln und umzusetzen, einschließlich der Entwicklung von Fähigkeiten und Kapazitäten zur Gewährleistung des sicheren und belastbaren Funktionierens digitaler Systeme, Netze und Daten (SDG 16);

f) Entwicklung von Berufsbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsangeboten für Arbeitnehmer in Berufen, die von der Digitalisierung und Automatisierung betroffen sind, um mögliche negative Folgen für die Belegschaften abzumildern und menschenwürdige Arbeit zu fördern (SDG 8);

g) interoperable Rahmenwerke für digitale Kompetenzen und Ausbildungsstandards entwickeln, um die Bündelung von Ausbildungsressourcen, die Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und seiner kontinuierlichen Anpassung zu erleichtern, um dem raschen technologischen Wandel gerecht zu werden und der Abwanderung hochqualifizierter Fachkräfte vorzubeugen (SDGs 4 und 17);

(h) Unterstützung der Bemühungen, Möglichkeiten für eine hochwertige und inklusive Ausbildung und Forschung in den Bereichen Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik zu schaffen und die Teilhabe von Frauen und Mädchen in allen Rollen und auf allen Ebenen zu fördern (SDG 4).

#### *Digitale öffentliche Güter und digitale öffentliche Infrastruktur*

14. Wir erkennen an, dass digitale öffentliche Güter, zu denen Open-Source-Software, offene Daten, offene Modelle künstlicher Intelligenz, offene Standards und offene Inhalte gehören, die den Datenschutz und andere geltende internationale Gesetze, Standards und bewährte Verfahren einhalten und keinen Schaden anrichten, Gesellschaften und Einzelpersonen in die Lage versetzen, digitale Technologien auf ihre Entwicklungsbedürfnisse auszurichten, und die digitale Zusammenarbeit und Investitionen erleichtern können.

15. Eine widerstandsfähige, sichere, inklusive und interoperable digitale öffentliche Infrastruktur hat das Potenzial, Dienstleistungen in großem Maßstab bereitzustellen und die sozialen und wirtschaftlichen Chancen für alle zu erhöhen. Wir sind uns bewusst, dass es mehrere Modelle digitaler öffentlicher Infrastruktur gibt und dass jede Gesellschaft gemeinsame digitale Systeme entsprechend ihren spezifischen Prioritäten und Bedürfnissen entwickeln und nutzen wird. Transparente, sichere und geschützte digitale Systeme und benutzerorientierte Schutzmaßnahmen können das öffentliche Vertrauen und die Nutzung digitaler Dienste fördern.

16. Wir betrachten solche digitalen öffentlichen Güter und digitale öffentliche Infrastruktur als Schlüsselfaktoren für eine inklusive digitale Transformation und Innovation. Wir erkennen die Notwendigkeit an, die Investitionen in ihre erfolgreiche Entwicklung unter Beteiligung aller Beteiligten zu erhöhen.

17. Wir verpflichten uns, bis 2030:

a) durch die Zusammenarbeit mehrerer Interessenträger sichere Open-Source-Software, offene Daten, offene Modelle künstlicher Intelligenz und offene Standards zu entwickeln, zu verbreiten und zu pflegen, die der Gesellschaft als Ganzes zugute kommen (SDGs 8, 9 und 10);

b) die Einführung offener Standards und Interoperabilität zu fördern, um die Nutzung digitaler öffentlicher Güter über verschiedene Plattformen und Systeme hinweg zu erleichtern (alle SDGs);

c) Entwicklung und Entscheidung über eine Reihe von Garantien für eine inklusive, verantwortungsvolle, sichere und nutzerorientierte digitale öffentliche Infrastruktur, die in unterschiedlichen Kontexten umgesetzt werden können (SDG 16);

(d) Austausch und öffentliche Zugänglichmachung bewährter Verfahren und Anwendungsfälle digitaler öffentlicher Infrastrukturen zur Information von Regierungen, des privaten Sektors und anderer Interessenträger, aufbauend auf bestehenden Repositorien der Vereinten Nationen und anderer (SDGs 16 und 17);

e) Erhöhung der Investitionen und Finanzmittel für die Entwicklung digitaler öffentlicher Güter und digitaler öffentlicher Infrastruktur, insbesondere in Entwicklungsländern (SDG 17);

(f) Förderung der Bildung von Partnerschaften, in denen Regierungen, der private Sektor, die Zivilgesellschaft, technische und akademische Gemeinschaften sowie internationale und regionale Organisationen zusammenkommen, um Initiativen zu entwerfen, zu starten und zu unterstützen, die digitale öffentliche Güter und digitale öffentliche Infrastruktur nutzen, um Lösungen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG 17) voranzutreiben.

## **Ziel 2. Die Inklusion in die digitale Wirtschaft und die Vorteile für alle ausbauen**

18. Wir sind uns bewusst, dass ein gleichberechtigter und erschwinglicher Zugang zu digitalen Technologien das Potenzial der digitalen Wirtschaft für jede Gesellschaft freisetzen kann. Wir sind davon überzeugt, dass der digitale Zugang Möglichkeiten für den Erwerb und die Entwicklung von Wissen, Forschung und Kapazitäten sowie Technologietransfers zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen umfasst.

19. Um die digitale Inklusion voranzutreiben, bedarf es eines vorhersehbaren und transparenten Umfelds, das politische, rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen umfasst, die Innovationen unterstützen, Verbraucherrechte schützen, digitale Talente und Fähigkeiten fördern, fairen Wettbewerb und digitales Unternehmertum fördern und das Vertrauen der Verbraucher in die digitale Wirtschaft stärken. Solche Rahmenbedingungen auf internationaler und nationaler Ebene steigern die Produktivität, erleichtern das Wachstum des elektronischen Handels, verbessern die Wettbewerbsfähigkeit, beschleunigen die digitale Transformation und unterstützen Investitionen und den Transfer digitaler Technologien zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen in Entwicklungsländer.

20. Wir sind der Auffassung, dass robuste Standards und Kapazitäten zur Gewährleistung der sicheren und belastbaren Funktionsweise digitaler Systeme, Netzwerke und Daten auch von wesentlicher Bedeutung sind, um kommerzielle Transaktionen zu erleichtern und sichere und vertrauenswürdige Online-Umgebungen zu ermöglichen.

21. Wir verpflichten uns, bis 2030:

(a) ein offenes, faires, inklusives und diskriminierungsfreies digitales Umfeld für alle fördern, das kleinsten sowie kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur digitalen Wirtschaft ermöglicht und ihnen den Wettbewerb ermöglicht (SDG 9); (b)

internationale, regionale und nationale Anstrengungen unterstützen, ein günstiges Umfeld für den digitalen Wandel zu schaffen, wozu auch vorhersehbare und transparente politische, rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen sowie der Austausch bewährter Verfahren gehören (SDGs 10 und 16);

c) Durchführung nationaler und regionaler Bewertungen, um Maßnahmen zur Behebung von Lücken und Bedarfen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation zu ergreifen und die Erhebung und Nutzung von Daten zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu stärken (alle SDGs);

d) alle Beteiligten auffordern, den Entwicklungsländern auf Anfrage technische Unterstützung im Einklang mit ihren Strategien und Prioritäten im Bereich der digitalen Transformation zu leisten (SDG 17);

e) Aufrechterhaltung stabiler und belastbarer Lieferketten für die globale digitale Produkte und Dienstleistungen (SDGs 8 und 9);

f) Initiativen zum Wissensaustausch und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern (SDG 17);

(g) Förderung der Nord-Süd-, Süd-Süd- und Dreiecks Kooperation, auch zwischen Universitäten, Forschungsinstituten und dem privaten Sektor, um die Entwicklung des digitalen Wissens und den Zugang zu Forschungskapazitäten zu beschleunigen (SDG 17);

h) Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Bereich der digitalen Unternehmen, um Innovationsprogramme und lokale technologische Lösungen in Entwicklungsländern zu unterstützen (SDG 9);

i) Innovation und Unternehmertum fördern, auch unter Frauen, jungen Menschen und anderen unterrepräsentierten Unternehmern, mit dem Ziel, die Zahl digitaler Start-ups und kleiner und mittlerer Unternehmen in Entwicklungsländern zu erhöhen und ihnen durch die Nutzung digitaler Technologien den Zugang zu Märkten zu erleichtern (SDGs 8 und 9);

j) Förderung des Kapazitätsaufbaus, um im Rahmen der digitalen Transformation das sichere und belastbare Funktionieren digitaler Systeme, Netzwerke und Daten zu gewährleisten (SDG 9).

**Ziel 3. Förderung eines inklusiven, offenen, sicheren und geschützten digitalen Raums, der die Menschenrechte respektiert, schützt und fördert.**

*Menschenrechte*

22. Wir verpflichten uns, die Menschenrechte im digitalen Raum zu respektieren, zu schützen und zu fördern. Wir werden das internationale Menschenrechtsrecht während des gesamten Lebenszyklus digitaler und neuer Technologien einhalten, damit Benutzer sicher von digitalen Technologien profitieren können und vor Verletzungen, Missbrauch und allen Formen der Diskriminierung geschützt sind. Wir erkennen die Verantwortung aller Beteiligten in diesem Bestreben an und rufen auch den privaten Sektor auf, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte anzuwenden.

20

23. Wir verpflichten uns:

(a) Sicherstellen, dass die Entwicklung und Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit digitalen Technologien im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen (alle SDGs), steht;

(b) geeignete Schutzmaßnahmen zu schaffen, um etwaige negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sich aus der Nutzung digitaler und neuer Technologien ergeben, zu verhindern und zu bewältigen und Einzelpersonen vor Verletzungen und Verstößen gegen ihre Menschenrechte im digitalen Raum zu schützen, unter anderem durch eine sorgfältige Prüfung der Menschenrechte und die Schaffung wirksamer Aufsichts- und Abhilfemechanismen (alle

2011-01-01 10:00:00

<sup>20</sup> A/HRC/17/31, Anlage.

(c) Stärkung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Rechte des Kindes im digitalen Raum im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>21</sup> (alle SDGs);

(d) keine Beschränkungen des freien Informations- und Ideenflusses zu verhängen, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus dem Völkerrecht (alle SDGs) stehen.

24. Wir würdigen die laufenden Bemühungen des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen eines Beratungsdienstes zu Menschenrechten im digitalen Raum auf Anfrage und im Rahmen des bestehenden Mandats sowie mit freiwilligen Ressourcen fachliche Beratung und praktische Anleitung zu Menschenrechts- und Technologiefragen bereitzustellen.

25. Wir fordern:

a) Digitaltechnologieunternehmen und -entwickler sollen die internationalen Menschenrechte und Grundsätze achten, unter anderem indem sie während des gesamten Lebenszyklus einer Technologie eine sorgfältige Prüfung der Menschenrechte durchführen und Folgenabschätzungen durchführen (alle SDGs);

(b) Digitaltechnologieunternehmen, Entwickler und Social-Media-Plattformen sollen die Menschenrechte im Internet achten, für Verstöße Verantwortung übernehmen und Maßnahmen zu deren Eindämmung und Vorbeugung ergreifen sowie im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie anderen einschlägigen Rahmenwerken (SDGs 5, 10 und 16) Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen gewähren.

### *Internet Governance*

26. Wir sind uns bewusst, dass das Internet ein entscheidendes globales Instrument für eine inklusive und gerechte digitale Transformation ist. Damit es allen in vollem Umfang zugutekommt, muss es offen, global, interoperabel, stabil und sicher sein.

27. Wir sind uns bewusst, dass die Internet-Governance weiterhin global sein und mehrere Interessengruppen einbeziehen muss, unter voller Beteiligung von Regierungen, des privaten Sektors, der Zivilgesellschaft, internationaler Organisationen, technischer und akademischer Gemeinschaften und aller anderen relevanten Interessengruppen entsprechend ihren jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten. Wir bekräftigen, dass die Internet-Governance weiterhin den in den Ergebnissen der Gipfeltreffen in Genf und Tunis festgelegten Bestimmungen folgen sollte, auch in Bezug auf eine verstärkte Zusammenarbeit.

28. Wir erkennen die Bedeutung des Internet Governance Forums als wichtigste Multi-Stakeholder-Plattform zur Diskussion von Fragen der Internet Governance an.

29. Wir verpflichten uns:

a) Ein offenes, globales, interoperables und zuverlässiges Internet fördern und konkrete Schritte unternehmen, um eine sichere und unterstützende Online-Umgebung für alle zu gewährleisten (SDG 9);

b) das Internet Governance Forum zu unterstützen, unter anderem durch kontinuierliche Bemühungen um eine stärkere Beteiligung von Regierungen und anderen Interessenträgern aus Entwicklungsländern und durch die Bereitstellung freiwilliger Mittel auch zu diesem Zweck (SDGs 9 und 10);

<sup>21</sup> Vereinte Nationen, *Vertragsreihe*, Bd. 1577, Nr. 27531.

c) die internationale Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten zu fördern, um die Risiken einer Fragmentierung des Internets zu verhindern, zu identifizieren und ihnen rechtzeitig zu begegnen (SDG 16);

(d) Verzicht auf Internet-Abschaltungen und andere Maßnahmen, die sich auf den Internetzugang auswirken (SDG 16).

#### *Digitales Vertrauen und*

*Sicherheit 30.* Wir müssen dringend alle Formen von Gewalt bekämpfen und angehen, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, die durch den Einsatz von Technologie entsteht oder durch sie verstärkt wird, alle Formen von Hassreden und Diskriminierung, Fehl- und Desinformation, Cybermobbing sowie sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern. Wir werden robuste Risikominderungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen einführen und aufrechterhalten, die auch die Privatsphäre und die Meinungsfreiheit schützen.

31. Wir verpflichten uns, bis 2030:

a) Schaffung eines sicheren Online-Raums für alle Nutzer, der ihre psychische Gesundheit und ihr Wohlbefinden gewährleistet, indem gemeinsame Standards, Leitlinien und Branchenmaßnahmen definiert und übernommen werden, die mit dem Völkerrecht im Einklang stehen, sichere öffentliche Räume gefördert werden und gegen Inhalte auf digitalen Plattformen vorgegangen wird, die Einzelnen schaden, unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten von Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen Organisationen und Multi-Stakeholder-Initiativen (SDGs 3, 5, 9, 10, 16 und 17);

(b) Priorisierung der Entwicklung und Umsetzung nationaler Richtlinien und Standards zur Online-Sicherheit von Kindern im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Konvention über die Rechte des Kindes (SDGs 3, 5 und 10);

(c) eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen nationalen Online-Sicherheitsinstitutionen aufzubauen, um bewährte Verfahren auszutauschen und ein gemeinsames Verständnis über Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Privatsphäre, die Meinungsfreiheit und der Zugang zu Informationen geschützt und gleichzeitig Gefahren begegnet werden kann (SDG 17);

(d) Sicherstellen, dass Gesetze und Vorschriften über den Einsatz von Technologie in Bereichen wie Überwachung und Verschlüsselung mit dem Völkerrecht vereinbar sind (SDGs 10 und 16);

e) in Absprache mit allen relevanten Interessenträgern wirksame Methoden zur Messung, Überwachung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt und Missbrauch im digitalen Raum entwickeln (SDGs 5 und 16);

(f) Überwachung und Überprüfung der Richtlinien und Praktiken digitaler Plattformen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die durch den Einsatz von Technologie erfolgen oder durch diesen verstärkt werden, einschließlich der Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder sexuelle Ausbeutung von Kindern über digitale Plattformen sowie der Anstiftung zur Begehung einer Sexualstraftat gegen ein Kind (SDG 3).

32. Wir fordern weiterhin dringend:

a) Fordern Sie Digitaltechnologieunternehmen und -entwickler auf, mit Nutzern aller Hintergründe und Fähigkeiten zusammenzuarbeiten, um ihre Perspektiven und Bedürfnisse in den Lebenszyklus digitaler Technologien zu integrieren (SDGs 5 und 10);

(b) Fordern Sie Digitaltechnologieunternehmen und -entwickler auf, in Absprache mit Regierungen und anderen Interessenträgern gemeinsam Branchenverantwortungsrahmen zu entwickeln, die die Transparenz ihrer Systeme und Prozesse erhöhen, Verantwortlichkeiten definieren und sich zu Standards sowie überprüfbaren öffentlichen Berichten verpflichten (SDGs 9 und 17); (c) Fordern Sie Digitaltechnologieunternehmen und Social-Media-

Plattformen auf, ihren Nutzern Schulungsmaterialien und Schutzmaßnahmen in Bezug auf Online-Sicherheit bereitzustellen, insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche (SDG 3);

(d) Fordern Sie Social-Media-Plattformen auf, sichere und zugängliche Meldemechanismen für Benutzer und ihre Fürsprecher einzurichten, damit diese potenzielle Richtlinienverstöße melden können, darunter auch spezielle Meldemechanismen, die auf Kinder und Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind (SDG 3).

#### *Informationsintegrität 33.*

Der Zugang zu relevanten, verlässlichen und genauen Informationen und Wissen ist für einen inklusiven, offenen, sicheren und geschützten digitalen Raum unverzichtbar. Wir sind uns bewusst, dass digitale und neu entstehende Technologien die Manipulation und Manipulation von Informationen auf eine Weise erleichtern können, die für Gesellschaften und Einzelpersonen schädlich ist und sich negativ auf die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auswirkt.

34. Wir werden zusammenarbeiten, um Informationsintegrität, Toleranz und Respekt im digitalen Raum zu fördern und die Integrität demokratischer Prozesse zu schützen. Wir werden die internationale Zusammenarbeit stärken, um die Herausforderungen von Fehl- und Desinformation sowie Hassreden im Internet anzugehen und die Risiken der Informationsmanipulation in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise zu mindern.

35. Wir verpflichten uns, bis 2030

(a) Lehrpläne für digitale Medien- und Informationskompetenz konzipieren und einführen, um sicherzustellen, dass alle Nutzer über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um sicher und kritisch mit Inhalten und Informationsanbietern zu interagieren, und um die Widerstandsfähigkeit gegen die schädlichen Auswirkungen von Falsch- und Desinformation zu stärken (SDGs 3 und 4); (b) vielfältige und

widerstandsfähige Informationsökosysteme fördern, unter anderem durch die Stärkung unabhängiger und öffentlich-rechtlicher Medien und die Unterstützung von Journalisten und Medienschaffenden (SDGs 9 und 16);

c) Bereitstellung, Förderung und Erleichterung des Zugangs zu und der Verbreitung unabhängiger, faktenbasierter, aktueller, gezielter, klarer, zugänglicher, mehrsprachiger und wissenschaftlich fundierter Informationen, um Fehlinformationen und Desinformationen entgegenzuwirken (SDGs 3, 4, 9 und 16);

d) den Zugang zu relevanten, zuverlässigen und genauen Informationen in Krisensituationen zu fördern, um Menschen in gefährdeten Situationen zu schützen und ihnen die Macht zu geben (SDG 10);

(e) Die Einrichtungen der Vereinten Nationen sollen ermutigt werden, in Zusammenarbeit mit Regierungen und relevanten Interessenträgern die Auswirkungen von Falsch- und Desinformationen auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG 17) zu bewerten.

36. Wir fordern weiterhin dringend:

(a) Fordern Sie Digitaltechnologieunternehmen und Social-Media-Plattformen auf, die Transparenz und Rechenschaftspflicht ihrer Systeme zu verbessern, einschließlich der Nutzungsbedingungen, Inhaltsmoderation und Empfehlungsalgorithmen sowie des Umgangs mit personenbezogenen Nutzerdaten in den lokalen Sprachen, um die Nutzer in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre Einwilligung nach erfolgter Aufklärung zu erteilen oder zu widerrufen (SDGs 9 und 10). (b) Fordern Sie

Social-Media-Plattformen auf, Forschern unter Schutz der Privatsphäre der Nutzer Zugang zu Daten zu gewähren, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und eine Evidenzbasis für den Umgang mit Falsch- und Desinformation sowie Hassreden aufzubauen, die als Grundlage für politische Maßnahmen, Standards und bewährte Verfahren von Regierung und Industrie dienen kann (SDGs 9, 16 und 17).

(c) Fordern Sie Unternehmen und Entwickler digitaler Technologien auf, weiterhin Lösungen zu entwickeln und Maßnahmen öffentlich zu kommunizieren, um potenziellen Schäden durch Inhalte, die auf künstlicher Intelligenz basieren, entgegenzuwirken, darunter Hassreden und Diskriminierung. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einbeziehung von Sicherheitsvorkehrungen in die Trainingsprozesse von Modellen künstlicher Intelligenz, die Identifizierung von durch künstliche Intelligenz generiertem Material, die Echtheitszertifizierung von Inhalten und Ursprüngen, Kennzeichnung, Wasserzeichen und andere Techniken (SDGs 10, 16 und 17).

#### **Ziel 4. Förderung verantwortungsvoller, gerechter und interoperabler Ansätze zur Datenverwaltung *Datenschutz***

*und -sicherheit* 37. Wir erkennen

an, dass eine verantwortungsvolle und interoperable Datenverwaltung von wesentlicher Bedeutung ist, um Entwicklungsziele zu erreichen, Menschenrechte zu schützen, Innovationen zu fördern und das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Die zunehmende Erhebung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten, auch in Systemen der künstlichen Intelligenz, kann die Risiken verstärken, wenn kein wirksamer Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleistet ist Normen.

38. Wir sind uns der dringenden Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Datenverwaltung auf allen Ebenen unter wirksamer, gleichberechtigter und sinnvoller Beteiligung aller Länder und in Absprache mit den relevanten Interessenträgern bewusst, um das volle Potenzial digitaler und neuer Technologien auszuschöpfen. Wir sind uns bewusst, dass dies den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern sowie die Entwicklung und Umsetzung von Datenverwaltungsrahmen auf allen Ebenen erfordert, die den Nutzen der Datennutzung maximieren und gleichzeitig die Privatsphäre schützen und Daten sichern. Wir rufen das System der Vereinten Nationen auf, eine Rolle bei der Förderung des Kapazitätsaufbaus für eine verantwortungsvolle und interoperable Datenverwaltung zu spielen.

39. Wir verpflichten uns, bis 2030

(a) Bei der Entwicklung von Daten-Governance-Rahmenwerken sollten bestehende internationale und regionale Leitlinien zum Schutz der Privatsphäre herangezogen werden (alle

2021-09-01 10:00:00

b) Die Unterstützung aller Länder bei der Entwicklung wirksamer und interoperable nationale Rahmenwerke zur Datenverwaltung (alle SDGs);

c) Einzelpersonen und Gruppen die Möglichkeit geben, ihre Zustimmung zur Verwendung ihrer Daten zu erwägen, zu erteilen und zu widerrufen und über die Verwendung dieser Daten zu entscheiden, auch durch gesetzlich vorgeschriebene Schutzbestimmungen für Datenschutz und geistiges Eigentum (SDGs 10 und 16);

(d) sicherzustellen, dass die Verfahren zur Erhebung, zum Zugriff, zur Weitergabe, zur Übertragung, zur Speicherung und zur Verarbeitung von Daten für notwendige, eindeutige und rechtmäßige Zwecke sicher und verhältnismäßig sind und mit dem Völkerrecht (alle SDGs) im Einklang stehen;

e) Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte, die in der Lage sind, Daten auf sichere Weise zu erheben, zu verarbeiten, zu analysieren, zu speichern und zu übermitteln und dabei die Privatsphäre zu schützen (SDGs 8 und 9).

*Datenaustausch und Standards 40. Wir*

erkennen an, dass Datenunterschiede, darunter auch geschlechtsspezifische und geografische Datenlücken, zu einer ungleichen Verteilung der Vorteile, zum Missbrauch und zur Fehlinterpretation von Daten und zu verzerrten Ergebnissen führen können.

41. Wir sind uns bewusst, dass gemeinsame Datenstandards und interoperabler Datenaustausch die Zugänglichkeit und gemeinsame Nutzung von Daten verbessern und dazu beitragen können, Datenklüfte zu schließen. Wir werden Open-Data-Initiativen ermöglichen, die von allen Beteiligten, einschließlich Gemeinschaften und Einzelpersonen, erstellt und verwaltet werden, um Daten für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen zu nutzen und einzusetzen.

42. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) Daten- und Metadatenstandards entwickeln, die darauf ausgelegt sind, Voreingenommenheit, Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzungen während des gesamten Datenlebenszyklus zu verhindern und anzugehen, unter anderem durch regelmäßige Datenprüfungen (SDGs 3, 5, 10 und 16);

b) Entwicklung grundlegender Definitionen und Datenklassifizierungen, um die Interoperabilität zu fördern und den Datenaustausch zu erleichtern (alle SDGs);

(c) Entwicklung gemeinsamer Definitionen und Standards für die Nutzung und Wiederverwendung von Daten zum öffentlichen Nutzen (alle SDGs).

*Daten für die nachhaltigen Entwicklungsziele und für die Entwicklung 43. Wir sind der*

Ansicht, dass sichere Datensysteme und -kapazitäten für eine faktengestützte Politikgestaltung und die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sind. Unterinvestitionen in öffentliche Datensysteme und statistische Aktivitäten können den Fortschritt bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung behindern.

44. Wir sind uns bewusst, dass qualitativ hochwertige Daten von entscheidender Bedeutung sind, um Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verfolgen, gezielt zu steuern und zu beschleunigen sowie wirksam auf Krisen zu reagieren. Wir verpflichten uns, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um die derzeit gravierenden Lücken bei Entwicklungsdaten zu schließen und ihre öffentliche Verfügbarkeit zu erhöhen. Wir werden uns für die verantwortungsvolle Nutzung und Weitergabe von Daten innerhalb und zwischen Ländern einsetzen, um Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erzielen.

45. Wir verpflichten uns, bis 2030

(a) Wir werden die Finanzierung von Daten und Statistiken aus allen Quellen erhöhen und die Bemühungen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Daten und damit verbundener Fähigkeiten sowie zur verantwortungsvollen Datennutzung, insbesondere in Entwicklungsländern, intensivieren. Wir werden die vorhersehbare Finanzierung von Daten zur nachhaltigen Entwicklung aufstocken (SDG 17);

(b) Wir verstärken unsere Bemühungen, relevante, genaue, zuverlässige und aufgeschlüsselte Daten zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten, um eine bessere Überwachung und Politikgestaltung zu ermöglichen und so die Verwirklichung der Agenda 2030 zu beschleunigen, und achten dabei auf Privatsphäre und Datenschutz. Wir streben eine 50-prozentige Steigerung der zur Überwachung der nachhaltigen Entwicklungsziele verfügbaren Daten an, aufgeschlüsselt nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderung

---

und geografische Lage und andere im nationalen Kontext relevante Merkmale (alle SDGs);

(c) Entwicklung offener und zugänglicher Datenysteme zur Unterstützung wirksamer Frühwarnung bei Katastrophen, frühzeitiges Handeln und Krisenreaktion (SDGs 3 und 11).

#### *Grenzüberschreitende Datenströme*

46. Grenzüberschreitende Datenströme sind ein entscheidender Motor der digitalen Wirtschaft. Wir sind uns der potenziellen sozialen, wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Vorteile bewusst, die sichere und vertrauenswürdige grenzüberschreitende Datenströme, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, mit sich bringen. Wir werden innovative, interoperable und integrative Mechanismen identifizieren, die einen vertrauensvollen Datenfluss innerhalb und zwischen Ländern zum gegenseitigen Nutzen ermöglichen, wobei wir gleichzeitig die einschlägigen Datenschutz- und Privatsphärenschutzbestimmungen sowie die geltenden Rechtsrahmen einhalten (SDG 17).

47. Wir verpflichten uns, bis 2030 Konsultationen zwischen allen relevanten Interessenträgern durchzuführen, um Gemeinsamkeiten, Komplementaritäten, Konvergenzen und Divergenzen zwischen Regulierungsansätzen hinsichtlich der vertrauensvollen Erleichterung grenzüberschreitender Datenströme besser zu verstehen und so öffentlich zugängliches Wissen und bewährte Verfahren zu entwickeln (SDG 17).

#### *Interoperable Datenverwaltung 48. Wir*

werden die Interoperabilität zwischen nationalen, regionalen und internationalen Datenpolitikrahmen fördern und unterstützen. In diesem Zusammenhang ersuchen wir die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, eine spezielle Arbeitsgruppe einzurichten, die einen umfassenden und inklusiven Dialog aller Beteiligten über die für die Entwicklung relevante Datenverwaltung auf allen Ebenen führt. Wir ermutigen die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung spätestens bis zur 81. Tagung über ihre Fortschritte Bericht zu erstatten, darunter auch Folgeempfehlungen für gerechte und interoperable Regelungen zur Datenverwaltung. Dazu können auch grundlegende Prinzipien der Datenverwaltung auf allen Ebenen gehören, die für die Entwicklung relevant sind; Vorschläge zur Unterstützung der Interoperabilität zwischen nationalen, regionalen und internationalen Datenystemen; Überlegungen zur gemeinsamen Nutzung der Datenvorteile; und Optionen zur Erleichterung sicherer und vertrauenswürdiger Datenflüsse, einschließlich grenzüberschreitender Datenflüsse, die für die Entwicklung relevant sind (alle SDGs).

49. Wir werden die Diskussionen in den Vereinten Nationen fortsetzen und dabei auf diesen Ergebnissen aufbauen. Dabei würdigen wir die laufende Arbeit anderer einschlägiger Gremien und Akteure, darunter der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen, in unseren Bemühungen, ein gemeinsames Verständnis für die Daten-Governance auf allen Ebenen zu erreichen, da sie für die Entwicklung (alle SDGs) relevant ist.

## **Ziel 5. Die internationale Steuerung der künstlichen Intelligenz zum Wohle der Menschheit verbessern**

50. Wir sind uns der Notwendigkeit eines ausgewogenen, inklusiven und risikobasierten Ansatzes für die Steuerung künstlicher Intelligenz (KI) bewusst, mit der vollständigen und gleichberechtigten Vertretung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, und der sinnvollen Beteiligung aller Interessenträger.

51. Wir erkennen die internationalen, regionalen, nationalen und multilateralen Bemühungen an, sichere und vertrauenswürdige künstliche Intelligenzsysteme zu fördern. Wir müssen die potenziellen Auswirkungen, Chancen und Risiken künstlicher Intelligenzsysteme auf die nachhaltige Entwicklung sowie das Wohlergehen und die Rechte des Einzelnen dringend umfassend bewerten und angehen.

---

Um die Koordinierung und Kompatibilität neuer Governance-Rahmenwerke für künstliche Intelligenz zu fördern, ist internationale Zusammenarbeit erforderlich.

52. Wir verpflichten uns, gerechte und integrative Ansätze zur Nutzung der Vorteile künstlicher Intelligenz und zur Minderung ihrer Risiken zu fördern und dabei das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, uneingeschränkt zu achten und andere einschlägige Rahmenwerke wie die Empfehlung zur Ethik der künstlichen Intelligenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu berücksichtigen.

22

53. Wir sind uns des immensen Potenzials künstlicher Intelligenzsysteme bewusst, Fortschritte bei allen nachhaltigen Entwicklungszielen zu beschleunigen. Wir werden künstliche Intelligenz im öffentlichen Interesse steuern und sicherstellen, dass die Anwendung künstlicher Intelligenz vielfältige Kulturen und Sprachen fördert und lokal generierte Daten zum Nutzen der Entwicklung von Ländern und Gemeinschaften unterstützt. Dazu gehören insbesondere internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung von Entwicklungsländern beim Aufbau künstlicher Intelligenzkapazitäten sowie Bemühungen zur Bewältigung potenzieller negativer Auswirkungen neuer digitaler Technologien auf Arbeit und Beschäftigung sowie auf die Umwelt.

54. Wir sind der Ansicht, dass die internationale Steuerung der künstlichen Intelligenz einen agilen, multidisziplinären und anpassungsfähigen Ansatz unter Einbeziehung mehrerer Interessengruppen erfordert. Wir sind uns bewusst, dass den Vereinten Nationen bei der Gestaltung, Ermöglichung und Unterstützung einer solchen Regierungsführung eine wichtige Rolle zukommt.

55. Mit diesem Pakt haben wir die einmalige Gelegenheit, die internationale Steuerung der künstlichen Intelligenz auf eine Weise voranzutreiben, die die internationalen, regionalen, nationalen und multilateralen Bemühungen ergänzt. Wir werden:

(a) Bewerten Sie die zukünftigen Richtungen und Auswirkungen der künstlichen Geheimdienstsysteme und Förderung des wissenschaftlichen Verständnisses (alle SDGs);

(b) Unterstützung der Interoperabilität und Kompatibilität von Governance-Ansätzen für künstliche Intelligenz durch die Weitergabe bewährter Verfahren und die Förderung eines gemeinsamen Verständnisses (alle SDGs);

(c) zum Aufbau von Kapazitäten insbesondere in Entwicklungsländern beizutragen, um auf künstliche Intelligenzsysteme zuzugreifen, diese zu entwickeln, zu nutzen und zu verwalten und sie auf die Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung (alle SDGs) auszurichten;

(d) Förderung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und einer soliden menschlichen Aufsicht über künstliche Intelligenzsysteme im Einklang mit dem Völkerrecht (alle SDGs).

56. Wir verpflichten uns daher:

a) Innerhalb der Vereinten Nationen eine multidisziplinäre, unabhängige Internationales wissenschaftliches Gremium für KI mit ausgewogener geografischer Vertretung, um das wissenschaftliche Verständnis durch evidenzbasierte Folgen-, Risiko- und Chancenbewertungen zu fördern und dabei auf bestehende nationale, regionale und internationale Initiativen und Forschungsnetzwerke zurückzugreifen (SDG 17);

(b) Innerhalb der Vereinten Nationen einen globalen Dialog über die Governance der KI initiieren, an dem Regierungen und alle relevanten Interessenträger teilnehmen; dieser Dialog soll am Rande bestehender einschlägiger Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen stattfinden (SDG 17).

---

22 Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Aufzeichnungen der Generalkonferenz, einundvierzigste Tagung, Paris, 9.–24. November 2021*, Bd. 1, *Resolutionen*, Anhang VII.

57. Wir ersuchen daher den Präsidenten der Generalversammlung, auf der 79. Tagung der Generalversammlung Ko-Moderatoren zu ernennen, einen aus einem Industrieland und einen aus einem Entwicklungsland, um im Wege eines zwischenstaatlichen Prozesses und Konsultationen mit anderen einschlägigen Interessenträgern die Aufgabenstellung und Modalitäten für die Einrichtung und Funktionsweise des Unabhängigen Internationalen Wissenschaftlichen Gremiums für KI und des Globalen Dialogs zur KI-Governance festzulegen und sie der Generalversammlung zur Annahme zu überlassen.

58. Wir rufen Normungsorganisationen dazu auf, zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung und Einführung interoperabler Normen für künstliche Intelligenz zu fördern, die Sicherheit, Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und Menschenrechte gewährleisten (SDGs 3, 5, 7, 9, 10, 12, 16 und 17).

59. Wir werden sichere und vertrauenswürdige künstliche Intelligenzsysteme fördern, die die sprachliche und kulturelle Vielfalt fördern, schützen und bewahren und die Mehrsprachigkeit während des gesamten Lebenszyklus dieser Systeme berücksichtigen (SDGs 10 und 16).

60. Wir ermutigen zum Aufbau internationaler Partnerschaften zum Kapazitätsaufbau im Bereich künstliche Intelligenz, um Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu entwickeln, den Zugang zu Ressourcen wie offenen Modellen und Systemen künstlicher Intelligenz sowie offenen Trainingsdaten und Computern zu verbessern, die Ausbildung und Entwicklung von Modellen künstlicher Intelligenz zu erleichtern und die Beteiligung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen an der digitalen Wirtschaft zu fördern (SDGs 4 und 17).

61. Wir werden bestehende Mechanismen der Vereinten Nationen und mehrerer Interessengruppen nutzen, um den Kapazitätsaufbau im Bereich der künstlichen Intelligenz zu unterstützen, um so die Kluft zwischen künstlicher Intelligenz zu überbrücken, den Zugang zu Anwendungen künstlicher Intelligenz zu erleichtern und Kapazitäten im Bereich Hochleistungsrechnen und damit verbundene Fähigkeiten in Entwicklungsländern aufzubauen (alles SDGs).

62. Wir werden die Nord-Süd-, Süd-Süd- und Dreieckskooperation fördern, um die Entwicklung repräsentativer, hochwertiger Datensätze, erschwinglicher Rechenressourcen, lokaler Lösungen, die die sprachliche und kulturelle Vielfalt widerspiegeln, sowie unternehmerischer Ökosysteme in Entwicklungsländern zu unterstützen (SDGs 4, 9, 10 und 17).

63. Wir betonen die Bedeutung erhöhter Investitionen, insbesondere aus dem privaten Sektor und aus der Philanthropie, um den Kapazitätsaufbau im Bereich künstliche Intelligenz zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung voranzutreiben. Wir ersuchen den Generalsekretär, in Absprache mit potenziellen Beitragszahlern und dem System der Vereinten Nationen innovative freiwillige Finanzierungsoptionen für den Kapazitätsaufbau im Bereich künstliche Intelligenz zu entwickeln, die die Empfehlungen des Hocharangigen Beratungsgremiums für künstliche Intelligenz zu einem Globalen Fonds für KI berücksichtigen und die einschlägigen Finanzierungsmechanismen der Vereinten Nationen ergänzen, und diese der Generalversammlung auf ihrer 79. Tagung zur Prüfung vorzulegen.

#### **Weiterverfolgung und**

**Überprüfung** 64. Wir werden den Global Digital Compact in unseren eigenen Ländern sowie auf regionaler und globaler Ebene umsetzen und dabei die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen berücksichtigen und die nationalen Politiken und Prioritäten sowie die geltenden Rechtsrahmen respektieren.

65. Diese Bemühungen können nur mit dem aktiven Engagement des privaten Sektors, der technischen und akademischen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft erfolgreich sein, deren Innovationen und Beiträge zur Digitalisierung von grundlegender Bedeutung sind und

unersetzlich. Wir werden unsere Zusammenarbeit verstärken und die Kooperation mehrerer Interessengruppen nutzen, um die in diesem Pakt festgelegten Ziele zu erreichen.

66. Wir laden internationale und regionale Organisationen, den privaten Sektor, die Wissenschaft, die technische Gemeinschaft und zivilgesellschaftliche Gruppen ein, den Pakt zu unterstützen und sich aktiv an seiner Umsetzung und Weiterverfolgung zu beteiligen. Wir ersuchen den Generalsekretär, Modalitäten für die freiwillige Unterstützung dieses Pakts zu schaffen und diese Informationen ab Dezember 2024 öffentlich und zugänglich zu machen.

67. Wir sind uns der Bedeutung der Finanzierung bewusst, um das volle Potenzial dieses Pakts auszuschöpfen. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind öffentliche, private und multilaterale Ressourcen erforderlich, darunter die Bündelung von Investitionen in gemeinsame und gemischte Einrichtungen, um eine große Wirkung zu erzielen, unter anderem durch Mechanismen der Vereinten Nationen wie das Digital Window des Gemeinsamen SDG-Fonds und Einrichtungen in multilateralen Entwicklungsbanken. Wir fordern die Regierungen auf, die Unterstützung der digitalen Transformation zu einem integralen Bestandteil der Entwicklungshilfe zu machen, unter anderem durch erhöhte Zuweisungen für Digital- und Dateninitiativen. Wir laden den privaten Sektor und philanthropische Akteure ein, finanzielle Zusagen zur Unterstützung der Umsetzung dieses Pakts in Betracht zu ziehen.

68. Wir werden auf den Prozessen und Foren aufbauen, die aus dem Weltgipfel zur Informationsgesellschaft hervorgegangen sind, insbesondere dem Internet Governance Forum und seinen nationalen und regionalen Initiativen sowie dem WSIS-Forum, um die Umsetzung dieses Pakts voranzutreiben. Wir sehen der WSIS+20-Überprüfung im Jahr 2025 erwartungsvoll entgegen und bitten darum, zu ermitteln, wie diese Prozesse und Foren den Beitrag aller Beteiligten zur Umsetzung des Pakts unterstützen können.

69. Wir würdigen den Beitrag aller Organisationen, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Förderung der digitalen Zusammenarbeit, darunter insbesondere der Internationalen Fernmeldeunion, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und laden sie sowie das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ein, die Umsetzung dieses Pakts im Rahmen ihrer bestehenden Mandate zu unterstützen. Wir würdigen die Rolle der regionalen Wirtschaftskommissionen und Landesteamer der Vereinten Nationen bei der Unterstützung regionaler und nationaler Akteure bei der Förderung der digitalen Transformation.

70. Wir erkennen die Rolle der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei der Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft an und ersuchen sie, zu prüfen, wie sie weiter zur Umsetzung des Pakts beitragen kann.

71. Um die Fortschritte verfolgen und überwachen zu können, ersuchen wir den Generalsekretär, den Regierungen und anderen Beteiligten einen Umsetzungsplan für den Pakt zur Prüfung vorzulegen, der die Beiträge des Systems der Vereinten Nationen und anderer relevanter Beteiligten widerspiegelt, und dies im Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene im Vorfeld der WSIS+20-Überprüfung zu berücksichtigen.

72. Wir sind uns bewusst, dass eine weitere Stärkung der systemweiten Koordinierung erforderlich ist, damit die Vereinten Nationen die in diesem Pakt festgelegte inklusive Plattform für digitale Zusammenarbeit verwirklichen können. Zu diesem Zweck ersuchen wir den Generalsekretär, nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten einen

Vorschlag an die Generalversammlung während ihrer 79. Sitzung zur Einrichtung eines Büros, das auf den Aktivitäten und Ressourcen des bestehenden Büros des Gesandten des Generalsekretärs für Technologie aufbaut und diese einbezieht, um die systemweite Koordinierung zu erleichtern und eng mit bestehenden Mechanismen zusammenzuarbeiten. Dieser Vorschlag sollte detaillierte Informationen zu operativen Funktionen, Struktur, Standort, Mandatsverlängerung, Ressourcen und Personalausstattung enthalten.

73. Wir erkennen die Rolle des hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Überprüfung der Fortschritte des Pakts bei der Überwindung digitaler Kluft und der Beschleunigung der Verwirklichung der Agenda 2030 an. Wir erkennen die Rolle des Menschenrechtsrats an, im Rahmen seines bestehenden Mandats einen inklusiven, offenen, sicheren und geschützten digitalen Raum für alle zu fördern.

74. Der bereichsübergreifende Charakter digitaler Technologien und die Vielzahl der an der digitalen Zusammenarbeit beteiligten Akteure erfordern Synergien und eine abgestimmte Weiterverfolgung. Wir verpflichten uns, den Pakt zu überprüfen, um die Fortschritte hinsichtlich seiner Ziele zu beurteilen und neue Chancen und Herausforderungen für die globale digitale Zusammenarbeit zu ermitteln. Wir beschließen, während der 82. Tagung der Generalversammlung ein hochrangiges Treffen mit dem Titel „Hochrangige Überprüfung des Global Digital Compact“ einzuberufen. Es soll auf der Grundlage eines Fortschrittsberichts des Generalsekretärs und unter Beteiligung aller Beteiligten stattfinden, darunter der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, des Internet Governance Forums und der Moderatoren des Aktionsplans des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, auf der 81. Tagung zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, einen aus einem Entwicklungsland und einen aus einem Industrieland, um offene, transparente und inklusive zwischenstaatliche Konsultationen zur Festlegung der Modalitäten dieses hochrangigen Treffens zu ermöglichen.

## **Anhang II**

### **Erklärung zu zukünftigen Generationen**

#### **Präambel**

Wir, die Staats- und Regierungschefs und hohen Vertreter, trafen uns am 22. und 23. zum Gipfel der Zukunft am Sitz der Vereinten Nationen.  
September 2024,

In Bekräftigung unseres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie unsere <sup>23</sup> als jeweiligen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht,

Wir bekräftigen auch unsere Verpflichtungen gegenüber der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der politischen Erklärung der Sustainable 25 und unseres Versprechens Gipfeltreffen der Entwicklungsziele 2023, <sup>24</sup> an künftige Generationen wie unter anderem in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung dargelegt, <sup>26</sup>

Im Bewusstsein, dass zukünftige Generationen all jene Generationen sind, die noch nicht existieren und die diesen Planeten erben werden,

<sup>23</sup> Entschließung 217 A (III).

<sup>24</sup> Entschließung 70/1.

<sup>25</sup> Resolution 78/1, Anlage.

<sup>26</sup> *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, 3.–14. Juni 1992*, Bd. I, *Von der Konferenz angenommene Resolutionen* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Verkaufsnr. E.93.I.8 und Berichtigung), Resolution 1, Anhang I.

In Anbetracht der Tatsache, dass viele bestehende nationale Rechtssysteme sowie einige Kulturen und Religionen bestrebt sind, die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen zu schützen und Solidarität, Gerechtigkeit und Gleichheit zwischen den Generationen zu fördern,

In der Erkenntnis, dass die Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen heutiger Generationen einen generationenübergreifenden Multiplikatoreffekt haben, und daher entschlossen, dafür zu sorgen, dass heutige Generationen verantwortungsbewusst handeln, um die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen zu schützen,

In der Erkenntnis, dass wir aus unseren Erfolgen und Misserfolgen der Vergangenheit und ihren Folgen lernen müssen, um eine nachhaltigere, gerechtere und gleichberechtigtere Welt für heutige und künftige Generationen zu gewährleisten, und in dem Bewusstsein, dass Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft eng miteinander verknüpft sind,

in der Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche Träger des Wandels sind und dass wir den Dialog und die Einbindung der Generationen untereinander, auch mit und unter Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen, in unsere Politik und unsere Entscheidungsprozesse einbeziehen müssen, um die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen zu wahren,

in der Erkenntnis, dass Investitionen in den Aufbau einer starken Grundlage für dauerhaften internationalen Frieden und Sicherheit, eine nachhaltige Entwicklung, die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit der wirksamste Weg sind, die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen zu schützen,

In Anbetracht der komplexen und miteinander verbundenen Chancen, Herausforderungen und Risiken, denen sich die heutigen Generationen gegenübersehen, sowie der Auswirkungen der prognostizierten globalen demographischen Trends,

in der weiteren Verpflichtung, zum Wohle der gegenwärtigen und künftigen Generationen ein stärkeres, wirksameres und widerstandsfähigeres multilaterales System auf der Grundlage des Völkerrechts aufzubauen, mit den Vereinten Nationen im Mittelpunkt, das durch Transparenz und Zuversicht getragen ist,

Geben Sie Folgendes an:

## **Leitprinzipien**

Um die Chance der heutigen Generationen zu nutzen und den kommenden Generationen eine bessere Zukunft zu hinterlassen, und um unserer Verpflichtung nachzukommen, die Anforderungen der Gegenwart so zu erfüllen, dass die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen gewahrt bleiben und dabei niemanden zurückgelassen wird, halten wir uns an die folgenden Leitprinzipien:

1. Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Achtung des Völkerrechts müssen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gefördert werden.
2. Das Streben nach und die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, müssen ohne jegliche Unterscheidung oder Diskriminierung geachtet, geschützt und gefördert werden.
3. Die Chance künftiger Generationen auf ein Leben in Wohlstand und eine nachhaltige Entwicklung muss sichergestellt werden. Dazu gehört auch die Beseitigung der generationsübergreifenden Weitergabe von Armut und Hunger, Ungleichheit und Ungerechtigkeit und die Anerkennung der besonderen Herausforderungen, vor denen die am stärksten gefährdeten Länder stehen, insbesondere die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer.

4. Die Förderung der Solidarität zwischen den Generationen sowie des Dialogs zwischen den Generationen und des sozialen Zusammenhalts sind unverzichtbare Grundlagen für den Wohlstand künftiger Generationen. In diesem Zusammenhang muss die Rolle der Familie und einer familienfreundlichen und familienorientierten Politik als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt werden.

5. Eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, in der die Menschheit im Einklang mit der Natur lebt, muss geschaffen und erhalten werden. Dies geschieht, indem man sich dringend mit den Ursachen und negativen Auswirkungen des Klimawandels befasst und die gemeinsamen Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes intensiviert.

6. Die Förderung einer verantwortungsvollen und ethischen Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, geleitet von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Solidarität, ist notwendig, um ein offenes, faires und integratives Umfeld für wissenschaftliche und technologische Entwicklung und digitale Zusammenarbeit zu schaffen und gleichzeitig die Kluft zwischen Wissenschaft, Technologie und Innovation, einschließlich der digitalen Kluft, innerhalb und zwischen Ländern zu überbrücken.

7. Die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Art von Diskriminierung sind notwendige Voraussetzungen für eine nachhaltige Zukunft.

8. Die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gegenwärtiger und künftiger Generationen an der Gesellschaft, einschließlich der Möglichkeit für sie, sich aktiv an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.

9. Für eine erfolgreiche und nachhaltige Zukunft ist die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz sowie die Verwirklichung der Rassengleichheit und der Ermächtigung aller Menschen erforderlich.

10. Ein integratives, transparentes und wirksames multilaterales System ist von entscheidender Bedeutung, um die internationale Solidarität und Zusammenarbeit zu stärken, das Vertrauen wiederherzustellen und eine sichere, gerechte und nachhaltige Welt zu schaffen, in der die Menschenwürde gewährleistet ist.

### **Verpflichtungen**

Geleitet von diesen Grundsätzen verpflichten wir uns hiermit:

11. Förderung internationaler Stabilität, Friedens und Sicherheit, wobei Konflikte und Krisen mit friedlichen Mitteln gelöst werden.

12. Für friedliche, inklusive und gerechte Gesellschaften sorgen und gleichzeitig Ungleichheiten innerhalb und zwischen den Nationen sowie die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und von Menschen in gefährdeten Situationen berücksichtigen.

13. Umsetzung von Strategien und Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen, Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt, Belästigung und Missbrauch gegenüber Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, und Gewährleistung der vollen, gleichberechtigten und sinnvollen Teilhabe von Frauen sowie ihrer gleichen Chancen auf Führungspositionen auf allen Entscheidungsebenen in allen Bereichen der Gesellschaft.

14. Alle Formen anhaltender historischer und struktureller Ungleichheiten beseitigen, unter anderem indem wir vergangene Tragödien und ihre Folgen anerkennen, angehen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen, sowie alle Formen der Diskriminierung ausmerzen.

15. Die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe sowie Sprachen, Wissenssysteme und Traditionen ehren, fördern und bewahren und den interkulturellen und interreligiösen Dialog fördern, unter anderem durch die Förderung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit bei der Rückgabe oder Restitution von Kulturgütern von spirituellem, überliefertem, historischem und kulturellem Wert an die Herkunftsländer, insbesondere aber nicht ausschließlich Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Manuskripte und Dokumente, und einschlägige private Einrichtungen nachdrücklich ermutigen, sich in ähnlicher Weise zu engagieren, auch im Rahmen bilateraler Dialoge und, soweit angebracht, mit Unterstützung multilateraler Mechanismen.

16. Die Rechte der indigenen Völker sowie ihrer Territorien, Ländereien und Ökosysteme anerkennen, respektieren, fördern und schützen und dabei ihre Traditionen, spirituellen Überzeugungen und ihr überliefertes Wissen wahren, ihre spezifischen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen stärken und gleichzeitig ihr Recht auf umfassende Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates wahren, sofern sie dies wünschen; und ihr Recht auf Teilnahme an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten sicherstellen, die ihre Rechte berühren, wie gesetzlich festgelegt und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen.

17. Umfassende und gezielte Strategien zur Erreichung eines breitenwirksamen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Ernährungssicherheit und zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, sowie zur Bekämpfung der Feminisierung der Armut ergreifen, um den Bedürfnissen der heutigen Generationen gerecht zu werden, eine globale Widerstandsfähigkeit zu erreichen und eine Grundlage für mehr Wohlstand für künftige Generationen zu schaffen.

18. Dringende Maßnahmen zur Bewältigung kritischer Umweltprobleme vorrangig behandeln und Maßnahmen zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit umsetzen, die Zerstörung von Ökosystemen umkehren und eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt gewährleisten; und bekräftigen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner negativen Auswirkungen zu beschleunigen, basierend auf dem Grundsatz gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeiten und jeweiliger Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, und weisen darauf hin, wie wichtig für einige das Konzept der „Klimagerechtigkeit“ ist.

19. Die Vorteile bestehender, neuer und aufkommender Technologien nutzen und die damit verbundenen Risiken mindern, und zwar durch eine wirksame, inklusive und gerechte Regierungsführung auf allen Ebenen, eine Ausweitung der Zusammenarbeit zur Überbrückung der digitalen Kluft innerhalb und zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, verstärkte Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie die Förderung des Technologietransfers zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen.

20. Die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei ihrer Reaktion auf demografische Trends und Realitäten wie schnelles Bevölkerungswachstum, sinkende Geburtenraten und alternde Bevölkerungen sowie bei der Auseinandersetzung mit den Zusammenhängen zwischen Bevölkerungsfragen und Entwicklung in allen Regionen verstärken und dabei die Bedürfnisse und Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen, einschließlich Kinder und Jugendlicher, sowie den wesentlichen Beitrag älterer Menschen zu den Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen.

21. Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit stärken, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu gewährleisten, unter anderem durch die Verbesserung und Diversifizierung der Verfügbarkeit und Flexibilität von Wegen zur regulären Migration, und gleichzeitig den positiven Beitrag der Migranten zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung anerkennen.

22. In eine zugängliche, sichere, inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung für alle investieren, einschließlich Sportunterricht und Sportunterricht, und Möglichkeiten für lebenslanges Lernen, technische und berufliche Bildung sowie digitale Kompetenz fördern, um den generationenübergreifenden Erwerb und die Weitergabe von Wissen und Fähigkeiten zu ermöglichen und so die Aussichten künftiger Generationen zu verbessern.

23. Das Recht auf das höchstmögliche Niveau an körperlicher und geistiger Gesundheit schützen, und zwar durch eine allgemeine Krankenversicherung und gestärkte und belastbare Gesundheitssysteme sowie einen gleichberechtigten Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Impfstoffen, Therapeutika und anderen Gesundheitsprodukten, um ein gesundes Leben zu gewährleisten und das Wohlergehen heutiger und künftiger Generationen zu fördern.

## **Aktionen**

Im Anbetracht der vorrangigen Rolle und Verantwortung der Regierungen auf allen Ebenen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Verfassungsrahmen, die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen zu schützen, werden wir die oben genannten Verpflichtungen in der nationalen, regionalen und globalen Politik umsetzen, institutionalisieren und überwachen, indem wir: 24. Wissenschaft, Daten, Statistiken

und strategische Weitsicht nutzen, um langfristiges Denken und Planen sicherzustellen, und um nachhaltige Praktiken und die institutionellen Reformen zu entwickeln und umzusetzen, die für eine faktengestützte Entscheidungsfindung notwendig sind, und gleichzeitig die Regierungsführung vorausschauender, anpassungsfähiger und reaktionsfähiger gegenüber künftigen Chancen, Risiken und Herausforderungen gestalten.

25. Gewährleistung eines umfassenden und gleichberechtigten Zugangs zu Wissen, Wissenschaft und Informationen bei gleichzeitiger Förderung von Innovation, kritischem Denken und Lebenskompetenzen, um Generationen von Bürgern heranzubilden, die als Akteure des positiven Wandels und der Transformation auftreten.

26. Stärkung unserer Systeme der nationalen und globalen Gesamtrechnung, unter anderem durch die Förderung der Verwendung zukunftsorientierter, faktengestützter Folgenabschätzungen, die Entwicklung fundierterer vorausschauender Risikoanalysen und die Förderung der Verwendung von Fortschrittsmaßstäben für eine nachhaltige Entwicklung, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen und darüber hinausgehen.

27. In Kapazitäten investieren, um sich besser auf künftige globale Schocks, Krisen und Herausforderungen vorbereiten und darauf reagieren zu können, und evidenzbasierte Planung und Vorausschau nutzen, um Risiken zu vermeiden und zu mindern, und gleichzeitig sicherstellen, dass die Ärmsten und Verletzlichsten nicht unverhältnismäßig hohe Kosten und Belastungen für Milderung, Anpassung, Wiederaufbau und Aufbau von Resilienz tragen.

28. Umsetzung eines regierungsweiten Koordinierungsansatzes auf nationaler und lokaler Ebene bei der Beurteilung, Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Maßnahmen zum Schutz der Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen.

29. Verbesserung der Zusammenarbeit mit Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Hochschulen, der wissenschaftlichen und technologischen Gemeinschaft und des privaten Sektors, und Förderung generationenübergreifender Partnerschaften durch Förderung eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes, um bewährte Verfahren auszutauschen und innovative, langfristige und zukunftsorientierte Ideen zu entwickeln, um die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen zu schützen.

30. Das multilaterale System, einschließlich der Vereinten Nationen, soll so ausgestattet werden, dass es die Staaten auf deren Ersuchen bei ihren Bemühungen zur Umsetzung dieser Erklärung unterstützen und die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen sowie langfristiges Denken in die politischen Entscheidungsprozesse einbeziehen kann, indem die Zusammenarbeit gefördert und eine stärkere Nutzung vorausschauender Planung und Vorausschau auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, Daten und Statistiken erleichtert wird und indem das Bewusstsein für die wahrscheinlichen generationenübergreifenden oder künftigen Auswirkungen von Politiken und Programmen geschärft und diesbezüglich beraten wird.

31. Förderung einer Organisationskultur, die zukunftsorientiert ist und im gesamten System der Vereinten Nationen verankert ist, um eine auf Wissenschaft und Fakten basierende Entscheidungsfindung durch die Entwicklung vielfältiger Fähigkeiten, einschließlich vorausschauender Planung, Vorausschau und Zukunftskompetenz, zu erleichtern, und durch die systematische Förderung langfristigen und generationenübergreifenden Denkens auf allen Ebenen.

32. Im Bewusstsein der wichtigen beratenden und anwaltschaftlichen Rolle, die die Vereinten Nationen im Hinblick auf künftige Generationen spielen sollten,

a) Kenntnisnahme des Vorschlags des Generalsekretärs zur Ernennung eines Sonderbeauftragten Gesandter für zukünftige Generationen zur Unterstützung der Umsetzung dieser Erklärung;

b) Beschließen, eine hochrangige Plenarsitzung des Generalversammlung zu künftigen Generationen, die während der dreiundachtzigsten Tagung der Generalversammlung die Umsetzung dieser Erklärung überprüfen und aktuelle Informationen über die zum Schutz der Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen ergriffenen Maßnahmen vorlegen wird;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, einen Bericht über die Umsetzung dieser Erklärung vorzulegen, der auf der hochrangigen Plenarsitzung während der dreiundachtzigsten Tagung der Generalversammlung beraten werden soll.

---